

1973
BAND XXIV

Beilage

**revue
internationale
de la
croix-rouge**



INTER ARMA CARITAS

**GENÈVE
COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
FONDÉ EN 1863**

INHALTSVERZEICHNIS

Band XXIV (1973)

ARTIKEL

	Seite
Pierre Boissier : Florence Nightingale und Henry Dunant (I), <i>Mai</i>	70
Pierre Boissier : Florence Nightingale und Henry Dunant (II), <i>Juni</i>	86
Dieter Fleck : Die Verwendung von Rechtsberatern und Rechtslehrern in den Streitkräften, <i>April</i>	54
Ian Harding : Der Ursprung der Genfer Abkommen und ihre Wirksamkeit für den Schutz der Kriegsoffer, <i>Juli</i>	103
F. de Mulinen : Die Signalisierung und die Identifizierung des Sanitätspersonals und -materials, <i>Januar</i>	3
Umstrukturierung und Wahlen beim IKRK, <i>August</i>	119
Entwurf von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen — <i>Zusammengefasste Analyse</i> , <i>Oktober</i>	150
Einberufung der Diplomatischen Konferenz, <i>November</i>	166
XII. Internationale Rotkreuzkonferenz, <i>Dezember</i>	182

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

FEBRUAR

Das Los der politischen Häftlinge	22
Die Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	26
Der Schutz der Kriegsgefangenen	29

MÄRZ

Regierungsexpertenkonferenz — Zweite Sitzungsperiode .	39
Zugunsten der Opfer pseudomedizinischer Versuche — Die Aktion des Roten Kreuzes	41
Auf dem asiatischen Subkontinent	43

APRIL

Einige Zahlen betreffend die im vergangenen Jahr vom IKRK versandten Hilfsgüter	63
Tagungen begrenzter Gruppen von Experten	65

MAI

Vierundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale- Medaille (<i>488. Rundschreiben an die Zentralkomitees</i>) . .	77
---	----

JUNI

Der Präsident des IKRK in Rumänien und Jugoslawien .	94
Diapositive über die Genfer Abkommen	96

JULI

Amazonien — Medizinisches Hilfsprogramm des IKRK . .	112
El-Arisch - Mekka — Durch Vermittlung des Roten Kreuzes	114

AUGUST

Anerkennung des Mauretanischen Roten Halbmonds (<i>489. Rundschreiben an die Zentralkomitees</i>)	123
Die Verwundeten ohne Unterschied pflegen	125
Die Tätigkeit des Internationalen Suchdienstes (Arolsen) im Jahre 1972	126

SEPTEMBER

Präsidentschaft des Internationalen Komitees	134
Präsidentschaft des Exekutivrats	135
Tätigkeitsbericht 1972.	136
Zentraler Suchdienst	137
Tätigkeit des IKRK auf dem asiatischen Subkontinent . .	138
Wie wird man Delegierter des IKRK?	140

OKTOBER

Drei neue Nationale Rotkreuzgesellschaften	159
Für die Opfer in Chile	159

NOVEMBER

Die Aktion des Internationalen Komitees im Nahen Osten	169
Schulhandbuch und Lehrerhandbuch « La Croix-Rouge et mon pays » — « Le Croissant-Rouge et mon pays » . . .	175
Neue Nationale Rotkreuzgesellschaft	179

DEZEMBER

Ein neuer Film des IKRK	186
-----------------------------------	-----

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

Verbreitung der Genfer Abkommen : Australien — Österreich — Finnland — Neuseeland, <i>März</i>	45
Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes, <i>April</i>	68
Die Internationale Rotkreuzhilfe in der Republik Vietnam, <i>Juni</i>	97
Das Rote Kreuz und die Krankenpflege, <i>August</i>	128
III. Tagung der Informationschefs, <i>September</i>	144
V. Internationale Filmfestspiele des Roten Kreuzes und des Gesundheitswesens, <i>September</i>	146
Tätigkeiten des Henry-Dunant-Instituts, <i>Oktober</i>	161

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Kon- flikte (Vereinte Nationen), <i>Resolution 3032 (XXVII)</i> , <i>Februar</i>	32
Auszeichnung, <i>März</i>	51
Welttag der Krankenschwestern, <i>Mai</i>	84
Kolloquium über den seelsorgerischen und den geistigen Beistand in bewaffneten Konflikten und innerstaatlichen Wirren, <i>Dezember</i>	187
Ein Kindergesundheitszentrum, <i>Dezember</i>	190
Die Wahl fiel auf das Rote Kreuz...!	192

BIBLIOGRAPHIE

Michael Bothe : « Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen, <i>November</i> .	180
---	-----

JANUAR 1973
BAND XXIV, Nr. 1

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
F. de Mulinen : Die Signalisierung und die Identifizierung des Sanitätspersonals und -materials	3

INTERNATIONAL
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

DIE SIGNALISIERUNG UND DIE IDENTIFIZIERUNG DES SANITÄTSPERSONALS UND -MATERIALS

von F. de Mulinen

In ihrer im Mai 1972 in Genf abgehaltenen 2. Sitzungsperiode arbeitete die Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (I. Ausschuss) einen Entwurf von Artikeln betreffend die Sanitätslufttransporte und eine Anlage betreffend ihre Signalisierung und ihre Identifizierung aus, die einer zukünftigen Rechtsurkunde einverleibt werden sollen¹. Der Ausschuss empfahl ferner, die Frage der Sanitätstransporte zur See und zu Land näher zu prüfen. Sollten diese Anregungen ihrerseits zu einem Urkundenentwurf führen, so wäre es unerlässlich, einen Gesamtplan aufzustellen, der sich bezüglich der Signalisierung auf das gesamte zivile und militärische Sanitätspersonal und -material erstrecken sollte.

Da übrigens die für die Luftsanitätstransporte vorgeschlagenen Lösungen verschiedene Einwände hervorgerufen haben, scheint es angebracht, das Gesamtproblem klarzustellen.

I. Die Lage gemäss den Genfer Abkommen

Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 sehen als allgemeines Mittel zur Identifizierung des Sanitätspersonals und

¹ *Rapport sur les travaux de la Conférence*, Genf 1972, Band I, Bericht des I. Ausschusses, S. 33-62.

-materials das Kennzeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit der roten Sonne vor. Artikel 43 des II. Abkommens bestimmt ausserdem, dass die äusseren Flächen der Lazarett-schiffe und der sonstigen Sanitätsschiffe weiss sein sollen. Er empfiehlt den Konfliktparteien, « die modernsten Methoden » zu verwenden, um die Identifizierung der in diesem Artikel erwähnten Schiffe zu erleichtern. Auch wird den Konfliktparteien empfohlen, « die Sanitätsluftfahrzeuge mit allen sonstigen Kennzeichen oder Erkennungsmitteln auszustatten » (I. Abkommen, Art. 36, und II. Abkommen, Art. 39).

Um die rechtzeitige Identifizierung zu erleichtern, schreiben die Abkommen vorherige Mitteilungen von einer Kriegspartei an die andere oder sogar Vereinbarungen zwischen ihnen vor. Zehn Tage vor dem Einsatz sollen die Namen und Merkmale der Lazarett-schiffe den Konfliktparteien mitgeteilt werden. (II. Abkommen, Art. 22). Für Sanitätsluftfahrzeuge sind in bestimmten Fällen Vereinbarungen über die Flughöhen, -stunden und -strecken vorgesehen. (I. Abkommen, Art. 36, und II. Abkommen, Art. 39).

Die Identifizierung des Sanitätspersonals und -materials beruht also auf dem Kennzeichen, während die anderen Mittel lediglich zur Erleichterung ihrer Identifizierung dienen. Die Regelung über das Kennzeichen bildet somit die Grundlage für jedes Signalisierungs- und Identifizierungssystem.

Das Recht auf Schutz besteht aufgrund der Art oder der Verwendung der Personen und der Sachen. Es besteht unabhängig von jedem Kennzeichen. Dieses ist nur die sichtbare Kundgebung des Personen und Sachen gewährten Schutzes².

Obwohl die Signalisierung allein nicht den Schutz verleiht, ist sie für einen wirksamen Schutz unerlässlich. Diese quasi schutz-schaffende Eigenschaft liegt der Bezeichnung « Schutzzeichen » zugrunde, die häufig der Kürze halber und im Gegensatz zum reinen Hinweiszeichen verwendet wird. Letzteres zeigt, wie sein Name besagt, lediglich den bestehenden Zusammenhang mit einer Organisation an. Es kann weder einen Anspruch auf Schutz schaffen noch veranschaulichen. Die Unterscheidung zwischen

² Jean S. Pictet, *Commentaire des Conventions de Genève du 12 août 1949*, Genf 1952-1959, Band I, S. 363.

dem Quasi-Schutzzeichen und dem Hinweiszeichen ist durch die weitverbreitete Verwendung des Rotkreuzzeichens ausserhalb des Kreises der Schutzberechtigten bedingt. In Sachen der Signalisierung des Sanitätspersonals und -materials ist der Ausdruck «Kennzeichen» ausschliesslich im Sinne eines «Schutzzeichens» zu verstehen.

* * *

Die Kennzeichen dürfen nicht ohne Ermächtigung des Staates oder einer ihm unterstehenden Stelle geführt werden. Gemäss Artikel 39 des I. Abkommens «wird das Wahrzeichen unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde auf Fahnen, Armbinden und dem gesamten im Sanitätsdienst verwendeten Material geführt». Die gleiche Bestimmung erscheint in Artikel 41 des II. Abkommens. Das IV. Abkommen enthält eine entsprechende Bestimmung zugunsten der anerkannten Zivilkrankenhäuser (Art. 18), ihres Personals (Art. 20) und der Sanitätstransporte (Art. 21 und 22). Es versteht sich von selbst, dass in den Fällen des IV. Abkommens von einer Kontrolle der zuständigen Militärbehörde keine Rede sein kann. Aus diesem Grunde findet man dort die ganz allgemeine Erwähnung der «Ermächtigung des Staates».

Der Staat oder — durch Übertragung der Befugnisse — die militärische Führung ist also «Gebiet der Zeichens» («maître du signe») ³. Diesem steht es frei, den Gebrauch des Kennzeichens zu billigen oder zu verweigern. Er könnte sogar dessen Verwendung völlig verbieten, ohne dabei die Abkommen zu verletzen. In einem solchen Fall wäre der wirksame Schutz offensichtlich von vornherein auf ein wenig beschränkt.

* * *

Da das Kennzeichen die sichtbare Kundgebung der Schutzberechtigung sein soll, ist es wichtig, dass es in der Masse, in der seine Verwendung genehmigt ist, wirklich sichtbar ist. Die Abkommen stellen allerdings nur sehr wenige genaue Anforderungen. Im Bereich des militärischen Sanitätswesens «treffen die am Konflikt

³ Pictet, *op. cit.*, S. 343.

beteiligten Parteien, soweit die militärischen Erfordernisse es gestatten, die nötigen Massnahmen, um den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften die Schutzzeichen, welche Sanitätseinheiten und -einrichtungen kennzeichnen, deutlich sichtbar zu machen und so jede Möglichkeit eines Angriffs auszuschalten » (I. Abkommen, Art. 42). Das gleiche gilt für Zivilkrankenhäuser (IV. Abkommen, Art. 18) und Lazarettschiffe, die « eine weisse Flagge mit rotem Kreuz am Grossmast so hoch wie möglich setzen » (II. Abkommen, Art. 43). Für das Sanitätspersonal ist lediglich eine Armbinde vorgeschrieben, die am linken Arm getragen wird (I. Abkommen, Art. 40, II. Abkommen, Art. 42, und IV. Abkommen, Art. 20)⁴.

Was die Signalisierung der Sanitätsfahrzeuge betrifft, tragen Luftfahrzeuge deutlich sichtbar das Schutzzeichen auf den unteren, oberen und seitlichen Flächen (I. Abkommen, Art. 36, und II. Abkommen, Art. 39); die Sanitätsschiffe sind den Lazarettschiffen gleichgestellt. (II. Abkommen, Art. 43), während für die Sanitätslandfahrzeuge nichts präzisiert ist.

Die Abkommen enthalten nichts über die Art der Farbe und die Leuchtkraft des Kennzeichens, abgesehen von der Erfordernis eines dunkelroten Kreuzes auf den Lazarettschiffen und anderen Sanitätsbooten und der Empfehlung, die nötigen Massnahmen zu treffen, um ihre Bemalung und ihre Kennzeichen « bei Nacht und bei beschränkter Sicht hinreichend sichtbar zu machen » (II. Abkommen, Art. 43).

II. Die gegenwärtige Verwendung des Kennzeichens

Der « Gebieter des Zeichens » genehmigt allgemein sehr grosszügig die Verwendung des Kennzeichens zugunsten der Zivilkrankenhäuser, während er beachtliche Einschränkungen auferlegt, sobald die Tarnung taktischer Aufstellungen und Entfaltungen auf dem Spiele steht, denn das Vorhandensein mehr oder weniger grosser Sanitätseinrichtungen lässt Folgerungen hinsichtlich der Bestände und der Verteilung von Kampfmitteln zu. Gemäss allgemeiner

⁴ Das I. Abkommen (Art. 41) sieht sogar zwei verschiedene Armbinden vor: die normale Armbinde wird für das ständige Sanitätspersonal und eine Armbinde mit einem verkleinerten Schutzzeichen in der Mitte für das temporäre Sanitätspersonal vorgeschrieben.

Praxis stehen die Tarnungserfordernisse und die militärischen Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Zeichens auf gleicher Stufe. Sie sind streng in Frontnähe und lockern sich, je mehr man sich von der Front entfernt. So werden die kleinen Verwundetennester und die Hilfsstellen in vorderster Linie lediglich durch kleine Tafeln gekennzeichnet, die nur vom Boden aus in kurzer Entfernung sichtbar sind, während man zur Signalisierung wichtiger Lazarette in der Etappe grössere und zahlreichere Zeichen verwendet, die für den Flieger wie auch die Erdtruppen sichtbar sind.

Die Mindestkennzeichnung des inmitten eines Gefechtsfeldes, in einem Keller oder hinter einer kleinen Deckung eingerichteten Verwundetennests muss der Patrouille oder einem sich nähernden Stosstrupp ermöglichen, rechtzeitig den Schutzanspruch der Örtlichkeit zu erkennen, d.h. bevor der Trupp in sie eindringt, das Feuer aus den Einzelwaffen eröffnet oder seine Handgranaten wirft.

Dagegen muss für das Etappenlazarett nicht nur das Schiessen aus leichten Infanteriewaffen, sondern auch das Feuer weittragender Waffen wie jene der Fliegerei und der Artillerie vermieden werden.

Diese Praxis, die den taktischen Erfordernissen gehorcht und zunächst diskriminierend erscheinen könnte, entspricht allgemein dem quantitativen Interesse am Schutz. Die grossen Etappenlazarette beherbergen nämlich ausser zahlreichem Personal und einer bedeutenden sanitätsdienstlichen Infrastruktur gewöhnlich eine beachtliche Anzahl Patienten ⁵, während das von kleinen Einheiten geschaffene Verwundetennest, das als Sammelort und der vorärztlichen Behandlung sowie als Aufenthaltsstätte in Erwartung der Evakuierung dient, häufig leer steht.

* * *

Das Kennzeichen muss also rechtzeitig und aus zweckmässiger Entfernung erkennbar sein. Um sich vom praktischen Wert der gegenwärtig geltenden Regelung über die Verwendung des Kennzeichens Rechenschaft abzulegen, nahm das Internationale Komitee

⁵ Der Ausdruck "Patient" deckt die Verwundeten und die Kranken. Er umfasst also auch die geborgenen Schiffbrüchigen, die verwundet oder krank sind.

vom Roten Kreuz im März 1972 in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Armee Tests vor, die in Form einer Demonstration für die im Mai 1972 anlässlich der Regierungsexpertenkonferenz in Genf anwesenden technischen Sachverständigen wiederholt wurden. Diese Tests ergaben folgende allgemeine Lehren :

Die am linken Arm getragene Binde ist aus 50 Meter Entfernung nur sichtbar, wenn sie sauber und glatt ist, der Träger aufrecht steht und vom Beobachter von seiner linken Seite gesehen wird ⁶. Im gleichen Sinne genügt es nicht, irgendein Tuch auf Fahrzeugen oder Einrichtungen wie Gebäuden oder Zelten anzubringen. Jedes allzu kleine Kennzeichen ruft gefährliche Illusionen hervor. Um wirklich nützlich zu sein, sollte das Kennzeichen in die Augen springen, sobald man seinen Träger bemerkt, gleich um welche Entfernung und Beobachtungsart es sich handelt.

Es ist also wichtig, das Kennzeichen der Grösse seines Trägers anzupassen. Für den Menschen ist es ein rücken- und brustbedeckender Überwurf oder ein Umhang, der den Körper in seiner ganzen Länge bedeckt ; für den Lastkraftwagen ein über das ganze Verdeck der Ladefläche und nicht nur auf der Motorhaube gemaltes oder angebrachtes Zeichen. Das gleiche gilt für Sanitätszelte und -gebäude. Schliesslich muss man bestrebt sein, das Zeichen für jeden Blickwinkel sichtbar zu machen ; es muss sich also auf allen Seiten des Schutzberechtigten befinden.

Ferner ist es wichtig, dass sich das Weiss des Kennzeichens deutlich von der Farbe seines Trägers abhebt. Zu diesem Zweck, vor allem, wenn es sich um ein Zeichen von kleinen Ausmassen handelt, ist eine einheitliche Farbe des Trägers einer zu Tarnzwecken unregelmässig bemalten Fläche in verschiedenen Farben vorzuziehen.

Gleich, von welchen Ausmassen das Schutzzeichen ist, sollten die gesamten weissen und roten Flächen sich nicht zu sehr voneinander unterscheiden. Ein zu kleines rotes Kreuz auf einem zu grossen Grund wird sozusagen vom Weiss verschluckt. Dies fällt besonders bei den Schutzhelmen und den Armbinden auf, wo das

⁶ Unter diesen Umständen ist es illusorisch, an eine Unterscheidung zwischen der normalen und der mit dem kleineren Kennzeichen versehenen Armbinde des temporären Sanitätspersonals zu glauben.

Kreuz im Verhältnis zum weissen Untergrund zwangsläufig sehr klein ist. Ebenfalls hinsichtlich der Fläche ist das rote Kreuz dem roten Halbmond vorzuziehen, vor allem, wenn dieser sehr schmal dargestellt wird, was meistens der Fall ist. Von den drei Kennzeichen scheint der rote Löwe mit der roten Sonne das beste Verhältnis zwischen dem Rot und dem Weiss aufzuweisen.

Für das Tageslicht genügt die gewöhnliche Farbe. Dagegen sind in der Morgen- und Abenddämmerung, und vor allem nachts, nur reflektierende Stoffe aus der Entfernung erkennbar. Fluoreszierendes Material, das am Tage zu sehr glänzt, ist während der ganzen Dauer der Abenddämmerung besonders gut zu sehen. Nachts werfen reflektorierte Stoffe das Licht einer einfachen Taschenlampe auf 500 Meter Entfernung zurück. Das Bild ist für das blosse Auge bis zu über 200 Metern erkennbar.

III. Die Erfordernisse der neuzeitlichen bewaffneten Konflikte

Die zunehmende Motorisierung und Mechanisierung der Kampfmittel, in erster Linie die rasche Entwicklung der Luftwaffe, haben die Tragweite und die Schnelligkeit des Waffeneinsatzes sowie die Geschwindigkeit ihrer Träger derart erhöht, dass es immer schwieriger wird, das mit dem Kennzeichen versehene Sanitätspersonal und -material rechtzeitig zu erkennen. Die jüngste Entwicklung der Leichtfliegerei, die die Möglichkeit bietet, Verwundete direkt auf dem Schlachtfeld zu bergen — gleich, ob es sich auf dem Lande oder zur See befindet — und sie rasch zu den medizinischen Behandlungsorten zu bringen, wirft ähnliche Probleme auf. Die Sichtbarkeit des Kennzeichens kann gewiss verbessert werden. Die Forschungsarbeiten der modernen Chemie, namentlich im Rahmen der Verkehrsunfallverhütung, sollten eine Kombination reflektierender, fluoreszierender und reflektorisierter Stoffe gestatten, um zu einer genügenden Sichtbarkeit bei Tage, bei Nacht und unter meteorologisch ungünstigen Bedingungen zu gelangen.

Die materielle Vervollkommnung des Kennzeichens allein genügt jedoch nicht. Es wäre angebracht, die in Artikel 43 des II. Genfer Abkommens betreffend den Sanitätsdienst zur See

enthaltene Empfehlung auszugestalten und zu verallgemeinern und die modernsten Identifizierungsmethoden auch zu Land und in der Luft anzuwenden.

In dieser Hinsicht bietet die neuzeitliche Technik zahlreiche Möglichkeiten, vor allem im Bereich des Fernmeldewesens, der Sicherheit und der Kontrolle des Luftverkehrs und der Seeschifffahrt. Der einwandfreie Betrieb dieser Mittel ist allerdings oft an eine normale Benutzung in Friedenszeiten gebunden, während die Signalisierung und die Identifizierung der Sanitätsmittel im Falle bewaffneter Konflikte und besonders in den Kampfzonen funktionieren müssen.

Was für normale Zeiten gültig ist, gilt also nicht notwendigerweise im Falle eines bewaffneten Konflikts. Es ist folglich angebracht, die modernen Signalisierungs- und Identifizierungsmethoden, die sogen. « Kennsignale » im Gegensatz zu den « Kennzeichen », mit einer zugleich auf sanitätsdienstlicher Transport- und Behandlungstaktik sowie auf den Gegebenheiten der Kampfzone beruhenden Pragmatik anzugehen.

Diese Prüfung muss grosszügig sein und Lösungen gestatten, die nicht nur zu Land — zweifellos dem am häufigsten vorkommenden Fall — sondern *mutatis mutandis* auch zur See und im Luftraum anwendbar sind. Man könnte sich nämlich ein Gefechtsfeld an der Küste oder in einem Inselgebiet vorstellen, auf dem man im sanitätsdienstlichen Bereich gleichzeitig Zivilkrankenhäuser und Sanitätseinrichtungen der Land-, See- und Luftstreitkräfte antrifft. Was die Sanitätsflugzeuge und deren Besatzung betrifft, so können diese sogar ausser zur Luftwaffe auch zur Marinefliegerei oder zur Heeresfliegerei gehören. Welches Chaos entstünde, wenn die Signalisierungs- und Identifizierungssysteme allzu unterschiedlich oder sogar entgegengesetzt wären !

* * *

Bei der Sanitätstaktik geht es darum, sich auf eine typische und zugleich erschöpfende Liste aller Organe zu stützen, die ein Anrecht auf das Kennzeichen haben und von der ersten sanitären Betreuung an bis zur Schlussbehandlung zugunsten des Patienten eingreifen können.

Während das IV Genfer Abkommen das Recht auf das Zeichen nur den anerkannten Zivilkrankenhäusern zuerkennt, kommen sämtliche Militärsanitätsdienste in den Genuss dieses Rechts. Von den Sanitätsdiensten der drei Waffengattungen ist nur der Heeressanitätsdienst vollständig und umfasst alle Sanitätstätigkeiten und -funktionen. Das Recht auf das Kennzeichen wird dort gewährt :

- a) den Behandlungsorten (im weiteren Sinne, einschliesslich der Triage): Verwundetennest, Hilfsstelle, Verbandplatz, Feldlazarett, Etappenlazarett ,
- b) den für die Evakuierung eingesetzten Transportmitteln oder Sanitätsfahrzeugen ;
- c) der Sanitätsausrüstung und den Medikamenten, praktisch hauptsächlich den Lagerhäusern sowie den den Behandlungs- und Lagerungsorten zugeteilten Fahrzeugen ,
- d) dem Sanitätspersonal.

Diese Aufzählung genügt für die Signalisierungsbedürfnisse. Das Zivilkrankenhaus entspricht nämlich seiner Bedeutung nach dem Feldlazarett oder dem Etappenlazarett. Das Lazarettsschiff ist ebenfalls durch die beiden Begriffe Feldlazarett und Etappenlazarett gedeckt. Es ist ein beweglicher Behandlungsort und entgegen den kleineren, ausschliesslich der Evakuierung dienenden Schiffen kein Transportmittel. Der Unterschied zwischen dem Lazarettsschiff und dem beweglichen Feldlazarett, das entweder zu Land oder auf dem Luftweg verschoben wird, besteht darin, dass es sogar während seiner Bewegungen vollwertig arbeiten kann. Je nach der Grösse des Schiffes entsprechen die Krankenstuben der Kriegsschiffe einer Sanitätshilfsstelle oder einem kleinen Lazarett. Im Luftfahrtbereich findet man nur Transportmittel⁷ ; die Tatsache, dass dringende oder erhaltende Behandlungen zuweilen in Sanitätsluftfahrzeugen erteilt werden können, ändert nichts an deren Charakter als Transportmittel ; das gleiche gilt, wohlverstanden in geringerer Masse, zu Lande für die Krankenwagen.

* * *

⁷ Das noch hypothetische Luftlazarett der Zukunft würde dem Lazarettsschiff entsprechen.

Bezüglich der Gegebenheiten der « Kampfzone » hat der I. Ausschuss mehrere der Militärterminologie entnommene Ausdrücke festgehalten⁸. Ihre Einführung in eine Urkunde des humanitären Völkerrechts kann überraschen, sie erwies sich jedoch als notwendig, um unterschiedliche Rechtslagen räumlich zu begrenzen.

Da ist zunächst der Unterschied zwischen « Gebiet unter der Kontrolle der eigenen Streitkräfte » (oder der eigenen Partei) und « Gebiet unter der Kontrolle der feindlichen Streitkräfte » (oder der Gegenpartei). Das Wort Kontrolle muss jeden juristischen Sinnes entblösst werden. Es handelt sich nicht um die Souveränität des Staates über sein Hoheitsgebiet, sondern um die faktische Beherrschung, die in einem bewaffneten Konflikt ausschliesslich durch eine militärische Überlegenheit entstehen kann, ungeachtet der Grenzen und der sich daraus ergebenden Hoheitsrechte. Um zu zeigen, dass dieses System auch zur See, unabhängig von allen Rechtsbegriffen wie hohe See oder Hoheitsgewässer, anwendbar ist, könnte man « Gebiet » vorteilhafterweise durch « Gewässer » ergänzen und den Ausdruck « Gebiet und Gewässer unter der Kontrolle... » verwenden.

Unter Gefechtsfeld versteht der I. Ausschuss den « Sektor, in dem die feindlichen Landstreitkräfte Berührung haben ». Es handelt sich um das an die feindlichen Stellungen angrenzende Gelände, in dem die ersten Infanterie- und Panzereinheiten eingesetzt sind. Um die See in den Begriff des Gefechtsfelds einzubeziehen, sollte man sagen « Land- oder Seestreitkräfte ». Nach vorn wird das Gefechtsfeld nicht durch eine fortlaufende Frontlinie begrenzt, die aus sich gegenüberstehenden Kämpfern gebildet wird. Auf beiden Seiten gibt es Stützpunkte, Widerstandsnester für mehr oder weniger Rundumverteidigung, Patrouillentätigkeit. Dazu trifft man oft verzahnte, oder sogar unklare Lagen infolge laufender Aktionen oder lokaler Angriffe oder Gegenangriffe. Die letztgenannten Geländestücke werden als « Räume ohne klare Kontrolle » bezeichnet.

Der Ausschuss unterschied zwischen zwei Gefechtsfeldteilen. Im « vorderen Teil » findet man Einheiten, die mit dem Feind

⁸ Entwurf der Artikel 25 und 26 (*Rapport*, S. 48 und 50).

direkte Berührung haben. Die Bewegungsfreiheit ist gering ; man ist der Sicht des Gegners und daher seinem direkten Beschuss ausgesetzt. Im « rückwärtigen Teil » des Gefechtsfelds befinden sich die Einheiten zweiter Staffel und der Reserve der in Feindberührung stehenden Truppen. Dort ist man der Sicht und dem Feuer des Gegners weniger ausgesetzt und hat daher mehr Bewegungsfreiheit.

Die « Kampfzone » ist viel ausgedehnter. Sie umfasst das Gefechtsfeld sowie die Abschnitte der weiter hinten eingesetzten Truppen.

Im Rahmen der skizzierten Definitionen sind die sanitätsdienstlichen Behandlungsorte meist wie folgt gestaffelt :

- a) Im vorderen Teil des Gefechtsfelds Verwundetennester der Kompanie, wo mangels eines Arztes lediglich vorärztliche Hilfe geleistet werden kann ;
- b) im rückwärtigen Teil des Gefechtsfelds Hilfsstellen des Bataillons und eventuell Verbandplätze des Regiments oder der Brigade ,
- c) im rückwärtigen Teil der Kampfzone weitere Verbandplätze und das Feldlazarett der Division oder des Armeekorps ;
- d) weiter hinten das Etappenlazarett.

* * *

Der Staat wie auch die militärische Führung organisieren ihre Sanitätsdienste vor allem für ihren eigenen Bedarf, während der Grundsatz der unterschiedslosen Behandlung zwischen Freund und Feind erst auf die geborgenen Patienten zutrifft. Die Zivilkrankenhäuser oder Militärlazarette sowie alle militärischen Sanitätseinrichtungen werden je nach der Bevölkerungsdichte oder der Truppenstärke angelegt. Ihr Standort ist jenen bekannt, die sich dorthin begeben müssen. Das Sanitätsfahrzeug hingegen hat die Aufgabe, die Verwundeten dort abzuholen, wo sie sich befinden, um sie zu einem Behandlungsort oder von einem vorgerückten nach einem weiter rückwärts gelegenen Behandlungsort zu befördern. Es ist bestimmungsgemäss beweglich, und die von ihm zu befahrende Strecke ist veränderlich.

Jedes Kennsignal erfordert eine Mindestspezialausrüstung und bedeutet für seinen Träger eine Komplikation. Für das Sanitätspersonal hat es keinerlei praktischen Nutzen. Dagegen kann es für den Schutz der Transportmittel von entscheidender Bedeutung sein, unter diesen sind die Militärsanitätsfahrzeuge, die in der Nähe von militärischen Objekten eingesetzt werden, sehr häufig Gefahren ausgesetzt. Der Fall der Behandlungs- und Lagerungsorte liegt dazwischen. Aus dieser Abstufung ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Gesamtregelung den Bedürfnissen der Transportmittel entsprechen muss.

Im Fall wenig zahlreicher Patienten (aufgrund geringer oder gelegentlicher Kampfhandlungen) kann das Leichtflugzeug wie der Hubschrauber häufig benutzt werden. Im Falle zahlreicher Verwundeter (aufgrund noch laufender Kampfhandlungen) kann das Leichtflugzeug ungenügend, wenn nicht sogar für die zu transportierenden Personen gefährlich sein, denn das Sanitätsfahrzeug hat zwar Anspruch auf den Abkommenschutz, doch hat es trotzdem nicht die Macht, durch seine blosse Gegenwart die Einstellung der Kämpfe zu bewirken. Man muss also vermeiden, dass das Sanitätsfahrzeug in derartige Räume eindringt, ohne besondere Vorsichtsmassnahmen ergriffen zu haben. Nun ist es aber für ein Bodenfahrzeug häufig viel leichter, derartige Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, als für ein Luftfahrzeug, d.h. Umwege zu befahren oder Deckung zu suchen. Die Verwendung terrestrischer, eventuell gepanzerter Sanitätsfahrzeuge kann dann angezeigt sein. Notfalls können sogar andere Fahrzeuge als Sanitätsfahrzeuge Verwendung finden. Es ist nämlich für einen Verwundeten besser, von einem beliebigen Fahrzeug, das keinerlei Abkommenschutz genießt, evakuiert zu werden, als in Erwartung eines Sanitätsfahrzeugs an Ort und Stelle in Todesgefahr zu schweben. Die Kriegserfahrungen haben übrigens bewiesen, dass es nicht immer das schnellste Transportmittel ist, das zuerst ankommt. Allgemein, sowohl zu Land wie zur See, ist es angebracht, von vornherein die Möglichkeit eines kombinierten Einsatzes verschiedener Evakuierungsmittel vorzusehen.

Ein Sanitätsfahrzeug wird notwendigerweise auf normalem Meldeweg von der im Kampfeinsatz stehenden Truppe angefordert, und zwar aus zwei Gründen: Erstens ist die übergeordnete

taktische Stufe ebenso an der Nachricht der Schwächung ihres Kampfpotentials aufgrund einer Verwundung interessiert. Zweitens obliegt es der übergeordneten Stufe, die Sanitäts- und sonstigen Transporte zu koordinieren und deren Durchführung zu kontrollieren. Dieser Grundsatz gewinnt seine volle Bedeutung in Frontnähe und im allgemeinen überall dort, wo sich die feindliche Handlungsweise spürbar macht.

Gleich, wo sich das Sanitätsfahrzeug befindet, muss das Gespräch mit ihm leicht hergestellt werden können, sowohl durch die Kampfelemente, die durch seine Anwesenheit behindert würden, als auch durch die Truppen, die auf sein Einschreiten warten. Die Organisation dieser Verbindung ebenso wie jene mit den Behandlungsorten ist eine Kommandoangelegenheit, die den Gegner nichts angeht und nichts mit dem Sanitätsstatus zu tun hat. Ein Kennzeichen oder ein Kennsignal, das die Identifizierung des Schutzberechtigten erleichtert, trägt jedoch offensichtlich dazu bei, ihn vor Verwechslungen seitens der eigenen Truppen zu bewahren.

Ganz anders liegt der Fall des Sanitätsfahrzeugs, das mit den gegnerischen Streitkräften in Berührung kommt, wie das Luftfahrzeug, das ein Gebiet unter feindlicher Kontrolle überfliegt, oder allgemein jedes Sanitätsfahrzeug, das sich in der Reichweite des Feindes befindet. Es versteht sich von selbst, dass hier die Kontakte zwischen Sanitätsfahrzeugen und Militärstellen des Feindes nicht auf Kommandobeziehungen beruhen können und daher ein internationales System zur Signalisierung und Identifizierung von Sanitätsfahrzeugen angebracht wäre.

IV. Möglichkeiten und Grenzen der Kennsignale

Zunächst sei daran erinnert, dass das Kennsignal nur eine Ergänzung des Kennzeichens ist. Es verstärkt gewissermassen die Tragweite des Kennzeichens, indem es dessen Wirkung über die Sichtbarkeitsgrenzen hinaus ausdehnt, wodurch es z.B. mit den Tarnanforderungen in Konflikt geraten kann. Die Verwendung von Kennsignalen muss also ebenfalls einer Ermächtigung unterliegen, weshalb der « Gebieter des Zeichens » gezwungenermassen auch der « Gebieter des Signals » ist. Mit anderen Worten: Niemand darf

sich zu seinem Schutz eines Kennsignals bedienen, wenn er nicht zum Tragen des Kennzeichens berechtigt ist.

Man muss also zwischen folgenden Hypothesen unterscheiden :

- a) Der « Gebieter » gestattet die Verwendung des Zeichens und eines oder mehrerer Signale ;
- b) der « Gebieter » gestattet die Verwendung des Zeichens, eventuell bloss eines kleineren Zeichens, doch verbietet er die Verwendung jeglichen Kennsignals ; dies ist häufig der Fall bei Sanitätseinrichtungen in Frontnähe und Sanitätsfahrzeugen auf dem Gefechtsfeld, da diese Einrichtungen und Fahrzeuge aus militärischen Gründen nur aus kurzer Entfernung erkennbar sein dürfen ;
- c) der « Gebieter » will keinerlei Signalisierung und verweigert die Ermächtigung für jegliches Zeichen oder Signal.

* * *

Vom Standpunkt der militärischen Erfordernisse aus sind die Kennsignale entweder einseitig oder zweiseitig.

Das einseitige Kennsignal wird vom Schutzberechtigten in der Hoffnung gegeben, gesehen und geschont zu werden, jedoch gibt es keine Empfangsbestätigung in irgendeiner Form, und noch weniger ein Gespräch. Der Schutzberechtigte weiss also nicht, ob er als solcher erkannt wurde und in welchem Masse er geschont werden wird. Er hat lediglich von seiner Seite aus das Notwendige getan, um von jedem, der dazu bereit ist, identifiziert werden zu können. Der Schutzberechtigte kann höchstens eventuell eine Veränderung in der Haltung ihm gegenüber feststellen, z.B. die Feueereinstellung.

Das zweiseitige Signal hingegen bedeutet, wie sein Name besagt, einen Austausch von Meldungen. Dieser kann auf ein Mindestmass beschränkt sein oder aber aus regelrechten Gesprächen bestehen. Die Meldungen müssen den Betroffenen die Gewissheit geben, sich gegenseitig verstanden zu haben.

Gegenwärtig fehlt es nicht an Kennsignalssystemen. Die einseitigen Signale sind leuchtend oder sonor, während die zweiseitigen Signale die Identifizierung durch Funkverbindung und -erkennung

oder elektronische Mittel wie Radar oder aber durch eine Kombination von zwei zu diesem Zweck vereinbarten verschiedenartigen Mitteln gestatten. Einige Systeme können bereits als Kennsignal dienen, während sich andere noch im Versuchsstadium befinden. Schliesslich muss man die Entwicklung neuer Möglichkeiten abwarten⁹.

Die einseitigen Signale haben den Vorteil, dass sie kein Mittel für die Beantwortung benötigen, das nachstehend mit « Antwortgeber » bezeichnet wird¹⁰. Alle sich in ihrer Reichweite Befindlichen können die Meldung empfangen. Sie sind als allgemeines Signal für alle Kampfelemente geeignet. Es ist also das Idealmittel zur Signalisierung von Sanitätsfahrzeugen, besonders bei ihren improvisierten Bewegungen auf dem Gefechtsfeld sowie im allgemeinen überall da, wo Sanitätsfahrzeuge Gefahr laufen, sich plötzlich in Gegenwart oder in Reichweite von eigenen wie auch feindlichen Kampfelementen zu befinden. Das einseitige Signal ist ebenfalls geeignet, die Identifizierungsaussichten der sanitätsdienstlichen Behandlungs- und Lagerungsorte zu erhöhen.

Die zweiseitigen Signale kommen praktisch nur für Sanitätsluftfahrzeuge und Sanitätsschiffe sowie für die Lazarettsschiffe in Betracht. Da das zweiseitige Signal einen Dialog voraussetzt, ist dieser nur möglich, wenn sich der Schutzberechtigte in Reichweite eines entsprechenden Antwortgebers befindet. Der Dialog allein genügt jedoch nicht. Darüber hinaus ist es notwendig, dass der Antwortgeber die Nachricht der erfolgten Identifizierung an die Kampfelemente weiterleiten kann. Jeder Waffenbediener, der das Sanitätsfahrzeug oder das Lazarettsschiff in Gefahr bringen könnte, muss nämlich davon unterrichtet werden. Hier taucht nun aber ein grosses Problem des Gefechtsfelds auf. Keine Armee könnte alle Kämpfer mit Antwortgebern für zweiseitige Kennsignale ausstatten. Die Antwortgeber werden immer nur in beschränkter

⁹ Der I. Ausschuss empfahl für die Sanitätsflugzeuge drei Signale, die gegenwärtig als brauchbar betrachtet werden: ein einseitiges Signal durch blaues Blinklicht, und als zweiseitige Signale die Verbindung durch Radiotelefonie auf einer Sonderfrequenz für die Sanitätsdienste und das System des Sekundärradars (*Rapport*, Anlage II, S. 55).

¹⁰ « Antwortgeber » wird hier im allgemeinen Sinne gebraucht und ist nicht zu verwechseln mit dem sogenannten « Transponder » der Radarausrüstung an Bord von Flugzeugen oder Schiffen.

Anzahl vorhanden sein und sich hauptsächlich in den Einsatzzentralen und den Leitposten der Luftwaffe, in Flakartilleriestellungen oder in Schiffen von gewisser Grösse befinden. Die Weiterleitung vom Antwortgeber aus bis zum Waffenauslöser kann nur über den Kommandoweg erfolgen. Falls kein Rundspruchsystem vorhanden ist, muss sie also die Kommandostufen hinuntersteigen, was immer zeitraubend ist. Ausserdem wird die Meldung betreffend die Sanitätsfahrzeuge kaum als vorrangig betrachtet werden, weshalb sie im Falle einer Überladung des Kommandonetzes erst nach den die Kampfführung betreffenden Meldungen durchkommen wird.

Schliesslich muss man sich der Störmöglichkeiten bewusst sein, die, ohne unbedingt auf die den sanitätsdienstlichen Verbindungen zugewiesenen Frequenzen abgezielt zu sein, trotzdem Störungen verursachen können. Ferner unterliegt jedes technische System Pannen und Beschädigungen, die durch Kriegseinwirkung verursacht werden.

Obige Bemerkungen gelten nur teilweise für das aus zwei verschiedenen Mitteln bestehende zweiseitige Signal. Der Antwortgeber für ein Leuchtsignal eines Luftfahrzeugs kann z.B. aus Fähnchen, Stoffstreifen usw. bestehen, die in einer bestimmten Anordnung auf dem Boden ausgebreitet werden. Solches Material ist jedem zugänglich. Es genügt, den vereinbarten Code zu kennen. Das Problem der rechtzeitigen Verständigung der Waffenbediener bleibt jedoch nach wie vor voll bestehen.

* * *

Die Kennsignale ermöglichen also dem Sanitätsfahrzeug, sich als solches identifizieren zu lassen und im Falle des zweiseitigen Signals Kenntnis von der erfolgten Identifizierung zu erhalten. Unter der Hypothese, dass sich das Fahrzeug in einem Gebiet befindet — bzw. Gefahr läuft, in es einzudringen — das durch die laufenden Kämpfe von Geschossbahnen durchfegt wird, wäre es notwendig, es davor warnen zu können, um es in Deckung zu bringen. Das kann nur durch zweiseitige Signale geschehen, die einen wirklichen Dialog zulassen. Wie wir nun aber gesehen haben, besteht mitten im Kampfgeschehen die Gefahr, dass die Kenn-

signale aufgrund der technischen Eigenheiten des Signalsystems und wegen der taktischen Prioritäten jede rechtzeitige Wirkung einbüßen.

In Anbetracht der Grenzen der Kennsignale und des Rechts des «Gebieters», ihre Verwendung zu verweigern, ist es wichtig, den Schutz noch durch andere Mittel zu sichern. Daher empfahl bereits das II. Genfer Abkommen von 1949 und vor allem der I. Ausschuss den Staaten im allgemeinen und den Konfliktparteien im besonderen, sich über die Benutzung bestimmter Systeme zu einigen¹¹. Soweit die Parteien gewillt sind und vor allem, wenn kein allzu grosser Unterschied zwischen ihrem Kriegspotential besteht, werden die erwähnten Unzulänglichkeiten der zweiseitigen Signale stark vermindert, wenn nicht sogar fast ganz vermieden werden können, sofern die Bewegungen der Sanitätsfahrzeuge vorher der Gegenpartei mitgeteilt oder, was noch besser wäre, im Einvernehmen zwischen den betroffenen Parteien geregelt werden.

Es ist also angebracht, die Verwendung der Kennsignale mit einer Mitteilung über die Bewegungen oder einer vorherigen Vereinbarung für die Fahrten in den Gebieten zu kombinieren, in denen die Sanitätsfahrzeuge den Kampfauswirkungen ausgesetzt wären. Hierfür sieht der I. Ausschuss eine Abstufung¹² vor, die, für die Land- und Seebedürfnisse ergänzt, sich wie folgt gestalten könnte :

- a) Für das Überfliegen der Gebiete unter Kontrolle der feindlichen Streitkräfte ist eine vorherige Vereinbarung erforderlich ;
- b) für die Bewegungen im vorderen Teil des Gefechtsfelds, das von den eigenen Streitkräften kontrolliert wird, und in den Räumen, in denen die Kontrolle unklar ist, wird eine Vereinbarung zwischen den örtlichen Militärbehörden lediglich empfohlen , sie wird indessen als *sine-qua-non*- Bedingung für einen wirksamen Schutz beschrieben ,
- c) für die Bewegungen im rückwärtigen Teil des Gefechtsfelds wird keine Zustimmung verlangt ; diese Bewegungsfreiheit gilt *a fortiori* für jene Abschnitte der Kampfzone, die hinter dem

¹¹ Entwurf des Artikels 27, Abs. 3 (*Rapport*, S. 51) und Anlage II, Kap. I (*Rapport*, S. 55).

¹² Entwurf der Artikel 25 und 26 (*Rapport*, S. 48 und 50).

Gefechtsfeld liegen. Es wird dem Gutdünken des zuständigen Kommandanten überlassen, der Gegenpartei eventuell eine einfache Mitteilung betreffend die Flüge zu erteilen.

V. Schlussfolgerung

Die Mittel zur Signalisierung und Identifizierung des Sanitätspersonals und -materials können und müssen verbessert werden. Eine einheitliche Grundidee für die Gesamtheit der Sanitätsdienste, d.h. für die zivilen wie jene des Heeres, der Marine und der Luftwaffe, ist dringend geboten.

Zunächst gilt es, die Ausmasse des Kennzeichens seinem Träger anzupassen und seine Sichtbarkeit, vor allem nachts und bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen, zu verstärken.

Das Kennsignal, das eine Ergänzung des Kennzeichens ist und wie jenes dem « Gebieter des Zeichens » untersteht, kann zweckdienlich zur Signalisierung und Identifizierung und daher zu einem wirksamen Schutz des Materials, besonders der Sanitätsfahrzeuge, beitragen.

Kein Kennsignal, so vollkommen es auch sein mag, ist in der Lage, alle Gefahren, denen sich ein Sanitätsfahrzeug aussetzt, zu beseitigen. Daher ist es angebracht, den Gefahrenstufen Rechnung zu tragen, die den verschiedenen Teilen der Kampfzone und des Gebiets unter der Kontrolle der feindlichen Streitkräfte inne wohnen, und die Signalisierung, je nach dem Fall, mit der Erfordernis oder der blossen Empfehlung zu verbinden, zuvor eine Vereinbarung mit der Gegenpartei zu schliessen oder ihr eine Mitteilung bezüglich der Bewegung des betreffenden Sanitätsfahrzeugs zukommen zu lassen.

Frédéric de MULINEN

Abteilungsleiter
beim Internationalen Komitee
vom Roten Kreuz

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

FEBRUAR 1973
BAND XXIV, Nr. 2

Inhalt

	Seite
Das Los der politischen Häftlinge	22
Die Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	26
Der Schutz der Kriegsgefangenen	29
Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte (Vereinte Nationen, <i>Resolution 3032 (XXVII)</i>)	32

INTERNATIONAL
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DAS LOS DER POLITISCHEN HÄFTLINGE

Die kürzlich erschienene Nr. 3 der Zeitschrift Aspekte enthält nachstehende Abhandlung von Frau Danièle Bujard, Rechtsberaterin beim IKRK. Zu einer Zeit, da sich in der Welt innerstaatliche Spannungen vermehren und das IKRK nur über eine geringe Rechtsbasis zum Einschreiten verfügt, halten wir diesen Artikel für aktuell und möchten daher unseren Lesern davon Kenntnis geben.

Hunderttausende Menschen in der ganzen Welt sind ihrer Freiheit beraubt, weil sie sich zu politischen oder religiösen Anschauungen bekannt haben, die mit jenen der Führer ihres Landes unvereinbar sind, oder weil sie ihrer Unzufriedenheit mit ihren sozialen Lebensbedingungen Ausdruck gegeben haben.

Nicht immer wird Blut vergossen, wenn die Armee die Macht ergreift und die rechtmässige Regierung stürzt. Indessen bleiben danach Massenverhaftungen der Anhänger des alten Regimes nicht aus. Es sind dies Situationen innerstaatlicher Spannungen.

Lehnt sich ein Teil der Bevölkerung spontan gegen ihre Lebensbedingungen auf, so wird die rechtmässige Regierung ihre für die Bekämpfung von Aufständen besonders geschulte Polizei oder manchmal sogar einen Teil ihrer Armee zur Bekämpfung derartiger Gruppen einsetzen, die indes wenig oder überhaupt nicht organisiert und schwach bewaffnet sind. Es wird Verwundete, aber auch zahlreiche Häftlinge geben. Dies sind Situationen innerstaatlicher Wirren.

Auch kommt es vor, dass Minderheiten versuchen, die Macht zu ergreifen und durch Terror- und Zerstörungsakte Unordnung im Lande schaffen.

Spricht man von politischen Häftlingen, so denkt man nämlich meistens an Personen, die unter den soeben geschilderten Umständen verhaftet wurden. Es stimmt, dass die an der Macht stehenden Regierungen gegenwärtig über soviel Unterdrückungsgewalt verfügen, dass jeder Akt des Widerstands fast hoffnungslos geworden ist, es sei denn, ein Teil der Polizei oder der Streitkräfte ginge auf die Seite der Aufständischen über.

Und dennoch herrschten während der letzten zwanzig Jahre in allen Gegenden der Welt sehr zahlreiche begrenzte Konflikte nicht-internationalen Charakters. Die internationalen Konflikte, obwohl sie weniger zahlreich waren, entbehrten nicht der Gewalttätigkeit. Nun darf man aber nicht vergessen, dass es in allen Formen einer Auseinandersetzung — vom bewaffneten Konflikt zwischen Staaten bis zu den innerstaatlichen Wirren — immer politische Häftlinge gibt. Es gibt quasi keinen Rechtsschutz für politische Häftlinge, gleich unter welchen Umständen sie festgenommen wurden. Die Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsoffer regeln das Los der Staatsangehörigen des eigenen Landes im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts nicht.

Der den genannten Abkommen gemeinsame Artikel 3, der auf die nicht-internationalen bewaffneten Konflikte anwendbar ist, gewährt den Opfern dieser Konflikte einen fundamentalen Schutz, indem er u.a. Folterung, grausame Behandlung und summarische Verurteilungen verbietet; dagegen sieht er weder eine Sonderbehandlung für die ihrer Freiheit beraubten Personen, noch eine Kontrolle dieser Behandlung vor.

Gewiss kann man seine Hoffnung auf die internationalen Verträge betreffend die Menschenrechte setzen, von denen einige Bestimmungen unter allen Umständen anzuwenden sind, selbst im Falle aussergewöhnlicher öffentlicher Gefahr. Zwar sind einige regionale Abkommen über die Menschenrechte in Kraft getreten, doch wurden die internationalen Verträge noch nicht von einer ausreichenden Anzahl Staaten ratifiziert. Ein Mittel, das Los der politischen Häftlinge zu erleichtern, besteht darin, die Haftbedingungen sämtlicher Häftlinge in der Welt zu verbessern. Hier kann man an die von der Organisation der Vereinten Nationen aufgestellten Mindestregeln für die Behandlung der Häftlinge denken. Einige vertreten die Ansicht, sie sollten auf alle ihrer Freiheit beraubten Personen, auf

die Straftäter des gemeinen Rechts wie auf die wegen ihrer Anschauung verhafteten Straftäter, angewendet werden. Die höchste internationale Anerkennung, die den Mindestregeln bisher zuteil wurde, ist allerdings jene Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, die 1957 angenommen wurde. Sie haben also keine bindende Kraft.

Wie kann man also das Los dieser zahlreichen, häufig geheim verhafteten Personen verbessern, die festgehalten werden, ohne vor ein ordentlich bestelltes Gericht geführt worden zu sein, die einer besonders grausamen körperlichen und seelischen Behandlung ausgesetzt sind, und, was noch schlimmer ist, die jahrelang in Vergessenheit geraten, während die Regierung, gegen die sie sich aufgelehnt hatten, sogar schon abgelöst oder die Ideologie überholt wurde?

Viele internationale Organisationen bemühen sich um die Verbesserung ihrer Lage. Besonders das Rote Kreuz befasst sich seit langem mit diesem Problem und bemüht sich, den politischen Häftlingen zu helfen und ihre Haftbedingungen zu verbessern. Seit Beginn unseres Jahrhunderts hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte und danach im Rahmen innerstaatlicher Unruhen eine Tätigkeit in diesem Sonderbereich entfaltet. Seine Aktion wurde von den internationalen Rotkreuzkonferenzen gefördert, die zahlreiche Resolutionen annahmen, in denen anerkannt wurde, dass allen Opfern von Bürgerkriegen oder innerstaatlichen Wirren ausnahmslos gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu helfen ist. Ausserdem konnte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz handeln, indem es sich auf seine Satzung stützte, in der es u.a. heisst, dass seine Rolle insbesondere darin besteht, « in seiner Eigenschaft als neutrale Institution besonders im Falle eines Krieges, eines Bürgerkrieges oder innerer Wirren einzugreifen. » Seit etwa zwanzig Jahren versucht es indessen, sein Aktionsfeld auf gewisse Situationen innerstaatlicher Spannungen auszudehnen. Da dem Internationalen Komitee jegliche Rechtsgrundlage fehlt, muss es sich auf seine Überzeugungskraft verlassen. Es hängt nämlich voll und ganz vom guten Willen der Regierungen ab, die ihm die Genehmigung zum Haftstättenbesuch erteilen. Aus einer Studie über die Tätigkeit, die das Internationale Komitee ausschliesslich im Falle innerstaatlicher Wirren und Spannungen entfaltet hat, geht hervor,

dass es in der Zeit von 1958 bis 1969 über hunderttausend Personen besuchen konnte, die aufgrund von eigentlich nicht in den Rahmen der Genfer Abkommen von 1949 fallenden Situationen verhaftet worden waren. So erreichte es, indem es rein sachlich und gestützt auf sein allgemein anerkanntes humanitäres Initiativrecht handelte, sehr ermutigende positive Ergebnisse. Das IKRK setzt sich vor allem für eine bessere Behandlung der Häftlinge ein. Der Zweck seiner Besuche besteht darin, sich zu vergewissern, dass die Haftbedingungen menschlich sind. Gegebenenfalls sorgt es dafür, dass die erforderlichen Verbesserungen vorgenommen werden. Ausserdem bringt das IKRK den Häftlingen materielle Hilfe. Darüber hinaus betreut es — sofern es ihm seine Mittel gestatten — die durch die Verhaftung ihres Ernährers in Not geratenen Familien. Da das IKRK traditionsgemäss diskret vorgeht, arbeitet es ohne Publizität und übermittelt seine Haftstätten-Besuchsberichte lediglich der Regierung der Gewahrsamsmacht, deren volles Vertrauen es im Interesse der Häftlinge bewahren muss.

Doch vergisst das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nicht, dass die politischen Häftlinge noch keinen Rechtsschutz geniessen, der ihnen überall und unter allen Umständen eine ausreichende menschliche Behandlung garantiert. Neben seiner praktischen Aktion sucht es nach Lösungen, durch die das Völkerrecht in diesem Bereich verbessert werden könnte. Man darf sich indessen keine Illusionen machen. Nur langsam werden Fortschritte erzielt werden, denn die Frage der politischen Häftlinge steht in direktem Zusammenhang mit der Souveränität der Staaten, die eifersüchtig darüber wachen, dass sie ihre Vorrechte behalten und ihre Sicherheit gewährleistet bleibt.

Daher muss das IKRK seine Tätigkeit im Feld unermüdlich fortsetzen und von Fall zu Fall seine Dienste anbieten, wobei es sich, wie in der Vergangenheit, auf seine Unparteilichkeit und seine Neutralität stützt und an die politische und moralische Verantwortung der Regierungen appelliert. Unverdrossen muss es weiterhin im Feld wirken, um den durch seine frühere Tätigkeit gezeichneten Weg weiterzuvollziehen und eine Praktik aufzustellen, die auf diese Weise später, so hoffen wir, leichter durch eine völkerrechtliche Urkunde sanktioniert werden kann.

DIE FINANZIERUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Zur Deckung seiner Betriebskosten erhält das Internationale Komitee vom Roten Kreuz regelmässige Beiträge von den Regierungen der Signatarstaaten der Genfer Abkommen und den nationalen Rotkreuzgesellschaften; ferner erhält es Spenden und Vermächtnisse. Ausserdem verfügt es über Erträge aus seiner Finanzverwaltung.

Die Beteiligung der Regierungen an der Finanzierung des IKRK stützt sich auf die XI. Resolution der Diplomatischen Konferenz, die 1949 in Genf tagte. Sie lautet: «Da die Genfer Abkommen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Pflicht auferlegen, sich zu allen Zeiten und unter allen Umständen bereitzuhalten, die ihm durch die Abkommen anvertrauten humanitären Aufgaben zu erfüllen, erkennt die Konferenz die Notwendigkeit an, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine regelmässige finanzielle Unterstützung zu sichern.»

Den grössten Beitrag leistet die schweizerische Regierung. Von 500 000 Schweizer Franken für die Jahre 1950 bis 1964 stieg er von 1965 bis 1967 auf 1 Million und von 1968 bis 1971 auf 2,5 Millionen. Je nach den Verpflichtungen, die das IKRK übernehmen musste, erhielt es ausser diesem Grundbeitrag mehrere ausserordentliche Beiträge.

Daher wurde ab 1972 gemäss dem schweizerischen Bundesratsbeschluss vom 9. März 1972 ein neues Beitragssystem vorgesehen. Es umfasst:

- einen Jahresbeitrag von 7,5 Millionen anstelle des früheren Beitrags von 2,5 Millionen.
- die Möglichkeit, zur Deckung vorübergehender Ausgaben jährliche Zusatzbeiträge bis zu 5 Millionen zu beantragen.

* * *

Unter gewissen Umständen muss das IKRK zur Erfüllung der ihm laut den Genfer Abkommen obliegenden humanitären Aufgaben zusätzliches Personal beschäftigen, das für eine begrenzte Dauer von etwa drei bis zwölf Monaten eingestellt wird ; eventuell werden diese Verträge verlängert oder das Personal wird vorzeitig wieder entlassen.

Zum grössten Teil handelt es sich um temporäre Delegierte aus Wirtschafts-, Ärzte- oder Universitätskreisen, die dem IKRK beachtliche Dienste leisten.

Dieses System wurde gewählt, um zu vermeiden, dass das IKRK ständig mit einem schwerfälligen Verwaltungsapparat belastet wird. Gemäss dem obenerwähnten Bundesratsbeschluss wird es für eine erste Vierjahresperiode von 1972 bis 1975 angewendet.

Alle Betriebskosten werden somit durch präzise Einnahmen gedeckt, die mit den Spenden zur Betreuung der Opfer in keiner Weise etwas zu tun haben.

* * *

Kraft der gegenwärtigen Aufgabenteilung unter den Rotkreuzorganisationen greift das IKRK nicht bei Naturkatastrophen ein. Dies ist der Bereich der nationalen Rotkreuzgesellschaften, die unter derartigen Umständen unter der Koordination der Liga der Rotkreuzgesellschaften handeln.

Das IKRK schreitet hauptsächlich bei internationalen Konflikten, Bürgerkriegen und innerstaatlichen Wirren ein. Die in diesen Fällen zu verteilenden Hilfsgüter werden zum Teil mit der Kollekte beim Schweizer Volk finanziert, die alljährlich am 25. August eingeleitet wird.

Der gesamte Ertrag dieser Kollekte wird ausschliesslich, ohne jeglichen Abzug für allgemeine Unkosten, für die Hilfsprogramme verwendet. Allerdings reichen die gesammelten Beträge nicht aus, um sämtliche Programme zu finanzieren. Daher verfügt das IKRK auch über Spenden und Vermächtnisse mit Zweckbestimmung, wie z.B. : Hilfe für die Opfer des Nahostkonflikts.

Diese strenge Unterscheidung bei der Verwendung der erhaltenen Gelder gehört zu den fundamentalen Grundsätzen der Finanzverwaltung des IKRK. In extremen Fällen kann dies sogar so weit führen, dass dem Spender sein Geld zurückerstattet wird, wenn das IKRK seinem Wunsch nicht entsprechen kann.

Schliesslich seien die grossangelegten Hilfsaktionen im Rahmen grösserer Konflikte erwähnt, deren Kosten nur gelegentlich zu tragen sind : Nigeria 1967-70, Jordanien 1970, Bangla Desh 1971-72, etc. Das Ausmass der aus diesen Anlässen vom IKRK zu übernehmenden Verpflichtungen ist so bedeutend, dass eine ad-hoc-Finanzierung erforderlich wird. In diesem Fall wird den Regierungen und den nationalen Rotkreuzgesellschaften ein Aktionsplan mit einem genauen Kostenvoranschlag unterbreitet mit der Bitte, die finanzielle Deckung sicherzustellen.

DER SCHUTZ DER KRIEGSGEFANGENEN

Bevor es das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen gab, hing das Leben und die Gefangenschaftsbedingungen jedes in Feindeshand geratenen Soldaten voll und ganz vom Gegner ab. Das III. Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, das von 133 Staaten unterzeichnet wurde, setzt eindeutig fest, wie die Gefangenen zu behandeln sind.

Damit die Gefangenen wirksam geschützt werden, ist es notwendig, dass man sich über die ihnen zuteil werdende Behandlung Rechenschaft ablegen kann. Das III. Genfer Abkommen ermächtigt daher die Vertreter der Schutzmacht in Artikel 126, sich zu allen Orten zu begeben, wo sich Kriegsgefangene befinden. Die Delegierten des IKRK geniessen die gleichen Vorrechte.

Wie wird der Besuch der IKRK-Delegierten bei den Kriegsgefangenen durchgeführt? Was enthalten die diesbezüglichen Berichte? Welchen Gebrauch macht das IKRK davon?

Der Besuch wickelt sich nach einem Schema ab, zu dem ein Vorgespräch mit dem Lagerkommandanten, der allgemeine Besuch in Begleitung der Behörden, Unterredungen ohne Zeugen und ein abschliessendes Gespräch mit dem Kommandanten und seinen Mitarbeitern gehören.

Das Vorgespräch ist eine Kontaktaufnahme, die den Delegierten gestattet, ein Vertrauensverhältnis herzustellen und ihre Mission zu erläutern; diese hat nichts mit einer Inspektion oder einer Untersuchung zu tun. Ihr Zweck besteht darin, den Kriegsgefan-

genen Trost und Hilfe zu spenden und den Gewahrsamsbehörden zu helfen, ihre sich aus den Abkommen ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Während des Vorgesprächs machen sich die Delegierten ferner Notizen über die Zahlen und die Verfahren betreffend die Lagerorganisation, die in ihrem Bericht erscheinen : Anzahl und Herkunftsland der Gefangenen, die Höhe der für die Verpflegung bewilligten Geldbeträge, Ärztebestand, Familienbesuche, Schriftwechsel, Todesfälle, Flucht, Überführungen und sonstige Angaben, die von Fall zu Fall schwanken.

Der allgemeine Lagerbesuch, der gewöhnlich in Begleitung des Kommandanten oder seines Stellvertreters erfolgt, soll den Delegierten den Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen ermöglichen, in denen Kriegsgefangene untergebracht sind, damit sie sich über die materiellen Gefangenschaftsbedingungen Rechenschaft ablegen können. Bei dieser Gelegenheit prüfen sie den allgemeinen Zustand der Einrichtungen, die Belegstärke der Unterkunftsräume, die sanitären Anlagen, die Kücheneinrichtung usw. Die Arztdelegierten überprüfen die ärztliche Betreuung, den Betrieb des Krankenhauses bzw. der Krankenstube sowie den Gesundheitszustand der Kriegsgefangenen. Während des Rundgangs unterhalten sich die Delegierten mit den Kriegsgefangenen. Ausserdem sieht das III. Genfer Abkommen vor, dass sie berechtigt sind, die Gefangenen ohne Zeugen zu sprechen.

Die Delegierten unterhalten sich ferner mit den Vertrauensmännern, die von den Gefangenen gewählt werden, um sie beim IKRK zu vertreten, aber auch mit mehreren von den Delegierten selbst ausgewählten Gefangenen. Ferner sehen sie alle jene, die einen persönlichen Antrag zu stellen haben. Während dieser Gespräche ohne Zeugen beschreiben die Gefangenen ihre Lebensbedingungen und bringen verschiedene Beschwerden vor.

Zuweilen kommt es zu schweren Zwischenfällen in den Lagern, entweder zwischen den Gefangenen und ihren Wächtern oder unter den Gefangenen selbst, wobei nicht selten ein Gefangener getötet oder hospitalisiert wird. Die Delegierten sind nicht in der Lage, selbst eine Untersuchung vorzunehmen, doch verzeichnen sie sorgfältig die Schilderung der Gefangenen oder geben in gewissen Fällen ärztliche Gutachten ab.

Im abschliessenden Gespräch teilen die Delegierten dem Kommandanten ihre Eindrücke mit. Dieser kann ihnen dann seine eigenen Bemerkungen und Erklärungen unterbreiten. Ferner versuchen sie, alle Fälle, die nicht der Weiterleitung an vorgesetzte Instanzen bedürfen, an Ort und Stelle zu regeln.

Liegen Zwischenfälle vor, so schildert der Kommandant den ihm bekannten Vorgang, der, ebenso wie die Schilderung der Gefangenen, im Bericht des IKRK erscheint. Handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Fall, so beantragen die Delegierten gemäss Artikel 121 des III. Genfer Abkommens, dass die Gewahrsamsmacht eine Untersuchung einleitet, deren Ergebnisse ihnen mitzuteilen sind.

Der Besuchsbericht enthält die Auskünfte der Behörden, der Gefangenen sowie die Feststellungen der Delegierten. Diesen Bericht senden die Delegierten an die Zentrale des IKRK, wo er geprüft und anschliessend an die Gewahrsamsmacht sowie die Behörden des Herkunftslands der Kriegsgefangenen weitergeleitet wird.

Falls eine Regierung diese Berichte zu veröffentlichen wünscht, ist es angebracht, dass sie diese im vollen Wortlaut ohne jegliche Abänderung abdruckt. Diese Veröffentlichung darf sich nicht auf einzelne Berichte beschränken, sondern muss sämtliche Berichte betreffend eine vollständige Besuchsreihe enthalten.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE IN ZEITEN BEWAFFNETER KONFLIKTE

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen, deren 27. Sitzungsperiode vom 19. September bis 19. Dezember 1972 in New York stattfand, hatte die Frage der « Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte » abermals in ihre Tagesordnung aufgenommen. Ihr wurde ein diesbezüglicher Bericht des Generalsekretärs über die Arbeiten der 2. Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts unterbreitet. Auf Empfehlung des 6. Ausschusses, dem für die Prüfung dieses Tagesordnungspunktes nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung stand, nahm die Generalversammlung eine Resolution an, die wir nachstehend im vollen Wortlaut in deutscher Übersetzung abdrucken¹.

Unter dem gleichen Titel nahm der 3. Ausschuss der Generalversammlung die Prüfung der Frage des Schutzes der Journalisten auf gefährlicher Mission in den Zonen bewaffneter Konflikte wieder auf ; die Generalversammlung hat beschlossen, in ihrer 28. Sitzungsperiode auf dieses Problem zurückzukommen.

RESOLUTION 3032 (XXVII)

Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte

« Die Generalversammlung,

im Bewusstsein, dass *allein die völlige Beachtung der Charta der Vereinten Nationen sowie die allgemeine völlige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle volle Garantien gegen bewaff-*

¹Vom Sprachendienst des IKRK übersetzt.

nete Konflikte und die durch diese Konflikte verursachten Leiden bieten können; und entschlossen, alle zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen fortzusetzen,

im Bewusstsein, dass die neuzeitlichen bewaffneten Konflikte durch die Entwicklung zahlreicher Waffen und Kriegsmethoden in zunehmendem Masse grausam und zerstörerisch für zivile Menschenleben und ziviles Eigentum geworden sind,

in Neubestätigung der dringenden Notwendigkeit, eine wirksame vollkommene Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften betreffend die bewaffneten Konflikte zu gewährleisten und diese durch neue Vorschriften zu ergänzen, um der neuzeitlichen Entwicklung der Kriegsmethoden und -mittel Rechnung zu tragen,

mit Beunruhigung bemerkend, dass die bestehenden Rechtsvorschriften und rechtlichen Verpflichtungen betreffend die Menschenrechte in Konfliktzeiten häufig nicht beachtet werden,

an die von den Vereinten Nationen nacheinander angenommenen Resolutionen betreffend die Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte erinnernd, besonders die Resolutionen 2852 (XXVI) und 2853 (XXVI) der 26. Sitzungsperiode der Generalversammlung und die im Jahre 1969 in Istanbul von der 21. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommene XIII Resolution betreffend die Neubestätigung und die Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs (A/8781) über die Ergebnisse der 2. Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die auf Einladung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 3. Mai bis 3. Juni 1972 in Genf abgehalten wurde,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über die Arbeiten der Regierungsexpertenkonferenz (Genf, Juli 1972),

in Anerkennung der aufopfernden Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung der Neubestätigung und der Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts,

unter Betonung der Wichtigkeit einer ständigen engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz,

erfreut über die Fortschritte der 2. Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts,

jedoch mit Sorge bemerkend, dass zwischen den Regierungsexperten keine Einigung über die Entwürfe betreffend eine gewisse Anzahl fundamentaler Probleme erzielt werden konnte, wie zum Beispiel

a) die Methoden zur Gewährleistung einer besseren Anwendung der geltenden Regeln betreffend die bewaffneten Konflikte;

b) die Definition der Militärobjekte und der geschützten Objekte, um in Zeiten bewaffneter Konflikte die Tendenz zu bekämpfen, eine ständig wachsende Zahl von Objektkategorien als zulässige Angriffsziele zu betrachten;

c) die Definition geschützter Personen und Kombattanten, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Zivilisten und den Kombattanten in den neuzeitlichen bewaffneten Konflikten einen besseren Schutz zu gewähren,

d) die Frage des Guerillakrieges;

e) das Verbot der Verwendung von Waffen und Kriegsmethoden, die Zivilisten und Kombattanten unterschiedslos treffen;

f) das Verbot oder die Einschränkung der Verwendung gewisser Waffen, die unnötige Leiden verursachen;

g) die Vorschriften zur Erleichterung der humanitären Hilfeleistung in Zeiten bewaffneter Konflikte;

h) die Definition der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte, die Gegenstand von Zusatzregeln zu den Regeln der Genfer Abkommen sein sollten.

erachtend, dass es unerlässlich ist, wesentliche Fortschritte hinsichtlich der fundamentalen Problem wie der obengenannten zu erzielen, wenn man möchte, dass die Bemühungen um die Ergänzung des humanitären Völkerrechts durch neue Regeln tatsächlich dazu beitragen, die durch die neuzeitlichen bewaffneten Konflikte verursachten Leiden zu lindern,

erfreut feststellend, dass sich der schweizerische Bundesrat laut seiner Mitteilung an den Generalsekretär bereit erklärt hat, eine Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts einzuberufen,

erachtend, dass die weitere Vorbereitung dieser Konferenz sowie die Organisation der Konferenz selbst derartig sein müssen, dass wesentliche Fortschritte hinsichtlich der noch zu lösenden fundamentalen Probleme erzielt werden können,

in dankbarer Anerkennung der weiteren Konsultationen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unternommen hat, um eine vollkommene Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz sicherzustellen,

1. Fördert alle Regierungen auf und bittet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, ihre Bemühungen auf dem Wege der Konsultationen fortzusetzen, um eine Annäherung zwischen den Haltungen der Regierungen zu erreichen, damit die geplante Diplomatische Konferenz Regeln annimmt, die einen wesentlichen Fortschritt hinsichtlich der mit den neuzeitlichen bewaffneten Konflikten zusammenhängenden fundamentalen Rechtsprobleme darstellen und entscheidend dazu beitragen, die durch diese Konflikte verursachten Leiden zu lindern;

2. Appelliert an alle Konfliktparteien, die anzuwendenden humanitären Völkerrechtsvorschriften einzuhalten, besonders die Haager Abkommen von 1899 und 1907, das Genfer Protokoll von 1925 und die Genfer Abkommen von 1949, und zu diesem Zweck zu veranlassen, dass ihre Streitkräfte und die Zivilbevölkerung in diesen Regeln unterwiesen werden;

TATSACHEN UND DOKUMENTE

3. Bittet den Generalsekretär, das Studium und den Unterricht der grundsätzlichen Einhaltung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechtsvorschriften zu fördern;

4. Bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung in ihrer 28. Sitzungsperiode über die wichtigen Entwicklungen in der Frage der «Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte» zu berichten und sobald wie möglich eine Studie über die bestehenden Völkerrechtsvorschriften betreffend das Verbot oder die Einschränkung der Verwendung gewisser Waffen vorzubereiten;

5. Beschliesst, in die vorläufige Tagesordnung ihrer 28. Sitzungsperiode einen Punkt unter dem Titel «Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte» aufzunehmen ».

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Regierungsexpertenkonferenz — Zweite Sitzungs- periode	39
Zugunsten der Opfer pseudomedizinischer Ver- suche — Die Aktion des Roten Kreuzes	41
Auf dem asiatischen Subkontinent	44
Verbreitung der Genfer Abkommen: Australien — Österreich — Finnland — Neuseeland	45
Auszeichnung	51

INTERNATIONAL
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

REGIERUNGSEXPERTENKONFERENZ

Bekanntlich hat das IKRK eine neue Phase der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts eingeleitet; die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz hatte ihm übrigens ein ausdrückliches Mandat in diesem Sinne übertragen. Es berief daraufhin Expertenkonferenzen ein, um den Stoff vorzubereiten. Nach der Tagung der Delegierten der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Den Haag fand 1971 eine Regierungsexpertenkonferenz in Genf statt, deren Hauptthemen die *Revue internationale* anlässlich des Erscheinens des vom IKRK veröffentlichten Bands, in dem die Debatten zusammengefasst wurden¹, ausführlich schilderte.

Da auf der ersten Regierungsexpertentagung jedoch nicht alle Themen erschöpfend behandelt, einige sogar nicht einmal angeschnitten werden konnten, beschloss das IKRK, eine zweite Tagung zu veranstalten, der ebenfalls eine Rotkreuzexpertentagung vorausging, die im März 1972 in Wien stattfand.

Diese zweite Sitzungsperiode wurde am 3. Mai 1972 in Genf eröffnet und dauerte bis Anfang Juni. An ihr nahmen über 400 Dele-

¹ Conférence d'experts gouvernementaux sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés — Rapport sur les travaux de la Conférence. CICR, Genève, 1971, 140 S., 15 SFr., herausgegeben in französischer, englischer und spanischer Sprache.

gierte von 77 Regierungen teil, und die Textentwürfe für Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 wurden von vier Ausschüssen geprüft. Es handelte sich um folgende Themen :

Schutz der Verwundeten und der Kranken in den internationalen bewaffneten Konflikten (I. Ausschuss);

nicht-internationale bewaffnete Konflikte (II. Ausschuss);

Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten; die Kombattanten;

Schutz der Journalisten auf gefährlicher Mission (III. Ausschuss);

Massnahmen zur verstärkten Anwendung des Rechts (IV. Ausschuss).

Vor kurzem veröffentlichte das IKRK zwei Bände über die Arbeiten dieser zweiten Sitzungsperiode der Konferenz¹. Ausser den Rechenschaftsberichten über die Vollsitzungen enthält der erste Band die Berichte über die Arbeiten der vier Ausschüsse; im zweiten Band erscheint die vollständige Sammlung der von den Experten unterbreiteten schriftlichen Vorschläge sowie die vom IKRK vorgelegten Zusatzprotokollentwürfe und sonstigen Rechtsurkunden.

¹Conférence d'experts gouvernementaux sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés — Rapport sur les travaux de la Conférence. CICR, Genève, 1972. Zwei Bände (220 S. und 132 S.) 25 SFr. die beiden Bände, herausgegeben in französischer, englischer und spanischer Sprache.

ZUGUNSTEN DER OPFER PSEUDOMEDIZINISCHER VERSUCHE

Die Aktion des Roten Kreuzes

Am 16. November 1972 wurde von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen ein Vertrag über die Entschädigung der Polen unterzeichnet, an denen im Zweiten Weltkrieg in nationalsozialistischen Konzentrationslagern pseudomedizinische Versuche vorgenommen worden waren. Laut diesem Vertrag, mit dem die über zehnjährigen Bemühungen um die Entschädigung der polnischen Opfer abgeschlossen werden, wird die deutsche Bundesregierung der polnischen Regierung 100 Millionen DM auszahlen. Es handelt sich um einen zusätzlichen Betrag zu den finanziellen Beihilfen von 40 Millionen DM, die seit 1961 über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an 1357 polnische Opfer ausgezahlt wurden.

In einer kurzen Feier am Sitz des IKRK in Genf wurde der Vertrag von den Vertretern der beiden Regierungen, Professor H. Rumpf vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und Dr. S. Zielinski vom polnischen Gesundheitsministerium, im Beisein des Präsidenten des IKRK, Marcel A. Naville, umgeben von Mitgliedern des Komitees und der Direktion, sowie des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, W. Bargatzky, und des Präsidenten des Polnischen Roten Kreuzes, J. Rutkiewicz, unterzeichnet. Aus diesem Anlass hielt der Präsident des IKRK eine Rede, deren Hauptinhalt wir nachstehend abdrucken. Danach hielten die deutschen und die polnischen Vertreter der zuständigen Ministerien ihrerseits eine Ansprache, in der sie sich zu dem Vertrag der beiden Regierungen beglückwünschten und dem IKRK für die vollbrachte Aufgabe dankten.

Ich empfinde es als eine grosse Ehre und eine tiefe Genugtuung, heute einer Begegnung vorzusitzen, die die unter dem Schutz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erfolgte Verwirklichung eines Vertrags zwischen Ihren beiden Ländern erlebt, dessen humanitäre Bedeutung niemandem entgehen kann.

Dieser Vertrag ist umso feierlicher, als er einem vor mehreren Jahren eingeleiteten Verfahren ein Ende setzt, das neue Wege im Bereich der Entschädigung der Opfer pseudomedizinischer Versuche erschliessen sollte. Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, an dieser Stelle einen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen und die Geschichte dieser Aktion kurz zu schildern.

Im Jahre 1951 beschloss die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, eine besondere Geste zugunsten gewisser Kategorien von Opfern des Zweiten Weltkriegs zu machen. Da zwischen Ihren beiden Staaten keine diplomatischen Beziehungen bestanden, kam man überein, dem Internationalen Komitee die Rolle eines Vermittlers für die Prüfung der ihm unterbreiteten Fälle wie auch für die Weiterleitung einer finanziellen Beihilfe an die polnischen Opfer pseudomedizinischer Versuche zu übertragen.

Anfang 1961 konnten die IKRK-Delegierten eine erste Gruppe von Antragstellern treffen, und im August des gleichen Jahres konnte ihnen ein erster Geldbetrag überwiesen werden. So begann eine Aktion, die aufgrund der Tatsache, dass sie durch den Willen der Parteien der Verantwortung einer Neutralen Kommission unterstellt wurde, die weder von der Spenderregierung noch von den etwaigen Empfängern oder deren Vertretern, sondern vom IKRK selbst ernannt worden war, einen etwas besonderen Charakter trug. Auch möchte ich hier an die beachtliche Arbeit erinnern, die diese Kommission mehrere Jahre lang unter dem Vorsitz des Professors Jean Graven und anschliessend des Richters William Lenoir geleistet hat. Letzteren standen mehrere hervorragende Ärzte zur Seite, denen ich ebenfalls meinen aufrichtigen Dank aussprechen möchte.

Diese Kommission hätte offensichtlich ihr wichtiges Mandat nicht ohne die tatkräftige Mitarbeit zahlreicher Personen erfüllen können - ich denke an die Mitarbeiter unserer Organisation und die temporären Arztdelegierten sowie an die Unterstützung mehrerer Organisationen, von denen ich nur die wichtigsten nennen möchte :

Die Verbände ehemaliger Häftlinge in Polen ; der Internationale Suchdienst in Arolsen, für den das IKRK verantwortlich ist ; das Staatliche Museum in Auschwitz ; die Zentrale Kommission zur Untersuchung der nationalsozialistischen Verbrechen in Polen ; das Polnische Rote Kreuz und das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland.

Auch möchte ich die beachtliche Zusammenarbeit erwähnen, die durch diese Tätigkeit zwischen unserer Institution und den zuständigen Ministerien Ihrer beiden Länder zustande kam...

... Wir schätzten uns äusserst glücklich, dass wir — soweit dies notwendig war — als Vermittler dienen konnten. Heute empfinden wir eine besondere Genugtuung, dass soeben am Sitz unserer Institution ein Vertrag unterzeichnet worden ist und somit diese bedeutende Aktion zur Entschädigung der Opfer pseudomedizinischer Versuche abgeschlossen wird. Tief bewegt gedenke ich aller Personen, die in den Genuss dieser Aktion kamen oder kommen werden. Im Namen des Internationalen Komitees danke ich allen jenen, die durch ihre Hingabe und ihren guten Willen dazu beigetragen haben, dass der gegenwärtige Vertrag unter dem Zeichen des Roten Kreuzes ausgearbeitet und geschlossen werden konnte.

AUF DEM ASIATISCHEN SUBKONTINENT

Seit Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Indien und Pakistan im Dezember 1971 entfaltete das IKRK eine rege Tätigkeit, die während des ganzen Jahres 1972 fortgesetzt wurde. Es handelt sich einerseits um den Schutz der Kriegsgefangenen in Indien und Pakistan ; zu dieser Tätigkeit gehören Lagerbesuche, die Heimführung der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen und die Weiterleitung von Familiennachrichten, Paketen usw. Andererseits handelt es sich um die Betreuung der Zivilbevölkerung Bangladeshs durch eine medizinische Hilfsaktion und die Versorgung mit Lebensmitteln.

Gemäss den Aufgaben, die dem IKRK laut den Genfer Abkommen von 1949 obliegen, besuchten die IKRK-Delegierten regelmässig die rund 90 000 pakistanischen Kriegsgefangenen in Indien und die 700 indischen Kriegsgefangenen in Pakistan. Letztere wurden in mehreren Heimführungsaktionen nach und nach in ihre Heimat zurückgeführt. Die letzte diesbezügliche Aktion erfolgte am 1. Dezember 1972. In der gleichen Zeitspanne wurden rund eintausend pakistanische Kriegsgefangene repatriert.

Auch der Zentrale Suchdienst leistete eine beachtliche Arbeit auf dem indischen Subkontinent. Im Jahre 1972 leitete er nahezu fünf Millionen Mitteilungen weiter, und zwar eineinhalb Millionen Zivilmitteilungen zwischen Pakistan und Bangladesh und rund drei Millionen Briefe von Kriegsgefangenen zwischen Indien und Pakistan.

Während des Jahres 1972 überwachte das IKRK in Bangladesh die Lebensbedingungen der nicht-bengalischen Zivilpersonen in den Kolonien, namentlich in der Umgebung von Dacca und Chittagong. Es übermittelte ihnen zusätzliche Lebensmittel in Ergänzung der Lebensmittelverteilungen des Roten Kreuzes von Bangladesh und der UNROD. Da sich die Lage nun zu normalisieren scheint, beabsichtigt das IKRK, seine Hilfsaktion in Bangladesh im ersten Halbjahr 1973 einzustellen.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

AUSTRALIEN

Aus Anlass des Internationalen Jahres des Buches beantragte das Australische Rote Kreuz im Jahre 1972 bei den zuständigen Stellen seines Landes einen finanziellen Beitrag, um der Bibliothek jeder höheren Schule ein Exemplar von drei dem Werk des Roten Kreuzes und dem humanitären Völkerrecht gewidmeten Büchern zu übergeben. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass sich die australische Regierung selbst verpflichtet hat, für eine weitgehende Verbreitung der Genfer Abkommen zu sorgen.

Kürzlich erhielt die nationale Gesellschaft die beantragten Gelder und bestellte beim IKRK 2300 Stück folgender Veröffentlichungen: « Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts » von J. Pictet (diese vom IKRK herausgegebene Schrift ist dazu bestimmt, eine bessere Kenntnis von den Abkommen zu vermitteln); eine vom Henry-Dunant-Institut ausgearbeitete Broschüre, in der das Werk des Roten Kreuzes seit seiner Gründung in grossen Zügen geschildert wird.

* * *

ÖSTERREICH

Am 1. und 2. Dezember 1972 veranstaltete das Österreichische Jugendrotkreuz ein Seminar über das humanitäre Völkerrecht. Es wurde von Herrn Fritz Wendl, Rechtsberater des Österreichischen Roten Kreuzes, geleitet, und zwar unter Mitwirkung von Herrn F. de Mulinen, Abteilungsleiter beim IKRK. Folgende

Themen wurden dargelegt · das humanitäre Völkerrrecht im allgemeinen, die Geschichte der Genfer Abkommen, die Organisation des Roten Kreuzes und schliesslich die Genfer Abkommen von 1949.

Es handelte sich um eine erste Etappe der Bemühungen um die Verbreitung der Abkommen bei der Schuljugend im Rahmen des Geschichtsunterrichts. Zu diesem Zweck hatte die Leitung des Jugendrotkreuzes Vertreter der Geschichtsprofessoren aller österreichischen Länder nach Wien einberufen. Den Vorträgen folgten Diskussionen, der letzte halbe Tag war den pädagogischen Problemen vorbehalten. Angesichts der Fülle der im Laufe des Seminars gesammelten Informationen betonten die für den Unterricht Verantwortlichen die Notwendigkeit, den Professoren und Geschichtslehrern den Text eines Muster-Unterrichts von einer Stunde zur Verfügung zu stellen, anhand dessen den Schülern gegebenenfalls leicht ohne längere Vorbereitung ein entsprechender Unterricht erteilt werden könnte.

In einer zweiten Etappe sollen die Seminarteilnehmer ihrerseits ihre Kollegen in den verschiedenen Ländern ausbilden. Ein vom Sitz der Gesellschaft in Wien aus geleiteter Unterricht hat den Vorteil, eine einheitliche Ausbildung im ganzen Land zu ermöglichen. Die Tatsache, die Kenntnis von den Genfer Abkommen im Rahmen des Geschichtsunterrichts zu verbreiten, erscheint günstig, denn die Rechtsgrundsätze werden besser aufgenommen, wenn sie im Zusammenhang mit den geschichtlichen Ereignissen veranschaulicht werden.

* * *

FINNLAND

Wir veröffentlichen einige Auskünfte des Finnischen Roten Kreuzes über die Verbreitung der Genfer Abkommen und der Rotkreuzgrundsätze in jenem Land.

Die Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit erfolgt hauptsächlich durch Interviews, die die finnischen Delegierten, die unter dem Schutz des IKRK in Ländern wie Bangladesh, Jemen, Kenia,

Nigeria und der Republik Vietnam arbeiten oder gearbeitet haben, über mehrere Massenmedien gegeben haben. Ferner übergibt das Finnische Rote Kreuz den Zeitungen laufend Artikel, enthaltend Auskünfte über diese Probleme. Durch Vermittlung seiner Ortsverbände verteilte es im Jahre 1972 an die Zeitungen des ganzen Landes drei Artikel. Die Guerillakämpfe und die Zivilpersonen — Das Rote Kreuz und die Neutralität — Das Rote Kreuz als Institution gegenseitiger Hilfeleistung. Auf Antrag veranstaltete die nationale Gesellschaft verschiedentlich öffentliche Vorträge, und ihre Vertreter hielten ebenfalls Referate auf Tagungen anderer Organisationen und Gesellschaften.

In das gegenwärtige Programm der Volksschulen und der neuen Schulen, die geschaffen werden, führt man Bürgerkunde ein. Zwei Wochenstunden werden diesem Unterrichtsfach gewidmet, und man behandelt verschiedene Themen wie die internationalen Organisationen, darunter das Rote Kreuz. Gegenwärtig steht es den Lehrern jedoch völlig frei, die Auswahl unter diesen Organisationen zu treffen. Die Aufgaben des Roten Kreuzes waren Diskussionsgegenstand während der Unterrichtsstunden der Klassenlehrer wie auch in der ersten und zweiten Stufe im Rahmen des Unterrichts über Umweltschutz, in der fünften Stufe im Religionsunterricht und in der neunten Stufe im Soziologieunterricht.

In der Krankenschwesternschule sind in jedem Lehrgang zwei Unterrichtsstunden dazu bestimmt, die Schwesternschülerinnen mit den Tätigkeiten des Roten Kreuzes, seinen Grundsätzen und den Genfer Abkommen vertraut zu machen. Der Unterricht wird von Mitarbeitern der Zentrale und der Ortsverbände des Finnischen Roten Kreuzes erteilt, das den Rechtsfakultäten der Universitäten von Helsinki, Turku und Tampere kürzlich folgende Veröffentlichungen spendete

- Die Genfer Abkommen, I-IV
- Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts
- Lehrgang von fünf Vorlesungen über die Genfer Abkommen
- Die Grundsätze des Roten Kreuzes
- Manuel de la Croix-Rouge Internationale.

Das Hauptquartier der finnischen Streitkräfte hielt es für angebracht, die Verbreitung der Grundsätze der Genfer Abkommen besonders mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit des didaktischen Materials auszugestalten. Gegenwärtig wird der Rekrutenausbildung im Bereich des humanitären Völkerrechts eine Stunde gewidmet. Ferner wird das Thema im Übungslehrgang der Reserveoffiziere behandelt, und im Offiziersausbildungsprogramm sind für das Studium der Genfer Abkommen zwei Stunden vorgesehen.

Die Grundsätze des Roten Kreuzes und das humanitäre Völkerrecht werden in folgenden Lehrgängen des Finnischen Roten Kreuzes dargelegt :

- Ein- bis zweistündiger Lehrgang für die freiwilligen Helfer der Ortsverbände. Seit 1962 wurden bereits über 200 Lehrgänge mit rund 3200 Teilnehmern abgehalten.
- Einstündiger Lehrgang für die Gruppenleiter für Erste Hilfe. Seit 1968 wurden 10 Lehrgänge mit rund 300 Teilnehmern abgehalten.
- Einstündiger Lehrgang für die Ausbilder der Rotkreuzlehrgänge für Erste Hilfe und Hauskrankenpflege. Seit 1956 wurden 104 Lehrgänge mit rund 2450 Teilnehmern abgehalten.
- Dreistündiger Lehrgang für das internationale Reservepersonal des Roten Kreuzes. Seit 1970 wurden 4 Lehrgänge mit rund 150 Teilnehmern abgehalten.
- 1972 wurde das erste « ideologische Rotkreuzseminar » für die Mitglieder der nationalen Gesellschaft abgehalten.
- Gegenwärtig wird für die Mitarbeiter der Ortsverbände eine Schrift unter dem Titel « Der Schlüssel des Roten Kreuzes » vorbereitet. Sie enthält Auskünfte über die Grundsätze des Roten Kreuzes sowie die Genfer Abkommen und man plant, sie an alle neuen Mitglieder des Komitees der Ortsverbände zu verteilen.

Die Information der Mitglieder des Finnischen Roten Kreuzes wird durch die in einer Auflage von 120.000 Stück erscheinende Zeitschrift der Gesellschaft sichergestellt. Von 1970 bis 1972 wurden

darin 58 Artikel über diese Themen veröffentlicht, die übrigens in der einen oder anderen Form auf der Tagesordnung fast aller für die Mitglieder veranstalteten Konferenzen und Versammlungen standen. Das Finnische Rote Kreuz liess mehrere Veröffentlichungen über folgende Themen drucken :

1. *Die Genfer Abkommen* — Die wichtigen Punkte mit Erläuterungen. Übersetzung des vom IKRK und der Liga veröffentlichten Werkes « Les Conventions de Genève ». Erste Ausgabe 1961, Neuauflage 1969. Wird während der vom Roten Kreuz veranstalteten Lehrgänge an die Mitglieder der Streitkräfte verteilt.
2. *Rechte und Pflichten der Krankenschwestern gemäss den Genfer Konventionen vom 12. August 1949*. Finnische Übersetzung, veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Stiftung für die Schwesternausbildung, 1970. Wird während der Lehrgänge für die Krankenschwestern und der internationalen Lehrgänge der nationalen Gesellschaft verteilt.

Filme des Finnischen Roten Kreuzes und sonstige Filme machen die Tätigkeit des Internationalen Roten Kreuzes bekannt und werden kostenlos ausgeliehen.

* * *

NEUSEELAND

Zwei der jüngsten Ausgaben der vom Neuseeländischen Roten Kreuz herausgegebenen Zeitschrift *News* enthalten Texte betreffend die Genfer Abkommen. Die erste (1972, Nr. 6) berichtet über die vom IKRK ergriffene Initiative der Veröffentlichung eines *Soldatenhandbuchs* und der Reproduktion gewisser Seiten dieser Schrift in Plakatform. Drei davon — eines betreffend den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten und die beiden anderen betreffend die Kriegsgefangenen — erscheinen hier als Beispiele für die Rechte

und Pflichten der Zivilpersonen und der Gefangenen in Zeiten bewaffneter Konflikte. Der Artikel schliesst mit folgenden Worten : « Daher ist es nicht nur die Pflicht, sondern auch die Verantwortung des Neuseeländischen Roten Kreuzes, als nationale Gesellschaft dafür zu sorgen, dass diese Abkommen von lebenswichtiger Bedeutung — die gewissermassen das Rückgrat des Roten Kreuzes sind — im ganzen Land gut bekannt sind und verstanden werden. »

In Nr. 7 (1972) druckte das Neuseeländische Rote Kreuz auf zwei bebilderten Seiten einen Artikel von Dr. J. Pictet, Vizepräsident des IKRK, ab, in dem dieser betont, welch beachtlichen Fortschritt die gegenwärtige Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts darstellt. Er erinnert an die beiden vom IKRK nach Genf einberufenen Regierungsexpertenkonferenzen, und die Zeitschrift *News* fügt Erläuterungen hinzu, die die Bedeutung dieser Tagungen und die Notwendigkeit hervorheben, dass die Genfer Abkommen heutzutage weitgehend verbreitet werden.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

AUSZEICHNUNG

J. Pictet, Ehrendoktor der Universität Leiden

Die Universität Leiden in den Niederlanden hat Herrn Dr.jur. Jean Pictet, Vizepräsident des IKRK, am 8. Februar 1973 in einer Feierstunde unter dem Vorsitz des Rektors der Universität, Professor A. E. Cohen, im Beisein I. K. H. Prinzessin Margarete der Niederlande, Mitglied des Zentralkomitees des Niederländischen Roten Kreuzes, den Doktorgrad *honoris causa* verliehen. Nach der Rede, die der Rektor aus Anlass des 398. Jahrestags der Universität Leiden hielt, überreichte er dem Empfänger das Diplom, wonach Dr. F. Kalshoven, ausserordentlicher Professor, Herrn Pictets Laufbahn schilderte. Er erinnerte im besonderen an sein Wirken im Bereich der Doktrin des Roten Kreuzes sowie auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts. Abschliessend betonte er, welch bedeutenden Anteil Herr Pictet an der «Verteidigung und der Förderung der humanitären Grundsätze in einer von der Unmenschlichkeit allzu oft heimgesuchten Welt» hat.

Herr Pictet gab seinem aufrichtigen Dank Ausdruck und übertrug die Ehre dieser Auszeichnung auf seine Lehrmeister, seine Kollegen und Mitarbeiter. Er erinnerte daran, dass die Niederlande sich entscheidend am Entstehen und an der Weiterentwicklung des Kriegsrechts beteiligt haben. Dann schloss er wie folgt:

.. Heute sind die Internationalisten mit banger Sorge erfüllt angesichts der furchtbaren Eskalation der Gewalttätigkeit, die unseren Planeten überflutet, die so viele Unschuldige trifft und droht, alles mit sich zu reissen; ferner angesichts der wachsenden Politisierung der Konflikte, wodurch die Opfer zu Wechselgeld und zuweilen als Geiseln betrachtet werden.

Daher lässt uns eine quälende Frage nicht zur Ruhe kommen:

Wird das humanitäre Völkerrecht zugunsten des Einzelmenschen angenommen und angewendet werden oder wird sich die Zivilisation selbst zerstören? Denn das ist wohl das Dilemma. Es wird Ihrer Generation — ich wende mich hier an die Jugend — obliegen, die schwere Verantwortung zu übernehmen und diese Frage zu beantworten.

Nun wohl, wir gehören zu jenen, die in der Überlegenheit des Rechts das einzige Heilmittel für die schlimmen Übel sehen, die unsere kranke Welt bedrücken. Das humanitäre Völkerrecht kündigt eine neue Ära an, in der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit die Oberhand über die Politik der Menschen gewinnen werden. Kämpfen wir also weiter für diese Sache, und verlieren wir nie den Mut, denn das, was für die Mehrheit von Nutzen ist, wird letzten Endes immer siegen.

Die Herrn Jean Pictet von der Universität Leiden verliehene hohe Auszeichnung ehrt sowohl die Grundsätze des Roten Kreuzes wie jenen, der sie neu überdacht und ihnen die notwendig gewordene klare und logische Formulierung gegeben hat.

revue internationale de la croix-rouge

APRIL 1973
BAND XXIV, Nr. 4

Beilage

Inhalt

	Seite
Dieter Fleck: Die Verwendung von Rechtsberatern und Rechtslehrern in den Streitkräften	54
Einige Zahlen betreffend die im vergangenen Jahr vom IKRK versandten Hilfsgüter	63
Tagungen begrenzter Gruppen von Experten	65
Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes	68

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

DIE VERWENDUNG VON RECHTSBERATERN UND RECHTSLEHRERN IN DEN STREITKRÄFTEN*

von Dieter Fleck

In den vergangenen Jahren haben Bemühungen um die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts entscheidend an Gewicht gewonnen. Allerdings besteht kein Zweifel, dass diese Arbeiten noch verstärkt werden müssen, um der zunehmenden Bedeutung des humanitären Völkerrechts in den bewaffneten Konflikten unserer Zeit gerecht zu werden.

Als besonders wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, durch welche konkreten Massnahmen der Organisation und des möglichen Personaleinsatzes das Humanitätsrecht zu einem festen Faktor im Verhalten des Soldaten gemacht werden kann. Wir denken hier in erster Linie an die Rechtsberatung und den Rechtsunterricht in den Streitkräften und beziehen uns insofern auf das unten abgedruckte Modell, das im Mai 1972 auf der 2. Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts von den Sachverständigen der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt worden ist¹. Dieses Modell bedarf einer näheren Erläuterung.

* Text eines Beitrags für das Seminar über den völkerrechtlichen Unterricht in den Streitkräften, veranstaltet vom Internationalen Institut für Humanitätsrecht, San Remo, 6.-18. November 1972.

¹ *Model for the Employment of Legal Advisers and Teachers of Law in the Armed Forces*, submitted by the Experts of the Federal Republic of Germany, Conference of Government Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts, Second Session, Geneva, 3 May-3 June 1972, CE/Com IV/23.

Die deutschen Experten beanspruchen durchaus nicht die Urhebererschaft für den Gedanken der rechtlichen Beratung und Unterrichtung der Streitkräfte. Bereits auf der Rotkreuzexpertenkonferenz in Den Haag 1971 hat ein Vertreter des Kanadischen Roten Kreuzes die Schaffung von Rechtsberaterstellen bei militärischen Befehlshabern vorgeschlagen². Diese Rechtsberater sollten Offiziersrang erhalten. Sie sollten Befehlshaber und Truppe über Fragen des Völkerrechts in bewaffneten Konflikten unterrichten und die notwendigen Schritte zur Verhinderung von Völkerrechtsverletzungen einleiten können. Während eines bewaffneten Konflikts sollten sie für die Vorbereitung humanitärer Vereinbarungen, insbesondere mit der betroffenen Zivilbevölkerung, Sorge tragen. Ihre Hauptpflicht sollte jedoch darin bestehen, die Genfer Abkommen wo immer nötig zu verbreiten. Zu diesem Zweck sollten die Berater auch bei den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften geschult werden, die insofern mit dem IKRK eng zusammenarbeiten sollten. Auf der Rotkreuzexpertenkonferenz in Wien 1972 ist dieser Vorschlag wieder aufgegriffen worden³. Es wurde darauf hingewiesen, dass das IKRK diesen Vorschlag in seinen Basistexten für Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen nicht berücksichtigt und auch in der Kommentierung zu diesen Basistexten nicht erwähnt. Ein Vertreter des IKRK stellte demgegenüber fest, dass es Sache der Regierungen sei, auf diesem Gebiet Entscheidungen zu fällen.

Die Regierungssachverständigenkonferenz in Genf hat sich schon auf ihrer 1. Sitzungsperiode 1971 mit der Frage von Rechtsberatern der militärischen Befehlshaber beschäftigt⁴.

² ICRC, Conference of Red Cross Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts, The Hague, 1-6 March 1971, *Report on the Work of the Conference*, Geneva, April 1971, p. 29.

³ ICRC, Conference of Red Cross Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts, Second Session, Vienna, 20-24 March 1972, *Report on the Work of the Conference*, Geneva, April 1972, p. 48.

⁴ ICRC, Conference of Government Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts, Geneva, 24 May-12 June 1971, *Report on the Work of the Conference*, Geneva, August 1971, paras. 578, 579.

Im Rahmen der Verbreitung der Genfer Abkommen, die als bessere Garantie für die Achtung der humanitären Grundsätze bezeichnet wurde als jede Strafmassnahme, wurde die Einrichtung von Rechtsberaterstellen bei militärischen Befehlshabern sowie eine Verstärkung des Rechtsunterrichts für Soldaten vorgeschlagen. Neben der Bundesrepublik Deutschland war es insbesondere Schweden, dessen Sachverständige sich für diesen Vorschlag ausgesprochen haben. Während der Vorbereitung der 2. Sitzungsperiode gab der Fragebogen des IKRK über Massnahmen zur Verstärkung der Anwendung der Genfer Abkommen Gelegenheit, die Frage unter einem neuen Gesichtspunkt zu beleuchten. Die niederländische Regierung griff in ihrer Antwort den Vorschlag zur Anstellung von Beratern bei militärischen Befehlshabern auf, die soweit wie möglich auch an der Seite der Schutzmächte und zur Unterstützung ihrer Aufgaben arbeiten könnten. Die niederländische Regierung führt in Bezug auf diese Rechtsberater aus: « Sie würden Vorgesetzte und Truppe über das Kriegsvölkerrecht unterrichten und Schritte zur Verhinderung von Völkerrechtsverletzungen unternehmen. Die Berater könnten auch die allgemeine Aufgabe erhalten, die Beachtung des Kriegsvölkerrechts zu überwachen. Nach Auffassung der niederländischen Regierung würde dies eine sehr günstige Wirkung auf die Durchsetzung des Völkerrechts haben. Darüber hinaus wäre es möglich, auch die Mitglieder von internationalen Überwachungsteams aus diesen Rechtsberatern zu rekrutieren.»⁵ Im gleichen Zusammenhang schlugen auf der 2. Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz auch die Sachverständigen Dänemarks vor, den grösseren militärischen Hauptquartieren völkerrechtliche Berater beizugeben⁶. Der Vorschlag der Sachverständigen der Bundesrepublik Deutschland lässt die Möglichkeiten internationaler Überwachungsteams und auch die Fragen einer Zusammenarbeit mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften offen und betont das Bedürfnis für eine Verwendung qualifizierter Rechtsberater bei den mili-

⁵ ICRC, Questionnaire concerning measures intended to reinforce the implementation of the Geneva Conventions of August 12, 1949, Replies sent by governments, Geneva, April 1972, p. 3.

⁶ Second Session CE/ComIV/10, Proposal submitted by the Experts of Denmark, Article (iii).

tärischen Befehlshabern sowohl für Friedenszeiten als auch für Zeiten eines bewaffneten Konflikts.

Einige Erfahrungen, die die deutsche Bundeswehr bei der Tätigkeit von Rechtsberatern und Rechtslehrern während der vergangenen Jahre sammeln konnte, mögen zur Erläuterung dieses Modells dienen. Es handelt sich um rund 150 Juristen, welche die Befähigung zum Richteramt haben und bei den Streitkräften als zivile Beamte tätig sind. Sie beraten Befehlshaber und Kommandeure in allen Rechtsfragen, mit denen die Streitkräfte konfrontiert werden, besonders auf den Gebieten des Völkerrechts und des Wehrrechts. Sie unterstützen die Offiziere bei ihren Ausbildungsvorhaben. An den Schulen und Akademien der Bundeswehr unterrichten sie in allen rechtlichen Lehrfächern, insbesondere auf den Gebieten des humanitären Völkerrechts⁷.

Die weitreichenden Fachgebiete, die die Rechtsberater beherrschen müssen, reichen im Völkerrecht von den Genfer Abkommen zur Kulturgutschutzkonvention, von den Rechtsfragen der Kriegführung und der Kriegsmittel zum Neutralitätsrecht, vom Vertragsrecht zu den Rechtsgrundsätzen der Friedenssicherung. Im innerstaatlichen Bereich sind Rechtsfragen des Notstandsrechts und der Zusammenarbeit mit zivilen Behörden und Dienststellen sowie Fragen des Strafrechts, des Wehrdisziplinarrechts und des übrigen Wehrrechts zu bearbeiten, was zweckmässigerweise durch denselben Rechtsberater geschieht. Der Einfluss rechtlicher Probleme auf die Truppenführung sollte natürlich nicht überschätzt werden. Gleichwohl kommt jedoch den Rechtsberatern eine nicht geringe Bedeutung bei der Verwirklichung des Rechtsstaats in den Streitkräften zu.

Sie haben in der deutschen Bundeswehr entscheidend zur Anwendung der rechtlichen Grundsätze einer modernen Menschenführung beigetragen, die mit dem Begriff der inneren Führung umschrieben wird. Sie arbeiten in Fragen des Strafrechts mit den Staatsanwaltschaften der Gerichte zusammen, beraten die militärischen Disziplinarvorgesetzten bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und vertreten schwerere Disziplinarfälle in

⁷ vgl. Krüger-Sprengel, The German Military Legal System, in: *Military Law Review*, Vol. 57 (1972), pp. 17 et seq. (24-26).

ihrer Eigenschaft als Wehrdisziplinaranwälte vor den Truppendienstgerichten. Bei der Veranstaltung von militärischen Übungen achten sie auf die sorgfältige Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze, die einem nicht juristisch ausgebildeten Offizier nur bei einer besonderen Schulung und laufender Wiederholung gegenwärtig sein können.

Die Fragen, die an den Rechtsberater aus den Gebieten des Völkerrechts herangetragen werden können, sind vielfältig und beweisen zugleich die Notwendigkeit der beruflichen Rechtsberatung in militärischen Stäben. Handelt der Kommandant des Zerstörers 3 in der *Lage Blau* bei der Aufnahme verfolgter ausländischer Flüchtlinge in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts? Welche Massnahmen sind völkerrechtlich zulässig, wenn die Verfolger den Zerstörer unter Waffeneinsatz zum Stoppen auffordern? Hat der Kompaniechef in der *Lage Grün* strafbare Handlungen begangen, wenn er einen gegnerischen Verbandsplatz räumen lässt, weil dort Waffen auf einem Hof gestapelt liegen, und wenn auf diese Weise Schwerverwundete nicht mehr sofort versorgt werden können? Dürfen Tränengasbestände der Polizei zu militärischen Einsätzen verwendet werden? Ist ein Kampfmiteinsatz gegen bestimmte Lebensmittellager zulässig? Kann eine Kriegshandlung deshalb als zulässig angesehen werden, weil eine Warnung an den Gegner vorausgegangen ist? Wie sind gefangene Guerillakämpfer rechtlich zu behandeln? Welche militärischen Transporte dürfen durch neutrales Gebiet geführt werden? Die Reihe dieser Fragen liesse sich beliebig erweitern. Sie zeigt, dass der einzelne Kommandeur auch bei gründlichster Vorbereitung auf seine Aufgaben in rechtlichen Dingen manchmal überfordert ist, wenn er nicht auf den Rat eines Juristen zurückgreifen kann.

Was Organisation und Dienstbetrieb der Rechtsberater und Rechtslehrer betrifft, so sind wir nicht der Meinung, dass ihre zivile Beamteneigenschaft in der deutschen Bundeswehr ein unverzichtbarer Bestandteil für das internationale Modell sein muss. Viele Streitkräfte verwenden rechtliche Berater im Offiziersrang und haben dabei ähnlich positive Erfahrungen gemacht wie die deutsche Bundeswehr. Wichtig erscheint jedoch eine klare Regelung des Unterstellungsverhältnisses. Der Rechtsberater, der

einem bestimmten militärischen Befehlshaber zugeteilt ist, muss von diesem zweifellos allgemeine dienstliche Anweisungen entgegennehmen. Jedoch dürfen sich diese Anweisungen niemals auf die Beurteilung der Rechtslage erstrecken. Es müssen daher juristische Fachvorgesetzte bei den Korps und höheren Stäben eingesetzt werden. Zu fachlichen Anordnungen sind allein diese leitenden Rechtsberater berechtigt.

Auch die Arbeitsweise der Rechtsberater bedarf einer gewissen grundsätzlichen Regelung. Der Rechtsberater ist verpflichtet, den Befehlshaber, aber auch die Kommandeure innerhalb des Grossverbandes zu beraten. Er wird am militärischen Entscheidungsprozess beteiligt, soweit Rechtsfragen auftreten, und hat insofern insbesondere beabsichtigte Befehle mitzuprüfen. Bei seinen dienstlichen Stellungnahmen trägt er die volle rechtliche Verantwortung gegenüber der militärischen Seite: er ist verpflichtet, etwaige Rechtsverletzungen, auch des Befehlshabers, von sich aus eindeutig als solche zu bezeichnen. Soweit erforderlich, erhält er Unterstützung durch den leitenden Rechtsberater der seinem Grossverband vorgesetzten Kommandobehörde.

So vielfältig die Fragen des Rechtsberaters bei militärischen Kommandobehörden auch sind, so tief sie insbesondere in Fragen der operativen Führung und des Personals eingreifen können, so steht doch fest, dass insgesamt nur eine begrenzte Zahl von Juristen für dieses Amt erforderlich ist. In der deutschen Bundeswehr, die knapp 500.000 Soldaten hat, konnte sich die erwähnte kleine Zahl von rund 150 Juristen bereits äusserst nachhaltig und positiv auswirken. Andererseits können sich aus dem geringen Umfang dieses besonderen juristischen Personals aber auch Schwierigkeiten ergeben. Die Rechtsberater sind jeweils auf die verschiedenen Standorte der militärischen Grossverbände verteilt. Sie können nicht jederzeit zu gemeinsamen Dienstbesprechungen oder gar Fortbildungsveranstaltungen zusammengerufen werden. Treten Vakanzen auf, so sind geeignete Vertreter oft nicht leicht zu finden. Bewährte Fachkräfte können z. T. nur unter vollständiger Veränderung ihres Berufsbildes weiter gefördert werden. Neben fachlichen Überlegungen waren es diese in der Personalführung liegenden Gründe, die bereits bisher zu einem kontinuierlichen Austausch zwischen Rechtsberater- und Rechts-

lehrerstellen geführt haben. Ein solcher Austausch ist insbesondere auch deshalb notwendig, weil die deutsche Bundeswehr keine eigene Wehrstrafgerichtsbarkeit hat und ein Austausch zwischen Rechtsberatern und Staatsanwälten oder Richtern auf grosse Schwierigkeiten stossen würde, ohne der fachlichen Fortbildung voll zugute zu kommen. Für die Zukunft ist ein stärkerer Austausch zwischen Rechtsberatern und Verwaltungsbeamten innerhalb der Streitkräfte angeregt worden. Hierbei darf jedoch neben dem Gedanken der Förderung des einzelnen Beamten die Verschiedenheit von Rechtspflege- und Verwaltungsfunktionen nicht ausser acht gelassen werden, die selbst Interessenkollisionen in gewissen Fällen einschliesst.

Niemand wird bestreiten, dass gerade die fortgesetzte erzieherische Arbeit für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts unerlässlich ist. Man wird aber auch kaum sagen können, dass diese Erziehungsarbeit etwa auf Veranstaltungen im internationalen Rahmen begrenzt bleiben dürfte. Ganz im Gegenteil: gerade innerhalb der Streitkräfte der Welt müssen Unterricht und Erziehung in humanitären Fragen auf den internationalen gültigen Standard gebracht werden. Bei dem heutigen Umfang des humanitären Völkerrechts, ganz besonders aber auch im Hinblick auf die Rechtslücken, welche die geltenden Verträge offen lassen, erscheint eine berufsmässige Beratung und Unterrichtung der Streitkräfte auf diesem für den Schutz der Kriegsgesopfer wichtigen Gebiet unerlässlich. Nur eine kontinuierliche Arbeit von Fachkräften wird geeignet sein, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts in die praktische Anwendung desjenigen umzusetzen, von dessen Verhalten der Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte entscheidend abhängt.

Die Erfahrungen mit der Rechtspflege in der deutschen Bundeswehr machen deutlich, dass die Verwendung von Rechtsberatern und Rechtslehrern in den Streitkräften keine unrealistische Idee darstellt. Dieses Modell erscheint auch auf internationaler Ebene empfehlenswert, und es ist ermutigend zu sehen, dass es bereits bei mehreren Staaten Interesse gefunden hat. Besonders beachtenswert erscheint auch die Tatsache, dass es sowohl für den Gedanken einer Rechtsberatung innerhalb der Streitkräfte an sich als auch für die völkerrechtliche Verankerung eines beratenden Dienstes für die Streitkräfte bereits Vorbilder gibt. Denn tatsächlich beschäftigen

viele Staaten schon heute innerhalb ihrer Streitkräfte auch juristisches Personal mit dem einen oder anderen genau begrenzten Auftrag, zum anderen ist die Verpflichtung zur Beschäftigung von Beratern bereits verschiedentlich auch völkerrechtlich verankert worden, so z. B. in Artikel 7 Abs. 2 der Haager Kulturgutschutzkonvention von 1954. Der hier entwickelte Vorschlag setzt daher weder hinsichtlich seiner innerstaatlichen Verwirklichung noch in Bezug auf seine völkerrechtliche Verankerung einen absoluten Wandel im Denken voraus.

Die Durchsetzung und Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts könnten durch eine Verwirklichung des hier folgenden Modells um ein wesentliches Stück vorangebracht werden. Beiträge von Experten werden dabei sicherlich aufmerksam beachtet werden.

Dr. Dieter FLECK

Bundesministerium der Verteidigung, Bonn

* * *

Modell

für die Verwendung von Rechtsberatern und Rechtslehrern in den Streitkräften

In den Streitkräften werden qualifizierte Juristen als Rechtsberater bei den Grossverbänden und als Rechtslehrer bei Schulen und Akademien verwendet.

I. Rechtsberater

Im Frieden ebenso wie in der Zeit eines bewaffneten Konflikts ist der Rechtsberater der persönliche Berater des Befehlshabers in allen dienstlichen Angelegenheiten, die völkerrechtliche Fragen aufwerfen. Er wird im Rahmen dieses Auftrags am militärischen Entscheidungsprozess beteiligt und unterstützt den Befehlshaber insoweit bei der Dienstaufsicht.

- i. Unterstellung.** — Der Rechtsberater untersteht in allgemein dienstlicher Hinsicht unmittelbar dem Befehlshaber, bei dem

er das Recht zu persönlichem Vortrag hat. Fachliche Anordnungen erhält er jedoch nur durch den Leitenden Rechtsberater der seinem Grossverband vorgesetzten Kommandobehörde.

2. *Aufgaben.* — Der Rechtsberater hat die Aufgabe, Befehlshaber und Kommandeure zu beraten, die rechtliche Unterrichtung der Truppe bei Übungen und laufenden Ausbildungsprogrammen zu überwachen und die Offiziere rechtlich zu unterrichten. Insbesondere hat der Rechtsberater beabsichtigte Befehle, durch die völkerrechtliche Fragen aufgeworfen werden, mitzuprüfen.
Er ist verpflichtet, etwaige Rechtsverletzungen von sich aus eindeutig als solche zu bezeichnen.

II. Rechtslehrer

Dem Rechtslehrer an einer Schule oder Akademie der Streitkräfte obliegt die Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer, sowie die Weiterbildung des Stammpersonals und der Offiziere der Lehreinheiten auf allen Gebieten des Rechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts. Der Rechtslehrer soll nach Möglichkeit Erfahrungen als Rechtsberater eines Grossverbandes besitzen.

1. *Unterstellung.* — Der Rechtslehrer untersteht in allgemein dienstlicher Hinsicht dem Kommandeur der Schule oder Akademie. Fachliche Anordnungen erhält er jedoch nur durch den Leitenden Rechtsberater der seiner Schule oder Akademie vorgesetzten Dienststelle.
2. *Aufgaben.* — Der Rechtslehrer hat die Aufgabe, den lehrplanmässigen Unterricht in allen Rechtsgebieten, insbesondere des humanitären Völkerrechts, zu erteilen, mit den anderen Fachlehrern bei der Unterrichtung in angrenzenden Fachgebieten zusammenzuarbeiten und den Kommandeur der Schule oder Akademie in allen dienstlichen Angelegenheiten zu beraten, die rechtliche Fragen aufwerfen.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

EINIGE ZAHLEN BETREFFEND DIE IM VERGANGENEN JAHR VOM IKRK VERSANDTEN HILFSGÜTER

In den Aktionszonen, in denen Delegierte eingesetzt sind, liefert das IKRK Sachspenden, die es an Ort und Stelle kauft oder von Genf aus schickt. Diese Hilfsgüter sind einerseits für die Opfer der Ereignisse und die Häftlinge bestimmt, andererseits für die Verteilungsprogramme der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

Nachstehende Zahlen betreffend die von Genf aus verschickten Hilfsgüter schliessen sowohl die Spenden des IKRK als auch jene anderer Herkunft ein ; grossenteils handelt es sich um Spenden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Im Jahre 1972 nahm das IKRK folgende Sendungen vor :

Nach *Afrika* leitete das IKRK Hilfsgüter im Wert von nahezu 1,5 Millionen sfrs weiter. Der Wert der Sendungen nach *Lateinamerika* beträgt 1,8 Millionen Schweizer Franken. Waren im Wert von 10 Millionen sfrs wurden nach *Asien* befördert. Diese hohe Zahl umfasst die Sendungen nach Bangladesch, namentlich den zweiten Posten der Mehlspende der EWG. Nach dem *Nahen Osten* schickte das IKRK Hilfsgüter im Wert von über 2 Millionen Schweizer Franken.

In den letzten drei Monaten des Jahres 1972 wurden folgende Sendungen vorgenommen :

Afrika — Medikamente im Wert von 6 350 sfrs wurden an die nationalen Gesellschaften in Gambia, Liberia, Rwanda und Sierra

Leone geschickt. Die EWG spendete dem Sudanesischen Roten Halbmond 2.635 Tonnen Mehl im Wert von über 1,3 Millionen sfrs. Geldspenden von 61 000 sfrs leitete das IKRK an die nationalen Gesellschaften von Obervolta, Lesotho, Madagascar, Mali, Niger, Senegal, Swaziland, Tansania und Togo weiter. Ferner gewährte es zwei Befreiungsbewegungen eine Unterstützung: Der Revolutionären Exilregierung von Angola schickte es einen Krankenwagen im Wert von 27 000 sfrs und der Afrikanischen Partei für die Unabhängigkeit Guineas und Kap Verdes Medikamente im Wert von 25 000 sfrs.

Lateinamerika. — Im Auftrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft leitete das IKRK eine Spende von 30 Tonnen Milchpulver im Wert von 210 000 sfrs an die Rotkreuzgesellschaften von Guyana, Haiti, Honduras und Jamaika weiter. Medikamente und Ersthilfetaschen im Gesamtwert von 19 550,— sfrs schickte das IKRK an die nationalen Gesellschaften von Argentinien, Costa Rica, Honduras und der Dominikanischen Republik.

Asien. — Seiner Delegation in Bangladesh schickte das IKRK Medikamente im Wert von 160 000 sfrs. Bei dem Restbestand der EWG-Spende handelte es sich um 18 000 Tonnen Mehl im Wert von 9,3 Millionen sfrs. Nach Indien schickte das IKRK eine Tonne Milchpulver (7000 sfrs), die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft gespendet wurden, und Hilfsgüter im Wert von 35 000 sfrs für die pakistanischen Kriegsgefangenen in Indien. Medikamente und Sanitätsmaterial im Wert von 62 650 sfrs wurden an die nationalen Rotkreuzgesellschaften von Laos, der Republik Khmer und der Republik Vietnam geschickt. Das IKRK spendete der Laotischen Patriotischen Front Schulmaterial im Wert von 8000 sfrs, das nach Hanoi geschickt wurde. Ferner leitete das IKRK Medikamente im Wert von 31 500 sfrs an das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam weiter.

Naher Osten. — Zwei bedeutende Sendungen wurden zugunsten der Bevölkerung in dem von Israel besetzten Cisjordanien vorgenommen. Es handelt sich um 20 Tonnen Milchpulver im Wert von 140 000 sfrs (Spende der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und 2000 Tonnen Weizenmehl im Wert von 1 Million sfrs (Spende der EWG). Chirurgisches Material im Wert von 9000 sfrs wurde nach der Arabischen Republik Jemen geschickt.

*IN GENÈVE***TAGUNGEN BEGRENZTER GRUPPEN VON EXPERTEN**

Die zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz zeitigte sehr positive Ergebnisse. Indessen wurden nicht alle Probleme behandelt, und über andere wurde bei weitem keine Einstimmigkeit erzielt. Daher erachtete es das IKRK für notwendig, begrenzte Gruppen von Regierungsexperten einzuberufen, um ihm bei der zu treffenden Wahl und der Abfassung der heikelsten Texte behilflich zu sein. Besondere technische Fragen machten ebenfalls die Befragung von Sachverständigen erforderlich.

Diese Tagungen begrenzter Gruppen fanden von Mitte Januar bis Mitte März 1973 statt. Anhand der Diskussionsergebnisse wird das IKRK die Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz mit grossen Schritten beschleunigen können.

Vom 15. bis 19. Januar tagte am Sitz des IKRK die erste beratende Gruppe von Regierungsexperten, denen das IKRK die wichtigsten allgemeinen Probleme unterbreitete.

Die Teilnehmer dieser beratenden Gruppe wurden aufgrund objektiver Kriterien ausgewählt, und zwar die Experten, die in der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz offizielle Posten bekleidet hatten (Vizepräsidenten der Konferenz, Ausschussvorsitzende, Berichterstatter); zu dieser Gruppe kamen die Vertreter der fünf Grossmächte hinzu — sofern sie nicht unter das erste Kriterium fielen — und schliesslich die Schweiz als verwaltender Staat der Genfer Abkommen.

Gemäss den nach der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz vorgebrachten Wünschen hatte das IKRK diese beratende Gruppe einberufen, um zu versuchen, die während der

Konferenz bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu reduzieren, da diese Vorarbeiten die laufenden Verhandlungen betreffend die Diplomatische Konferenz erleichtern sollen.

Die Diskussionen der Expertengruppe erstreckten sich auf Fragen betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung, die Kombattanten, den Guerillakrieg, die Schutzmächte und den Anwendungsbereich des Protokolls bezüglich der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte.

Diese Arbeiten ermöglichten eine Annäherung der Ideen über zahlreiche Punkte; auch förderten sie die Formulierung neuer Vorschläge; jedenfalls waren sie dem IKRK sehr wertvoll für die Fortsetzung seiner Arbeiten.

Da während der ersten Tagung nicht alle Fragen der beiden Protokolle behandelt werden konnten, gaben die Experten in der Schlussitzung dem Wunsch Ausdruck, die beratende Gruppe möge ein zweites Mal zusammentreten, um mit Vorrang alle neuen Fragen zu besprechen und die Abfassung gewisser im Laufe der ersten Sitzungsperiode erörterter Texte abermals zu prüfen. Diese zweite Sitzungsperiode fand vom 5. bis 9. März 1973 statt; ausserdem kamen die Experten von Kamerun und dem Libanon hinzu, die nicht an der ersten Phase der Arbeiten hatten teilnehmen können.

Die anderen begrenzten Expertengruppen, die im März in Genf zusammentraten, setzten sich aus technischen Sachverständigen zusammen, deren Hauptaufgabe darin bestand, die Abfassung von Texten über komplexe technische Probleme zu erleichtern.

Vom 22. bis 26. Januar tagte eine Expertengruppe, die sich mit dem internationalen Kennzeichen des Zivilschutzes befasste. An dieser Tagung nahmen neun Länder und die Internationale Zivilschutzorganisation teil.

Im Laufe der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz hatte der mit der Prüfung des Zivilschutzproblems beauftragte Unterausschuss den Wunsch geäußert, das IKRK möge auf der Basis der Kriterien der Experten die erforderlichen

Studien vornehmen, um der Diplomatischen Konferenz ein geeignetes Kennzeichen für den Zivilschutz vorzuschlagen.

Nachdem die Experten die Wahl der Farben, deren Verhältnis, die geometrische Zeichnung, die Form des Untergrunds, auf dem das Zeichen erscheinen soll, geprüft hatten, wobei sie auch den Erfordernissen der Sichtbarkeit und der Leuchtkraft Rechnung trugen, zogen sie schliesslich zwei Vorschläge in die engere Wahl: Es könnte sich um ein blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund oder um zwei blaue parallele senkrechte Streifen auf orangefarbenem Grund handeln.

Ausserdem prüften die Experten die in die Protokollentwürfe aufzunehmenden Bestimmungen betreffend den Zivilschutz und schlugen gewisse Verbesserungen des der Identifizierung gewidmeten Artikels vor.

Vom 29. Januar bis 1. Februar prüfte eine Gruppe von sechs Strafrechtlern die Abfassung der Artikel betreffend die Strafmassnahmen gegen die Täter schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen.

Eine neue Befragung erfolgte vom 5. bis 9. Februar. Sie vereinigte technische Sachverständige zur Erörterung des Problems der Signalisierung der Sanitätstransporte zu Wasser, zu Lande und in der Luft. Zweck dieser Zusammenkunft war die Wahl der verwendbaren Identifizierungssysteme, die Regelung technischer Probleme betreffend Funk- und Radarsignale etc.

Vom 26. Februar bis 2. März prüfte eine Expertengruppe die Frage der besonders grausamen Waffen bzw solcher, die übermässige Leiden verursachen (Napalm, Fragmentationsgeschosse etc.). Es handelt sich hier um gleichlaufende Bemühungen, die sich jedoch von den beiden Entwürfen der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen unterscheiden. Eine derartige Studie entspricht dem Wunsch, den die Vertreter von 19 Ländern während der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz geäussert hatten.

NEUBEWERTUNG DER ROLLE DES ROTEN KREUZES

Wie erinnerlich, hatte der am 22. April 1970 in Cannes tagende Ständige Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes gewisse Punkte betreffend eine « Neubewertung der Rolle des Internationalen Roten Kreuzes im Lichte der gegenwärtigen Bedingungen » erwogen und das IKRK sowie die Liga gebeten, diese Probleme gemeinsam zu prüfen.

Diesem Wunsch entsprechend, haben das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften einen gemeinsamen Ausschuss gebildet, der mit der Neubewertung der gegenwärtigen und der zukünftigen Rolle des Roten Kreuzes in der Welt beauftragt ist. Gleichzeitig ernannten sie Herrn Donald Tansley (Kanada) zum Leiter dieser Studie.

Herr Tansley, zur Zeit exekutiver Vizepräsident des Kanadischen Büros für internationale Entwicklung, wird sein Amt in Genf am 1. Februar 1973 antreten.

Die Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses für die Neubewertung, dessen Arbeit sich über 2 bis 3 Jahre erstrecken soll, besteht darin, alle Informationen zu sammeln, die zur objektiven Definierung der Richtlinien und der Organisation des Roten Kreuzes beitragen können. Diese Studie soll dazu dienen, dass die aktuellen Probleme, mit denen sich das Rote Kreuz heute und in zunehmendem Masse im Laufe der nächsten Jahrzehnte auseinandersetzen hat, besser bewältigt werden können.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Pierre Boissier: Florence Nightingale und Henry Dunant (I)	70
Vierundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille (1)	77
Welttag der Krankenschwestern	84

INTERNATIONAL
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

Florence Nightingale und Henry Dunant

Gemeinsames und Gegensätze

von Pierre Boissier

I

Diese beiden Namen tauchen gemeinsam in zahlreichen Schriften über das Rote Kreuz und die Heeressanitätsdienste auf. Seltener werden diese aussergewöhnlichen Schicksale unter dem Blickwinkel der Gegensätze beleuchtet. Wo liegt die Wahrheit? Wiegt das Gemeinsame vor oder sind die Gegensätze stärker? Versuchen wir, den Dingen auf den Grund zu gehen.

Doch zunächst einige Tatsachen.

Was ereignete sich in der Welt, in der Florence Nightingale und Henry Dunant in einer wohlbehüteten Jugend heranwuchsen, in einer Welt, die den eleganten Wohnungen ihrer Eltern zugleich unendlich weit entfernt und dennoch sehr nahe war?

Kinder unter 10 Jahren arbeiteten manchmal bis zu 16 Stunden pro Tag in den Bergwerken, Fabriken, Webereien, oft von mit Ruten ausgerüsteten Wärtern angetrieben. Auch die Mütter dieser Kinder waren selbstverständlich Arbeiterinnen in der Fabrik, im Bergwerk, wo sie die Kohlenwagen in die Stollen schoben, die für Pferde nicht hoch genug waren. Beim Verlassen dieser dunklen ungesunden Arbeitsstätten, wo man dem Rhythmus der unermüdlichen Maschinen folgen musste, brechen viele Arbeiter aller Altersstufen auf ihrem Heimweg zu ihren Wohnungen in den Elendsvierteln vor Erschöpfung zusammen.

Man glaubt oft, dass es nichts gegeben haben könnte, was unter dem Niveau dieses Proletariats der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lag. Das stimmt nicht. Es waren die Soldaten.

In den Kasernen Englands und Frankreichs, in denen vor allem junge kräftige Männer waren, die man zum Militärdienst eingezogen hatte, war die Sterblichkeit doppelt so hoch wie die der gesamten Bevölkerung. Und das in Friedenszeiten, wenn alles gut lief und alles einfach erschien. Aber was soll man von den Armeen während eines Feldzuges sagen? Die Statistiken, die man damals gerade aufzustellen begann, zeigen, dass auf einen Soldaten, der vom Feind getötet wurde, sieben oder acht andere kamen, die der Gleichgültigkeit, der Nachlässigkeit oder gar der Dummheit der militärischen Verwaltungsorganisationen, der Intendanten, zum Opfer fielen. In der Tat zerstörten sich die Armeen selbst. Um die relativ geringe Zahl der Kriegsverwundeten zu versorgen und die grosse Zahl der Kranken, gab es viel zu wenig Ärzte und Krankenpfleger, die allgemein nicht einmal über das erforderliche Material verfügten. In der französischen Armee zählte man $4\frac{1}{2}$ Veterinäre auf 1000 Pferde, aber nur 0,8 Ärzte für 1000 Menschen.

Zum Teil war das die Folge der Wehrpflicht, die in ganz Europa nach der Französischen Revolution eingeführt wurde. Als der Soldat nichts mehr kostete, sorgte man sich weniger um ihn. Das Schlachtfeld war ausserdem oft weit entfernt, und man wusste nicht, was dort geschah. Man kann sich leicht vorstellen, dass man alle diejenigen, die nicht zurückkehrten, als für das Vaterland gefallene Helden ansah, während in Wirklichkeit die meisten von ihnen ganz einfach wegen der Nachlässigkeit derjenigen, die sie kommandierten, ums Leben kamen. Die Armee war überall die « grosse Schweigende », denn für die Soldaten gab es keine Fürsprecher. Es gab keinen Friedrich Engels, der sich für sie eingesetzt hätte.

In dieser geschlossenen Gesellschaft, dieser unbekanntten Welt der Armee, sollte sich Florence Nightingale bewähren und einige Jahre später Henry Dunant. Sie wagten sich in die Höhle des Löwen. Sie massen sich mit dem Elend, und mit ihren eigenen Händen begannen sie, es zu bekämpfen und Boden zu gewinnen. Sie sollten das Leben des Soldaten verändern.

Beide bewältigten noch eine Reihe anderer Probleme. Florence Nightingale dehnte ihre Aktivität auch auf die Zivilkrankenhäuser aus, sie widmete sich besonders intensiv der Ausbildung der Krankenschwestern, und aus ihrer unermüdlichen Feder gingen ganze Bände der Philosophie und der Theologie hervor. Ebenso

handelte Dunant, der sich stets tatkräftig für internationale Gerichtshöfe, den Pazifismus und die Frauenbewegung einsetzte. Auch er hat viel geschrieben.

Aber wir können ihnen nicht auf allen ihren Wegen folgen. Beschränken wir uns auf den Hauptinhalt ihres Lebens und das Gebiet, auf dem sie sich begegneten : die Soldaten.

* * *

In den französischen Enzyklopädiën ist oft zu lesen, dass Florence Nightingale eine der Vorläuferinnen des Roten Kreuzes gewesen sei. War sie das wirklich? Kann man sagen, dass die Tätigkeit Florence Nightingales und die Dunants sozusagen ineinander übergehen? Das ist eine Frage, die uns veranlasst, das, was sie getan haben, miteinander zu vergleichen. Aber wenn wir diesen Weg schon gehen, dann müssen wir auch ein zweites Problem anfassen, nämlich nicht nur den Vergleich ihrer Werke, sondern auch den ihrer Temperamente und ihrer Schicksale.

Zuerst folgende Feststellung : Florence Nightingale und Henry Dunant wurden in eine Welt der Kriegswirren hineingestossen. Sie war 34, er 31 Jahre alt, als sie plötzlich und unerwartet mit ihr konfrontiert wurden. Wie soll man sich vorstellen, wie dieser Angehörige eines neutralen Landes und, das ist vielleicht noch unglaublicher, diese Dame von Welt sich eines Tages auf dem Schlachtfeld bewähren konnten? Wie konnten sie sich, ohne es zu wissen, auf die Schrecken des Krieges vorbereiten, die beiden einen neuen Lebensinhalt bringen sollten? Sie mussten, jeder auf seine Weise, einen Bruch mit ihrer bisherigen Umgebung in Kauf nehmen.

Härter, eingreifender und heroischer war das Schicksal Florence Nightingales, denn für sie war die Umstellung am grössten. Aus guter Familie, vermögend, reizend und geistvoll, erfüllte sie alle Voraussetzungen, um auf einem vorgezeichneten Wege, der sich vor ihr öffnete, zu Erfolg zu kommen und sich auszuzeichnen. Weil sie darauf Wert legte, liess man sie Griechisch und Lateinisch lernen, aber als ihre eigentliche Aufgabe wurde es angesehen, in den Salons zu glänzen. Ungern fügte sie sich. Florence wollte gern tanzen, und sie erschien wohl auch bei den Quadrillen und bei der Darstellung von lebenden Bildern, doch ihr Herz hing nicht daran.

Als sie 17 Jahre alt war, fühlte sie, dass Gott sie zu seinem Dienst rief. Aber wie? Sie konnte es noch nicht erkennen. Aber sie war bereits auf dem Wege, ihre Persönlichkeit zu entfalten.

Allmählich musste ihre Umgebung mit Schrecken entdecken, was sie als ihre Berufung empfand: Kranke zu pflegen. Das war eine Entscheidung, die sogar in sehr viel weniger angesehenen Familien schlecht aufgenommen worden wäre, denn die Krankenpflege wurde zu jener Zeit von Frauen mit schlechtem Ruf ausgeübt, die vielfach Trinkerinnen waren und fast immer brutal.

Aus Rücksicht auf ihre Familie versuchte Florence Nightingale zuerst noch den Schein zu wahren. Ganz im Geheimen begann sie, alles das, was über Krankenpflege und Hospitaltechnik geschrieben worden war, zu lesen. Diese trockenen Bücher begeisterten sie. Und wer konnte daran zweifeln, dass diese junge elegante Dame sich methodisch ein grosses Wissen erwarb?

Sie wollte sich jedoch der praktischen Krankenpflege widmen. Hier musste sie ebenfalls listig vorgehen. Ihre Eltern verreisten oft; es gelang ihr, durchzusetzen, dass man ihr einige Eigenheiten durchgehen liess, und von Hauptstadt zu Hauptstadt fand sie die Möglichkeit, sich wegzustehlen, um die Krankenhäuser besuchen zu können. Und da man in London nichts davon erfahren würde, liess man zu, dass sie zwei Reisen nach Deutschland machte, um im Diakonissen-Haus von Kaiserswerth Studienaufenthalte zu absolvieren. Mit Freude unterzog sie sich der eisernen Disziplin und der harten Arbeitszeit dieser Musterinstitution.

Aber dieses doppelte Spiel wurde moralisch und nervlich unerträglich. Florence wagte die Trennung, um den Platz einzunehmen, der ihr gebührte. Den einer Direktorin. 1853 übernahm sie die Direktion eines grossen Londoner Krankenhauses. Wenige Stunden genügten, dem Personal und den Kranken verständlich zu machen, dass Miss Nightingale ihren Beruf wie niemand anders kannte und man über ihre Anordnungen nicht zu diskutieren brauchte.

* * *

Der junge Dunant machte ebenfalls eine Krise des Mystizismus durch. Er verdankte dies zum Teil dem Einfluss eines Illuminaten,

des Pastors Gaussen, fanatischer Anhänger einer Erweckung, der die Gehirne seiner jungen Schüler mit einem unwahrscheinlichen Sammelsurium von Prophetien füllte. Aber wie Florence Nightingale, begann er eine durchaus gesicherte Laufbahn: er wurde Banklehrling.

Genf und die grossen Bankbücher langweilten ihn jedoch. Er reiste nach Algerien, wo die Bank, deren Angestellter er war, gewisse Interessen an einer Landwirtschaftskolonie in Sétif hatte. Und hier vollzog sich sein Lebensschicksal. Dunant akzeptierte nicht die Art und Weise, in der man die einheimischen Arbeitskräfte benutzte und ausnutzte. Bald gab es erbitterte Diskussionen mit dem Direktor von Sétif. Er machte sich selbständig und entschied, sein eigener Farmer zu werden. Er betonte, dass bei ihm die Eingeborenen glücklich und gut bezahlt sein würden.

Denn er hatte sich die Mühe genommen, sich ihnen verständlich zu machen, und er fühlte ihnen gegenüber eine echte Zuneigung. Er hatte Arabisch zu lernen begonnen; er entdeckte für sich nicht nur Algerien, sondern auch Tunesien, und darüber schrieb er 1858 ein bemerkenswertes Buch, das seine Hochachtung für den Islam erkennen lässt.

Sein Vermögen investierte er in ein ausgezeichnet gewähltes Grundstück in der kleinen Kabylie: Mons Djemila. Für seine Getreidemühlen liess er aus London Maschinen bester Qualität kommen. Aber er musste auch eine Land- und Wasserkonzession erwerben, ohne die er kein Getreide züchten und die Getreidemühlen nicht in Bewegung setzen konnte. Normalerweise erhielten die Kolonisten diese Konzessionen ohne die geringste Schwierigkeit, und wenn die örtliche Bevölkerung auch nur Anzeichen von Widerstand erkennen liess, wusste die Armee sie schachmatt zu setzen.

Aber Dunant hat die schlimmste der Unvorsichtigkeiten begangen, indem er wissen liess, dass er die Einheimischen in Mons Djemila gut behandeln und gut bezahlen will. Die anderen Kolonisten und die Militärregierung hatten sofort begriffen, dass dieser Wirrkopf den Arbeitsmarkt verderben würde. Ein solcher Mann kann und darf keinen Erfolg haben. Man verweigerte ihm daher die Konzessionen, die er beantragt hatte. Damit beginnen schreckliche Prüfungen.

Florence Nightingale und Henry Dunant, die sich ihres künftigen Schicksals noch nicht bewusst sind, werden nun Herr ihrer Lage und sind zu neuen Taten bereit. Irgend etwas sagt ihnen überzeugend, dass sie sich nicht zusammentun dürfen. Das ist ein ganz besonderer Zug ihrer tieferen Natur, und er manifestiert sich besonders in ihrem Zölibat, ja man kann sogar so weit gehen zu behaupten, in ihrer Keuschheit, die dazu führen wird, dass beide das Ziel von Spott werden, der völlig ungerecht und unangebracht ist, ganz ähnlich, wie dies später Oscar Wilde ergangen ist.

* * *

Um die Lebensbedingungen der Soldaten zu verändern, muss man dieselben zuvor kennenlernen. Florence Nightingale und Dunant erlebten dies im äussersten Elend, sie auf der Krim, er drei Jahre später in Italien.

Der Krimkrieg ist zu bekannt, als dass es nötig wäre, hier die wichtigsten Ereignisse noch einmal zu wiederholen. Immerhin, einige Tatsachen sollen in Erinnerung gerufen werden.

Die französische und die englische Armee, die 1854 in Gallipoli an Land gegangen waren, hatten zwei Tatsachen miteinander gemein: den Mut ihrer Soldaten und das völlige Versagen ihrer Verwaltung. Die letzte Tatsache zeigte sich im besonderen in der völligen Gleichgültigkeit auf dem Gebiet des Sanitätswesens. Es wurden keine Anstalten getroffen, die Truppe ausreichend zu nähren, zu kleiden und zu beherbergen. Und es war überhaupt nichts vorgesehen, um diejenigen, die von Krankheiten, die voraussehbar und vermeidbar gewesen wären, befallen waren, zu versorgen oder um die Wunden der Verletzten zu verbinden. Es gab praktisch kein Verbandsmaterial für die viel zu wenigen Ärzte, und es soll vorgekommen sein, dass französische Chirurgen einige alte Verbandskästen auf dem Flohmarkt von Konstantinopel aufgekauft haben.

Was kommen musste kam. Der Skorbut dessen Ursache man durchaus kannte und den man leicht hätte verhüten können, fand Zehntausende von Opfern, und ebenso das Fleckfieber und eine Reihe anderer Krankheiten, die fast ausschliesslich infolge des Erschöpfungszustandes der Soldaten auftraten. Die Kranken,

ansteckend oder nicht, wurden Seite an Seite mit den Verwundeten in riesigen «Hospitälern» behandelt. Dort konnte sich die Ansteckung und die Gangrän weiter ausbreiten, und das völlige Durcheinander der Verwaltung tat ein übriges, die Arbeit des Todes zu erleichtern.

Aber es gab auch Unterschiede. Die französische Intendanz bewies hier ihre Tüchtigkeit und ergriff Massnahmen, die von Erfolg gekrönt waren, um zu verhindern, dass dieser furchtbare Skandal die Hauptstadt erreichte. Man gründete ein Schattenkabinett, das unbarmherzig alle Briefe zensierte, selbst die der Generäle. Keine Kritik sickerte nach Paris durch. Dort wusste man von nichts, und Kaiser Napoleon III. am wenigsten. Auf der anderen Seite tolerierte die englische Armee die Gegenwart von Journalisten, und der Geruch der vergifteten Krankenhausatmosphäre gelangte bis nach London und auch bis zu Florence Nightingale.

Ihre Entscheidung war schnell getroffen: sie wollte auf die Krim reisen. Ihren Wunsch teilte sie ihrem alten Freund Sydney Herbert mit, der Kriegsminister war, und zwar in einem Brief, der sich mit einem von Herbert kreuzte, den er seinerseits geschrieben hatte, um sie aufzufordern, sich, mit besonderen Vollmachten versehen, auf die Krim zu begeben.

Man kennt das Wirken der «Dame mit der Lampe». Tag und Nacht arbeitend, und zwar unter unvorstellbaren Bedingungen, die Feindschaft der Verantwortlichen brechend, rettete sie die britische Armee. Zwei Zahlen sollen das belegen. Während des zweiten Kriegswinters, nach dem Fall von Sebastopol und während alle Feindseligkeiten praktisch aufgehört hatten, verloren die Franzosen an Kranken und wegen der Unzulänglichkeit der Sanitätsdienste 21 191 Mann, während die Engländer, die nur dreimal weniger zahlreich waren, lediglich 606 Mann beklagen mussten. Der Unterschied, das war das Werk Florence Nightingales. Und das war eine der grossartigsten und aussergewöhnlichsten Taten in der militärischen Geschichte aller Völker und aller Zeiten.

(Wird fortgesetzt)

Pierre BOISSIER
Direktor des Henry-
Dunant-Instituts

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Vierundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille

GENÈVE, 12. Mai 1973

488. Rundschreiben

An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

mit seinem 486. Rundschreiben vom 23. August 1972 forderte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften auf, die Namen von Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen einzureichen, die sie zur Auszeichnung mit der Florence-Nightingale-Medaille für würdig erachteten. Diesem Schreiben, in dem Artikel 1 der Vorschriften in Erinnerung gebracht wurde, waren Fragebogen mit Hinweisen betreffend die zur Aufstellung einer Kandidatur benötigten Auskünfte beigelegt.

Mit dieser Medaille sollen in erster Linie Krankenschwestern oder freiwillige Rotkreuzhelferinnen geehrt werden, die sich bei der Pflege von Verwundeten und Kranken in schwierigen und gefährlichen Lagen, wie sie meistens im Krieg oder bei Katastro-

phen auftauchen, durch besondere Opferbereitschaft ausgezeichnet haben. Aus den Vorschriften geht ferner hervor, dass alle zwei Jahre *höchstens 36 Medaillen* verteilt werden und die Kandidaturen vor dem 1. März des Verleihungsjahres beim Internationalen Komitee einzureichen sind.

Gemäss diesen Vorschriften hat das Internationale Komitee die ihm von 28 Gesellschaften unterbreiteten 56 Vorschläge sorgfältig geprüft und freut sich, heute ankündigen zu können, dass anlässlich der vierundzwanzigsten Verleihung folgenden Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen die Florence-Nightingale-Medaille zugesprochen wurde¹:

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

1. *Frau Margarete Hildebrandt*, Diplomierte Krankenschwester, Hebamme und Sozialfürsorgerin.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

2. *Frau Generaloberin Ilse von Troschke*, Diplomierte Schwester. Diplom der Wernerschule vom Roten Kreuz. Generaloberin. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände.
3. *Schwester Mathilde Verhall*, Diplomierte Schwester. Diplom der Wernerschule vom Roten Kreuz. Stationsschwester.

FRANKREICH

4. *Baronne Jacqueline Mallet*, infirmière diplômée. Membre du Conseil d'administration de la C.R.F. Vice-présidente de la Croix-Rouge des Yvelines. Directrice d'un Service d'enfants handicapés.
5. *Madame Béatrice de Foucaud*, infirmière diplômée. Directrice du Service des conductrices ambulancières.

¹ Da die Titel und Funktionen in den verschiedenen Sprachen nicht immer gleichwertig übersetzt werden können, haben wir es vorgezogen, sie im Original wiederzugeben.

6. *Madame Yvonne Deschamps*, infirmière diplômée. Ancienne directrice de l'Ecole d'infirmières et assistantes sociales de la Croix-Rouge française d'Alençon.

GRIECHENLAND

7. *Madame Virginia Zanna*, Auxiliaire volontaire de la Croix-Rouge hellénique. Actuellement inspectrice du Corps des infirmières.

GROSSBRITANNIEN

8. *Miss Helen Joyce Cholmeley, M.B.E., A.R.R.C., S.R.N., R.S.C.N.* State Registered Nurse. Registered Sick Children's Nurse. Former Matron of Queen Alexandra House, Folkestone.
9. *Miss Sonia Lenie Stromwall, M.B.E., S.R.N.* State Registered Nurse. Presently runs her own Rehabilitation Centre for Stroke Patients in Sussex.

INDIEN

10. *Lt.-Col. Yeddu Vijayamma.* Registered Nurse, Midwife and Matron. Principal Matron MNS (R) 151 Base Hospital, c/o 99 A.P.O.

ITALIEN

11. *Mademoiselle Marina Caruana*, infirmière diplômée professionnelle et volontaire. Ancienne présidente de l'Association nationale des infirmières professionnelles et assistantes sanitaires visiteuses.

JAPAN

12. *Mrs. Shima Yano*, Registered Nurse. Assistant Professor of the Junshin Women's Junior College in Kagoshima.
13. *Miss Ryu Saga*, Registered Nurse. Lecturer of the Akita Red Cross School of Nursing.

INTERNATIONALES KOMITEE

14. *Miss Masae Yukinaga*, Registered Nurse. Head of Nursing of the Tenri Yoroju Sodanjo Hospital and Vice Director of the Tenri School of Nursing.

JUGOSLAWIEN

15. *Sœur Dina Urbančić*, infirmière diplômée. Ancienne instructrice des soins généraux au malade de la Faculté de médecine de Ljubljana.
16. *Sœur Cita Lovrenčić-Bole*, infirmière diplômée et conseillère. Ancienne secrétaire du Comité de coordination de la planification de la famille.
17. *Sœur Jugoslava Polak-Bregant*, infirmière diplômée supérieure. Ancienne infirmière de patronage au dispensaire antituberculeux à Maribor.
18. *Sœur Ruža Stojanova*, infirmière diplômée. Ancienne infirmière au Conseil républicain pour la santé et la politique sociale.

KOLUMBIEN

19. *Señorita María de Jesús Tovar Bermeo*, Enfermera General y Auxiliar de la Sanidad Militar de la Republica de Colombia. Enfermera Jefe del Socorro Nacional de la Cruz Roja Colombiana.

REPUBLIK KOREA

20. *Mrs. Keum Bong Lee*, Graduate Nurse. Chief Nurse, Leper's House, Sorok-do Leper's Colony
21. *Mrs. Kwi Hyang Lee*, Graduate Nurse. Master's Degree in Nursing Education. Head Professor of Nursing Department, Seoul National University. Director of Research Group and Vice-Chairman, Korean Nurses Association.
22. *Mrs. Soon Bong Kim*, Graduate Nurse. Chief of Nurses, National Medical Centre, Seoul.

NIGERIA

23. *Mrs. Kofoworola Abeni Pratt*, State Registered Nurse and Midwife. Certificate in Tropical Nursing. Teachers Diploma. Hospital Nursing Administration Certificate. Chief Nursing Officer, Federal Ministry of Health, Lagos.

PHILIPPINEN

24. *Mrs. Angelita F. Corpus*, Graduate Nurse. Senior Nurse, Laguna Provincial Hospital.

POLEN

25. *Madame Helena Dabrowska*, infirmière diplômée. Station de transfusion sanguine de l'Hôpital de Voivodie à Olsztyn.
26. *Madame Elżbieta-Klementyna Krzywicka-Kowalik*, infirmière diplômée.

TSCHECHOSLOWAKEI

27. *Madame Mária Biziková*, infirmière diplômée et volontaire de la Croix-Rouge tchécoslovaque. Membre du comité central de la Croix-Rouge tchécoslovaque et présidente du comité municipal de la Croix-Rouge slovaque à Bratislava.
28. *Madame Ilona Ryšková*, infirmière volontaire de la Croix-Rouge tchécoslovaque. Présidente de l'Organisation de base de la Croix-Rouge tchécoslovaque.
29. *Madame Vera Sergueevna Kachtcheeva*, infirmière diplômée. Directrice du Service des crèches à Bira, région de Khabarovsk.

UdSSR

30. *Madame Matrena Semienovna Netchiportchukova*, infirmière diplômée. Infirmière d'internat (école) à Krasnogvardeisk.

INTERNATIONALES KOMITEE

31. *Madame Maria Petrovna Smirnova*. Infirmière-en-chef de l'hôpital de district de Leningradskoe, région de Kokchétavsk, République socialiste soviétique de Kazakstan.
32. *Madame Djulietta Vartanovna Bagdasaryan*, infirmière diplômée. Inspectrice-en-chef au Ministère des communications, République socialiste soviétique d'Arménie.
33. *Madame Salipa Koublanova*, infirmière diplômée, infirmière-chef de la policlinique pédiatrique municipale de Noukousse, République socialiste soviétique autonome des Kara-Kalpaks.

UNGARN

Madame Sagy Ferencné, auxiliaire volontaire de la Croix-Rouge hongroise. Ancienne secrétaire de la section locale de la Croix-Rouge hongroise à Kecskemét.

35. *Madame Schönfeld Ferencné*, auxiliaire volontaire de la Croix-Rouge hongroise.

URUGUAY

36. *Señora María Juana Marchesi de Podestá*, Enfermera y Visitadora social. Enfermera en la Sección Policlinicas de la Cruz Roja Uruguaya.

Die auf die Namen der vorerwähnten Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen lautenden Medaillen und Diplome werden den Zentralkomitees so bald wie möglich zugestellt. Ein Lichtfarbendruck vom Porträt Florence Nightingales wird den Urkunden ebenfalls beigelegt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bittet die nationalen Gesellschaften, ihm den Empfang dieser Sendungen zu bestätigen.

Es würde es begrüßen, wenn die Zentralkomitees die Medaillen noch in diesem Jahr den Empfängerinnen aushändigen und dem Verleihungsakt den feierlichen Rahmen geben würden, der den

Stiftern dieser hohen Auszeichnung vorschwebte. Das Internationale Komitee würde sich freuen, in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* einen Bericht über die aus diesem Anlass veranstalteten Feiern veröffentlichen zu können, und bittet die Gesellschaften um Zusendung der diesbezüglichen Unterlagen bis spätestens Ende Februar 1974.

Das Internationale Komitee möchte daran erinnern, dass es sich zur Beurteilung der Verdienste der Kandidatinnen lediglich auf die Berichte der nationalen Gesellschaften stützen kann. Diese Berichte sollten daher so ausführlich wie möglich gehalten werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ
Marcel A. NAVILLE
Präsident

TATSACHEN UND DOKUMENTE

WELTTAG DER KRANKENSCHWESTERN

Dieser Welttag wurde am 12. Mai von den nationalen Schwesternverbänden zahlreicher Länder, die an diesem Tag der Geburt Florence Nightingales gedenken, feierlich begangen. Im Jahre 1965 hatte der Weltbund der Krankenschwestern beschlossen, den 12. Mai zum Welttag der Krankenschwestern zu erklären. Alljährlich steht er unter einem neuen Motto. Das für 1973 gewählte, hob *die Rolle der Krankenschwester im Umweltschutz* hervor. Es handelt sich in der Tat um ein dringendes Problem von grosser Tragweite für das Überleben der Menschheit. In diesem Bereich, in dem sich die Krankenschwestern tatkräftig einsetzen können, obliegt ihnen eine grosse Verantwortung.

Aus diesem Anlass verkündete der Weltbund der Krankenschwestern eine Botschaft, in der es abschliessend hiess :

« Als einflussreiche Mitglieder des Gesundheitswesens können die Krankenschwestern ihre Stimme erheben, wenn Verordnungen erlassen und Entscheidungen getroffen werden, die die Umweltprobleme direkt betreffen. Aufgrund ihrer menschlichen Beziehungen haben sie Gelegenheit, durch ihre eigenen Taten als Vorbild zu dienen und somit an der grundlegenden Erziehung jedes einzelnen mitzuwirken. Die Krankenschwestern nehmen eine einzigartige Stellung ein, um die Bedeutung des Umweltschutzes zu veranschaulichen und den Menschen zu zeigen, wie sie ihre eigene Gesundheit sowie die Gesundheit ihrer Familie und der ganzen Menschengemeinschaft schützen können. »

revue internationale de la croix-rouge

JUNI 1973
BAND XXIV, Nr. 6

Beilage

Inhalt

	Seite
Pierre Boissier: Florence Nightingale und Henry Dunant (II)	86
Der Präsident des IKRK in Rumänien und Jugoslawien	94
Diapositive über die Genfer Abkommen	96
Die Internationale Rotkreuzhilfe in der Republik Vietnam	97

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

Florence Nightingale und Henry Dunant

Gemeinsames und Gegensätze

von Pierre Boissier

II

Wie sehr unterschieden sich aber die Umstände, unter denen Florence Nightingale lebte, von denen, die Dunant auf den Kriegsschauplatz in Italien führten.

1859 war der unglückliche Besitzer der Mühlen von Mons-Djémila ein erledigter Geschäftsmann. Die Büros von Algier und die Ministerien in Paris fuhren fort, gegen ihn zu agieren und ihm seine Getreideländereien und sein Wasser zu verweigern. Was tun? Es blieb nur eine Lösung: sich an die oberste Autorität zu wenden, an Napoleon III. selbst. Doch um das Unglück voll zu machen, führte der Kaiser Krieg gegen Österreich in der Lombardei. Was tun? Dunant hatte keine Wahl, er musste dem Kaiser nachreisen. Und so fügte es sich, dass unser Farmer am 24. Juni in einer kleinen Ortschaft, Castiglione, ankam. Und gerade dort wurden die Verwundeten einer der blutigsten Schlachten, die Europa seit Waterloo erlebt hatte, hintransportiert: die Verwundeten der Schlacht von Solferino, die gerade zu Ende ging, als Dunant zu dem Rendez-vous erschien, das sein Schicksal ihm bestimmt hatte.

In Castiglione fand Dunant die Verwundeten fast vollständig verlassen vor. Etwa 9000 lagen auf den Strassen, den Plätzen und in den Kirchen. Fünf Ärzte, ohne Hilfe, ohne Verbandsmaterial, versuchten verzweifelt, ihnen zu helfen. Es gab keine Betten, keine organisierte Versorgung. Dunant verstand nichts von der

Medizin, aber er war ein Mann mit Herz. Er unterbrach seine Reise, und während einer knappen Woche versuchte er, diesen Unglücklichen zu helfen. Tag und Nacht widmete er sich ihnen, ohne an sich selbst zu denken. Er gab denen zu trinken, die der Durst fast verzehrte, den Sterbenden stand er bei und registrierte ihre letzten Wünsche. Linkisch versuchte er, einige Verbände anzulegen, und da er kein Verbandsmaterial besass, benutzte er ein Stück der Hemden der Verwundeten selbst. Schliesslich machte er sich wieder auf den Weg, doch gelang es ihm nicht, den Kaiser zu treffen, und so kehrte er nach Paris zurück.

Welch grosser Unterschied herrscht zwischen diesen beiden Personen ! Florence Nightingale reist auf die Krim, weil sie Kranke pflegen will. Sie verfügt über Mittel, ein Team von Krankenschwestern, über Geld und Vollmachten. Sie ist hoch qualifiziert für diese Aufgabe, die sie 8 Monate lang durchführt. Dunant ist genau das Gegenteil. Eine Geschäftsreise führte ihn zufällig nach Solferino. Er ist eigentlich ein Dilettant, und er bleibt nur fünf Tage bei den Verwundeten. Aber der Eindruck ist der gleiche : Castiglione, das ist das Scutari Dunants.

Und hier ähneln sich unsere beiden Helden wieder. Sie wollen nicht — wie tausend andere unter gleichen Bedingungen — nach Hause zurückkehren und alles vergessen. Nein. Ihr Leben gehörte von nun an den Verwundeten. Sie hatten nur noch ein Lebensziel : die bestehende Ordnung zu ändern, die Intelligenz anstelle der Dummheit zu setzen, das Herz an die Stelle der Gleichgültigkeit. Es handelte sich in der Tat um das gleiche Ziel, doch wählte jeder grundverschiedene Mittel, es zu erreichen. Aus gleichen Erlebnissen zogen sie diametral entgegengesetzte Schlüsse.

Die Schlussfolgerung Florence Nightingales war einfach : Die Verwaltung ist schlecht, man muss sie neu organisieren. Gegen diesen Goliath führte Florence Nightingale den Kampf eines David, und ihr fiel der Sieg zu. Sie gab den englischen Krankenhäusern ein völlig neues Gesicht. Und ihre Wirkung war noch in den Garnisonen Kanadas zur Zeit des Sezessionskrieges spürbar und bis Indien beim Sepoy-Aufstand.

Aber kommen wir auf Dunant zurück und verfallen wir von einem Extrem ins andere. Wie Florence Nightingale hat auch er gesehen, wie die Verwaltungen der Armeen beschaffen waren und

welcher Geist in ihnen herrschte. Und das brachte ihn zu folgender Überzeugung: dass es unmöglich ist, die Verwaltung einer Armee zu reformieren und folglich eine neue Organisation auf privater Basis geschaffen werden muss, die die Mängel der Militärverwaltung beheben soll.

Seine Idee war einfach: In allen Ländern der Welt sollen Gesellschaften gegründet werden, die schon in Friedenszeiten sogenannte freiwillige Helfer ausbilden und soviel Material wie möglich sammeln: chirurgische Instrumente, Verbandszeug, Krankenwagen. Im Falle eines Krieges stünden diese Gesellschaften einsatzbereit und könnten sich mit allem, was ihnen zur Verfügung steht, auf den Kriegsschauplatz begeben. Seite an Seite mit den Sanitätsdiensten der verschiedenen Armeen sollten sie die Verwundeten auf den Schlachtfeldern bergen, sie verbinden und zu den rückwärtigen Linien evakuieren.

Wie Florence Nightingale hat Dunant seine Gedanken in einem Buch, « Eine Erinnerung an Solferino », niedergelegt. Aber dieses Buch war nicht allein für Spezialisten bestimmt, denn, wie gesagt, Dunant hatte es aufgegeben, die offiziellen Behörden zu überzeugen. Er wandte sich an die breite Öffentlichkeit, an die Väter, die Mütter der gegenwärtigen und der zukünftigen Soldaten und auch an die Väter oder Mütter, die Monarchen in Europa waren. Sein Stil war bestechend, sein Bericht farbenreich und seine Beschreibung von einem manchmal geradezu unerträglichen Realismus. Und diese Schrift erreichte ihr Ziel. Man unterhielt sich darüber mit Anteilnahme in den Salons, wo er erreicht hatte, dass man nun die Schattenseite des Krieges kennenlernte, diejenige, von der man zuvor nie gesprochen hatte.

Die Schaffung aller dieser Gesellschaften musste natürlich die Kräfte eines einzelnen übersteigen. Vier Genfer Bürger schlossen sich daher Dunant an und fassten mit ihm den Entschluss, alle Regierungsoberhäupter Europas einzuladen, Experten und Regierungsvertreter nach Genf zu entsenden, um ihnen die neue Idee zu erläutern. Diese Konferenz fand 1863 statt. Sie bedeutet die Begründung des Roten Kreuzes.

Bald entstanden in ganz Europa Gesellschaften, die zuerst unter verschiedenen Namen gegründet wurden. Erst zwanzig Jahre später nahmen diese Gesellschaften den Namen des Roten

Kreuzes an, während die kleine Gruppe, die dieses Werk begründet hatte, sich die Bezeichnung « Internationales Komitee vom Roten Kreuz » gab.

Dunant, der für Florence Nightingale eine besondere Bewunderung empfand, hat es nicht versäumt, ihr sein Buch überreichen zu lassen. Konsequenter wie sie war, reagierte Florence Nightingale mit ihrer gewohnten Lebhaftigkeit und gab Dunant deutlich zu verstehen, dass sie mit seinen Ideen nicht einverstanden war¹.

« Eine Gesellschaft dieser Art », schrieb sie im Januar 1863, « würde Pflichten übernehmen, die tatsächlich den Regierungen jedes Landes obliegen ». Und sie fügte hinzu, es sei ein Irrtum, den Regierungen eine Verantwortung abnehmen zu wollen, die ihnen in Wirklichkeit zufällt und die sie allein gut tragen können.

In dieser Beziehung hatte sie sich getäuscht, denn in gar manchen Ländern ging die Entwicklung der Sanitätsdienste der Armee mit einer fürchterlichen Langsamkeit vor sich, und in vielen Orten gelang es dem Roten Kreuz, das stärker, besser ausgerüstet, besser organisiert war als diese Sanitätsdienste, als erstes auf dem Kriegsschauplatz einzutreffen und das Leben von hunderttausenden von Verwundeten, die ohne seine Hilfe zum Tode in der Verlassenheit verurteilt worden wären, zu retten.

Wenige Monate nach der Gründung des Roten Kreuzes hatte Dunant eine neue Idee. Ihm wurde klar, dass die Kriegführenden durchaus bereit waren, die besondere Situation der Verwundeten und der sie Pflegenden zu berücksichtigen. Denn es waren eigentlich keine Gegner, weil sie ja gar nicht am Kampf teilnahmen. Warum sollten sie daher auch den ganzen Härten des Krieges ausgesetzt werden? Man wäre in der Tat bereit, sie davor zu bewahren, wenn man auf Gegenseitigkeit rechnen und die Fahrzeuge und die Gebäude, die ausschliesslich der Unterbringung der Verwundeten dienten, besonders kenntlich machen könnte. Und auch hier fand Dunant eine einfache, leicht durchführbare Lösung.

Man muss, so Dunant, bei allen Armeen ein einziges Zeichen, das überall dasselbe ist und von allen anerkannt wird, einführen, das die leichten und die Haupt-Feldlazarette sowie das Sanitäts-

¹ S. « Florence Nightingale und Henry Dunant » von J.-G. Lossier, deutsche Beilage der *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Februar 1955

personal kennzeichnet. Durch einen Vertrag sollten sich die Staaten verpflichten, dieses Emblem gegenseitig zu achten.

Gesagt, getan. 1864 wurde eine diplomatische Konferenz im Rathaus zu Genf einberufen, und dort wurde die « Genfer Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde » angenommen. Von nun an waren die leichten und die Hauptfeldlazarette sowie das Sanitätspersonal als neutral anerkannt und wurden als solche von allen Kriegführenden geschützt und geachtet. Eine einheitliche Fahne mit einem Kennzeichen wurde geschaffen : das rote Kreuz auf weissem Grund.

Dieses Ereignis ist ein Markstein in der Geschichte der Humanität. Krieg und Recht wurden bisher als unvereinbare Gegensätze angesehen. Der Krieg, war er nicht ein typisches Beispiel für das Versagen des internationalen Rechts? Dunant und mit ihm die Gründer des Roten Kreuzes hatten dagegen unterstrichen, dass das Recht wohl auch im Kriegsfall noch wirksam werden und in gewissen Bereichen das Verhalten der Kombattanten regeln kann. Und hier findet sich auch der Ursprung des geschriebenen Kriegsrechts: der Genfer Konventionen und der Haager Landkriegsordnung.

Wir hatten schon früher darauf hingewiesen, dass, von gleichen Vorstellungen erfüllt, Florence Nightingale und Henry Dunant verschiedene Wege gewählt haben. Florence Nightingale hat den Sanitätsdienst reformiert, dessen Schwächen sie festgestellt hatte, Dunant hat eine neue Organisation gegründet.

Man könnte noch folgendes hinzufügen : Florence Nightingale hat in ihrem eigenen Land gewirkt , ihr lag die britische Armee am Herzen, die sie mit besser funktionierenden Institutionen austatten wollte. Dunant bewegte sich von Anfang an auf internationalem Boden. Er hat sofort von allen Ländern der Erde gesprochen. Er will, dass überall Hilfsgesellschaften entstehen, die er für besonders dringlich hält. Auch die Genfer Konvention soll weltweite Geltung erhalten. Und hier besteht eine Antithese, ein Gegensatz. Florence Nightingale war an einer nationalen Aktion gelegen, während das System Dunants internationalen Charakter trug. Aber man muss mit Recht darauf hinweisen, dass das Werk Florence Nightingales sehr schnell die nationalen Schranken übersprang und, ohne dass sie es selbst angestrebt hätte, die Grenzen des

Britischen Weltreichs sprengte. Ihr Werk galt als Beispiel. Andere Staaten folgten ihm, als erste die Nordstaaten im Sezessionskrieg.

* * *

Der Vater des Roten Kreuzes und des Kriegsrechts, Henry Dunant, konnte sich ein wenig mehr als zwei Jahre der Euphorie der Berühmtheit erfreuen. Aber der Tarpejische Fels steht immer noch neben dem Kapitol. Indem sich Dunant ganz der Betreuung der Kriegsversehrten hingab, hatte er sträflicherweise seine eigenen Geschäfte vernachlässigt, die immer schlechter liefen. Plötzlich war die Katastrophe da. Eine Genfer Bank, die ihm Geld vorgeschossen hatte, ging bankrott. Dunant wurde zum Zahlen aufgefordert und verfiel in völlige Armut. Er rettete sich nach Paris, schief auf den Bänken öffentlicher Parkanlagen und in den Wartesälen der Bahnhöfe. Er litt Hunger, Kälte und peinliche Demütigungen. 1870 und 1871 während der Belagerung von Paris und der Kommune lebte er noch einmal auf. Heldenhaft, bewundernswürdig half er den Verwundeten und fand sogar Möglichkeiten, Verhandlungen zwischen den Kommunarden und den Versaillern zu führen. Dann geriet er völlig in Vergessenheit.

Eines Tages kam er in Heiden, einem kleinen deutschschweizerischen Dorf mit Aussicht auf den Bodensee, an. Ein Hospital nahm ihn auf. Er war so arm, dass man ihn aus Mangel an Kleidung zum Wechseln im Bett behalten musste, während man seine Wäsche wusch. Er sollte 23 Jahre in diesem Exil verbringen. Jeder glaubte, er sei gestorben, bis zu dem Tag, wo ein junger deutschschweizerischer Journalist erfuhr, dass der Begründer des Roten Kreuzes in dieser Ortschaft im Kanton Appenzell wohnte. Er besuchte ihn. Er entdeckte einen Dunant mit einem roten Morgenrock angetan und einem langen weissen Bart, der sich voller Leidenschaft mit der Redaktion eines Buches gegen den Krieg, *L'Avenir Sanglant*, befasste.

Welch unverhoffter Glücksfall und welch ein Artikel! Die Zeitungen der ganzen Welt druckten ihn ab. Man entdeckte mit Überraschung, dass Henry Dunant noch lebte, und mit einem Schlag trat er erneut in den Vordergrund. Die Monarchen schrieben

ihm. Er empfing Tausende von Botschaften und als besondere Ehrung den ersten Friedens-Nobelpreis.

In seinem mit fester Hand geschriebenen Testament forderte Dunant, dass seine sterblichen Überreste ohne jede Zeremonie in Zürich eingäschert werden sollten. So verschied er am 30. Oktober 1910, zweieinhalb Monate nachdem Florence Nightingale, die übrigens denselben Wunsch ausgesprochen hatte, der ebenso sorgfältig befolgt wurde, verstorben war.

* * *

Dunant hat die Öffentlichkeit unter den bekannten Umständen im Jahre 1867 verlassen. Und das ist genau der Augenblick, wo Florence Nightingale sich nicht mehr in der Lage sah, aufzustehen und aus dem Hause zu gehen. In ihrem Bett fuhr sie unablässig zu arbeiten fort. Aber ganz wie Dunant wurde sie von der Öffentlichkeit vergessen, die schliesslich glaubt, sie sei tot. Während 43 Jahren lebten sie beide wie Eremiten. Diese Gleichheit ist erschütternd.

Es ist doch offensichtlich, dass ein Mensch, der mit 39 Jahren einen harten Schicksalsschlag erfährt, noch nicht verloren sein kann, besonders wenn er über intellektuelle Fähigkeiten verfügt, wenn er Freunde hat, wie dies bei Dunant der Fall war. Ebenso haben diejenigen, die das Leben Florence Nightingales eingehend studierten, die Überzeugung gewonnen, dass die Erschöpfung, die sie durch den Krimkrieg erfuhr, nicht unheilbar war. Es scheint, als ob nichts sie gezwungen hätte, dieses Einsiedlerdasein zu führen.

So fragt man sich, ob nicht bestimmte Personen, die das Beste von sich selbst gegeben und das Ziel erreicht haben, das die Vorsehung ihnen zu stecken schien, nicht nur unklar, sondern ganz deutlich fühlen, dass sie nunmehr verschwinden müssen und vielleicht nur auf Grund dieser Bedingung das von ihnen begonnene Werk von anderen aufgenommen und zu vollem Erfolg geführt werden kann.

Schliesslich ein letztes Wort.

Wir haben gesehen, dass, um die Lebensbedingungen der Soldaten zu verbessern, Florence Nightingale und Henry Dunant

verschiedene, ja vielleicht sogar gegensätzliche Wege gewählt haben. Daher können wir nicht sagen, dass Florence Nightingale eine Vorläuferin der Rot-Kreuz-Idee gewesen sei. Stellen wir sie an den rechten Platz : sie war die Vorläuferin der modernen Sanitätsdienste der Armeen. Und das ist kein geringer Ehrentitel.

Aber die Folgezeit hat deutlich bewiesen, dass die Werke der beiden einander ergänzen. Man braucht nur an die Ambulanzen und die Lazarettschiffe zu erinnern. Sie beweisen, dass laufend Fortschritte erzielt wurden, die ganz im Sinne Florence Nightingales sind. Aber welches Emblem schützt sie vor den Angriffen eines eventuellen Feindes? Es ist das rote Kreuz, das Zeichen Dunants. Und auf diese Weise sind die Ideen der beiden grossen Humanisten wieder vereinigt, und sie finden sich vereint in unserer Erinnerung und in der Dankbarkeit der Menschen.

Pierre BOISSIER

Direktor des Henry-Dunant-Instituts

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DER PRÄSIDENT DES IKRK IN RUMÄNIEN UND JUGOSLAWIEN

Auf Einladung der Regierung und des Roten Kreuzes der Sozialistischen Republik Rumänien weilte der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Marcel A. Naville, in Begleitung des Generaldelegierten des IKRK für Europa und Nordamerika, M. Borsinger, vom 5. bis 18. Mai 1973 in Rumänien.

In Bukarest wurde der Präsident des IKRK vom Vorsitzenden des Staatsrats, Nicolae Ceausescu, empfangen. Mit ihm sowie dem Gesundheitsminister Professor Dr. Theodor Burghela und dem Stellvertretenden Aussenminister Georg Macovescu hatte er wichtige Besprechungen über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts.

Nachdem der Präsident des IKRK verschiedene Einrichtungen des Rumänischen Roten Kreuzes in den Kreisstädten Suceava, Galati, Tulcea und Constanta besucht hatte, wo er von den Provinzialleitern des Roten Kreuzes empfangen wurde, hatte er wichtige Besprechungen in Bukarest, u.a. mit Generaloberst Mihai Burca, Präsident, und Frau Stana Dragoi, Generalsekretärin, über Themen von gemeinsamem Interesse.

Anlässlich dieser Mission auf dem Balkan benutzte Herr Naville die Gelegenheit, auch dem Jugoslawischen Roten Kreuz und den jugoslawischen Behörden einen Besuch abzustatten. In Belgrad unterhielt er sich namentlich mit dem ehemaligen Gesundheitsminister Dr. Nikola Giorgievski, Präsident, und der Generalsekretärin der Versammlung des Jugoslawischen Roten Kreuzes,

Frau Stafa Spiljak, und anderen Leitern der Gesellschaft sowie mit dem Präsidenten des Roten Kreuzes der Republik Serbien, Herrn Obren Stisovic. Während seines Aufenthaltes in der Landeshauptstadt hatte der Präsident des IKRK in Abwesenheit des Aussenministers eine Unterredung mit dessen Stellvertreter, Herrn Ilija Topaloski.

Herr Naville wurde vom Roten Kreuz und den Behörden der Sozialistischen Republiken Kroatien und Slowenien empfangen und tat einen Einblick in die Tätigkeiten der nationalen Gesellschaft im Bereich der Nothilfe im Falle von Kriegen oder Katastrophen, des Jugendrotkreuzes in den Schulen und der medizinischen Tätigkeiten in den städtischen und ländlichen Zentren.

In Zagreb wurde der Präsident des IKRK namentlich vom Gesundheitsminister Dr Tode Curuvije, der Präsident des Roten Kreuzes ist, und dem ehrenamtlichen Präsidenten des Jugoslawischen Roten Kreuzes, Dr Pavle Gregoric, sowie in Ljubljana vom Vizepräsidenten des Exekutivrats der Nationalversammlung der Sozialistischen Republik Slowenien, Dr. Aleksandra Kornhauser, und Präsident Majdič Ivo sowie dem Generalsekretär des Republikanischen Komitees des Slowenischen Roten Kreuzes, Maks Klansek, empfangen.

In Ljubljana nahm der Präsident des IKRK an einem bedeutenden Rundtischgespräch mit Juristen und Leitern verschiedener Universitätseinrichtungen und öffentlicher Einrichtungen über das Thema der gegenwärtigen Anliegen des Roten Kreuzes und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts teil.

DIAPOSITIVE ÜBER DIE GENFER ABKOMMEN

Im vergangenen Monat wiesen wir darauf hin, dass das IKRK eine Reihe von 10 Plakaten über die Genfer Abkommen und die Rotkreuzgrundsätze drucken liess. Heute schlägt es den Nationalen Gesellschaften und den Verteidigungsministerien aller Länder Diapositive vor, die besonders für die Verbreitung der Genfer Abkommen geeignet sind. Es handelt sich um 20 Bilder in Plastikschutzhüllen in einer Mappe, die auch in 10 Sprachen verfasste Kurzkomentare zu den Diapositiven enthält.

Von den Diapositivreihen gibt es mehrere Fassungen, die jeweils den Hauptregionen der Welt angepasst sind: Afrika, Lateinamerika, Nordamerika, Asien und Europa. Die Serie kostet 20.— sFr

Angeregt vom « Manuel du Soldat » (Soldatenhandbuch), hat das IKRK ferner eine Diapositivreihe mit 27 Reproduktionen der Illustrationen dieses Handbuchs herausgebracht.

Diese Mappe kostet 25.— sFr. Der dazugehörige Kommentar liegt in französischer, englischer und arabischer Sprache vor.

DIE INTERNATIONALE ROTKREUZHILFE IN DER REPUBLIK VIETNAM

Der Presseattaché des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Hubert de Senarclens, hatte sich mit einem Team der Internationalen Rotkreuzhilfe für Indochina (IRKH) nach Saigon begeben. Nach seiner Rückkehr schildert er, wie die Arbeit im Einsatzgebiet organisiert wurde.

Mit dem Inkrafttreten der Feuereinstellung am 27. Januar 1973 erwachte Vietnam aus einem Alpdruck, der die Gemüter noch jahrelang belasten wird; denn in einem Land, das 25 Jahre lang ununterbrochen von Konflikten heimgesucht worden ist, kann der Frieden nicht von einem Tag auf den andern sämtliche Probleme lösen.

Im Hinblick auf eine grossangelegte Hilfsaktion im Indochina der Nachkriegszeit hatten das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften im Dezember vorigen Jahres eine Aktionsgruppe für Indochina (AGI) gebildet, die beauftragt wurde, alle Hilfsquellen des Roten Kreuzes zu vereinigen. Die Rotkreuzwelt sah sich also zum ersten Mal berufen, auf breiter Ebene eine Aufgabe in Angriff zu nehmen, für die in den Sektoren der Logistik, des Personals, der Verwaltung und des Informationswesens Arbeitsgruppen geschaffen wurden. Im Bereich der Hilfeleistung und des Schutzes wurden Aktionsprogramme ausgearbeitet. Zahlreiche nationale Rotkreuzgesellschaften entsandten Delegierte und Arztdelegierte nach Genf, die an zwei Lehr-

gängen über die indochinesischen Länder und die dort auftauchenden humanitären Probleme teilnahmen.

Am 29. Januar 1973 trafen die ersten Delegierten der Internationalen Rotkreuzhilfe in Saigon in der Republik Vietnam ein. Sie wurden von einem Informationsteam begleitet, das beauftragt war, an Ort und Stelle Material zu sammeln, um die bereits von Genf aus erlassenen Geldspendenaufrufe zu fördern. Zusammen mit den Leitern des nationalen Roten Kreuzes beteiligten sie sich in den ersten zwei Wochen an den fast täglichen Hilfsaktionen zugunsten der Bevölkerung der vom Krieg verwüsteten Regionen. Diese Teams sind gegenwärtig neben den Regionalkomitees des Roten Kreuzes in der Provinz eingesetzt · in Danang für den ganzen Landesteil, der sich direkt südlich des 17. Breitengrads erstreckt, in Qui-Nhon, einer Küstenstadt in der Nähe der Hochebenen, in Can-Thô, der Hauptstadt des Mekongdeltas, und in Phan-Thiet östlich von Saigon.

Das dringendste Problem in der Republik Vietnam ist heute das der Flüchtlinge und der Heimatvertriebenen, deren Zahl gewissen Schätzungen zufolge eine Million übersteigt. Die meisten von ihnen kommen aus Zonen, die durch das Wiederaufflackern der Kriegshandlungen im Frühjahr 1972 unbewohnbar geworden waren. Zu jener Zeit strömten sie zu Hunderttausenden nach den Städten Danang, Hué, Quang-Ngai, Hoi-An und Quang-Tin. Die Zivil- und Militärbehörden hatten innerhalb weniger Tage Auffanglager einrichten und die Versorgung dieser Flüchtlinge, die grösstenteils alles verloren hatten, sicherstellen müssen. Noch kann niemand voraussehen, wann sie alle wieder in ihren Heimatdörfern untergebracht werden können.

Das Hilfsprogramm des Roten Kreuzes für die Flüchtlinge und die Heimatvertriebenen gestaltet sich wie folgt : rund 200 000 Familien sollen 6 Monate lang, vom Tag der Feuereinstellung an gerechnet, durch Verteilung von Lebensmitteln, Medikamenten und Unterkunftsmaterial unterstützt werden. Diesen Personen wird bereits an ihrem jetzigen Aufenthaltsort geholfen ; sobald sie nach ihren Heimatdörfern zurückgekehrt sind, wird diese Betreuung fortgesetzt.

Allein im Monat Februar half das Rote Kreuz der Republik Vietnam im Zusammenwirken mit den Delegierten der Internatio-

nalen Rotkreuzhilfe rund 200 000 Flüchtlingen und Heimatvertriebenen im ganzen Land. Ersthelfer brachten ihnen täglich Decken, Reis, Konserven und Fische.

In der Republik Vietnam erlebten wir mehrere erschütternde Szenen. So sahen wir z.B., wie ganze Familien zur Zeit einer Waffenpause zu den Ruinen ihres Hauses zurückkehrten und mit den Händen in der Erde wühlten in der Hoffnung, einen Gegenstand darin wiederzufinden. Mehrere versuchten, zwischen zwei teilweise eingestürzten Mauern oder mit ein paar in der Nähe zusammengesuchten Bambusstangen eine Notunterkunft herzurichten. Zusammen mit anderen Organisationen wird das Rote Kreuz diesen Menschen solange helfen, bis sie wieder ein normales Leben führen können.

revue internationale de la croix-rouge

JULI 1973
BAND XXIV, Nr. 7

Beilage

Inhalt

	Seite
Ian Harding: Der Ursprung der Genfer Abkommen und ihre Wirksamkeit für den Schutz der Kriegsoffer	103
Amazonien — Medizinisches Hilfsprogramm des IKRK	112
El-Arisch - Mekka — Durch Vermittlung des Roten Kreuzes	114

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

Der Ursprung der Genfer Abkommen und ihre Wirksamkeit für den Schutz der Kriegsoffer

von Ian Harding

*Es freut uns, einige Auszüge * aus einem noch unveröffentlichten beachtenswerten Werk eines australischen Autors, Ian Harding, abdrucken zu können. In vier Kapiteln (Altertum — Islam — Einige Entwicklungen in Europa — Henry Dunant) schildert er den Ursprung der Genfer Abkommen seit den alten Zivilisationen, dann die Bedeutung dieser Abkommen unter dem Gesichtswinkel des Völkerrechts und auf Aktionsebene (Die Abkommen — Thesen — Schlussfolgerungen). Die heute abgedruckten Stellen beziehen sich auf die Geschichte der humanitären Ideen und zeugen von den im Laufe der Jahrhunderte gemachten unaufhörlichen Bemühungen um eine bessere Verteidigung der Menschenwürde. (Red.)*

* * *

Bevor wir näher auf das Erscheinen der ersten Gesellschaften eingehen, besonders auf das Gemeinwesen, das die Griechen *polis* nannten — im Englischen unangebrachterweise mit «city-state» übersetzt — sowie auf die damit verbundene Entwicklung des Krieges und der Diplomatie und die diesbezügliche Gesetzgebung, ist es vielleicht nützlich, kurz die Theorie der «jüngsten Ursprünge» der Entwicklung der Kriegsgesetze zu untersuchen. Diese Theorie scheint von massgebenden westlichen Schriftstellern des Völkerrechts angenommen worden zu sein.

* Aus dem Englischen ins Deutsche übertragen vom Sprachendienst des IKRK.

Der westliche Standpunkt ist von Sir Hersch Lauterpacht treffend zum Ausdruck gebracht worden, als er erklärte: «The roots of the present laws of war are to be traced back to practices of belligerents which arose . . . during the latter part of the Middle Ages»¹. Georg Schwarzenberger teilt die gleiche Ansicht, indem er die Entwicklung der Kriegsregeln den Lehren des Christentums, den Schriften mittelalterlicher Moralisten und der Humanisten der Renaissance sowie den Ideen der Ritterschaft zuschreibt². Nussbaum, der Verfasser einer «Concise History», erklärt merkwürdigerweise ebenfalls im Vorwort der revidierten Ausgabe seines Werkes: «The question as to whether the Spaniards of the sixteenth century or Grotius really initiated international law . . . has been accorded closer scrutiny.» Diese Erklärung, die nicht dem Zufall zu verdanken ist, scheint nicht nur die bedeutende Gesamtheit der vor der christlichen Aera ausgearbeiteten internationalen Gesetze zu ignorieren, sondern auch die ausgedehnten regulären Beziehungen zwischen mohammedanischen und christlichen Mächten, von denen u.a. die umfangreiche diplomatische Korrespondenz aus der Zeit von 800 n. Chr. zwischen Karl dem Grossen, dem Kalifen Harun al-Raschid von Bagdad, dem byzantinischen Kaiser, dem Kalifen von Córdoba und König Offa von Mercia zeugt.

A. Nussbaum verschweigt in der Tat ebenfalls einen grossen Teil wertvoller Informationen, die seine eigene «Concise History» enthält. So folgen z.B. dem oben zitierten in seiner Einleitung enthaltenen Kommentar auf den nächsten Seiten Bezugnahmen auf den berühmten Vertrag zwischen Lagash und Umma, der ungefähr 3100 v. Chr. unterzeichnet wurde, den Vertrag zwischen den Hethitern und den Ägyptern (1269 v. Chr.), die im Deuteronomium erwähnten Kriegsregeln und das unter den Staaten des alten Griechenlands geltende Vertragssystem, bezüglich dessen er mit Recht folgendes bemerkt: «Such an elaborate treaty system did not appear in the international sphere (he could more probably have said «re-appear») until the nineteenth century»³

¹ H. Lauterpacht, *Oppenheim's International Law*, Band II (7. Auflage), (1952), S. 226.

² G. Schwarzenberger. *A Manual of International Law*, Band I (1960).

³ A. Nussbaum, *A Concise History of the Law of Nations* (revidierte Ausgabe 1953). Vorwort und S. 1, 2, 3, 5 und ff.

Das umfassende Werk von Grotius und den spanischen Scholastikern wird durch die Anerkennung früherer Quellen durchaus nicht gemindert. Sie beanspruchten nicht, Neuerer zu sein. Grotius machte grosse Anstrengungen, um seinem Werk den Anschein zu geben, es beruhe auf klassischen Grundlagen.

Um diese kurze Übersicht über die Meinungen einiger bedeutender Autoren abzurunden, sei schliesslich ein Kommentar Julius Stones zitiert: « For practical purposes the modern system of international law has its beginnings in the late medieval period »⁴. Diese Behauptung ist eine spezifische Anspielung auf das neuere Völkerrecht, doch könnte man vielleicht beweisen, dass Regeln, die oft als neuzeitlich betrachtet werden, in Wirklichkeit aus dem Altertum stammen.

Um den Professoren Stone und Schwarzenberger sowie dem verstorbenen Sir Hersch Lauterpacht Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sei betont, dass ihre Kommentare in Werken erscheinen, die hauptsächlich das zeitgenössische Völkerrecht behandeln ohne Anspruch zu erheben, geschichtlich zu sein, abgesehen davon, dass zur Erläuterung des behandelten Themas Bezugnahmen auf die Vergangenheit erforderlich sind. Was das Werk Nussbaums betrifft, steht obige Erklärung im Gegensatz zu den darin dargelegten Tatsachen und zeugt von einer gewissen Selbstgefälligkeit hinsichtlich der jüngsten christlichen und westlichen Ursprünge.

Mit aller Hochachtung vor den oben angegebenen Autoren vertritt man indessen die Ansicht, dass die Theorie der « jüngsten Ursprünge » zu begrenzt ist und die Wurzeln der gegenwärtigen Kriegsgesetze, einschliesslich der Genfer Abkommen, viel tiefer liegen als im späten Mittelalter. Kurz gesagt sind die Kriegsgesetze ebenso alt wie der Krieg selbst. Die Meinung Ilmar Tammelos ist hier besonders zutreffend: « It has indeed been widely assumed that in its early development international law was a law of Western 'civilised' nations, that is, of European Christendom. This view appears to be based on a civilisational bias . . . » Ferner betont Dr. Tammelo, was Vitoria, Suarez und Grotius den arabischen und den jüdischen Philosophen schulden. Er fügt hinzu: « Moreover, the philosophy and *episteme* of Ancient Greece, which so pro-

⁴ J. Stone, *Legal Controls of International Conflict*, (1954), S. 3.

minently influenced the beginnings of modern international legal scholarships, are certainly continuous with the earlier civilisations of Egypt and Asia Minor, and possibly even of Ancient India.»⁵

Dr. Tammelo hat somit zwei wichtige Punkte deutlich hervorgehoben: Erstens haben Grotius und die spanischen Scholastiker nicht in einem europäischen christlichen Vakuum gelebt und gewirkt. Da die mohammedanischen Eroberer Spaniens erst 1492 endgültig verjagt wurden, die Seekontrolle der Mohammedaner über das Mittelmeer nicht vor 1571 gebrochen wurde und die türkische Belagerung Wiens erst 1683 endete, liess es sich selbstverständlich nicht vermeiden, dass sie sich von den Gesetzen und der Philosophie des Islams beeinflussen liessen, die ihrerseits vom Judentum, dem frühen Christentum und der griechischen Philosophie geprägt waren. Zweitens lenkte Dr. Tammelo die Aufmerksamkeit auf die Spur, die vom alten Griechenland nach Kleinasien, Ägypten und Indien führte. Dank der tieferen Kenntnis, die wir heute vom hethitischen Reich in Anatolien sowie von den Kolonisationsmethoden der Griechen von Mykenä an der kleinasiatischen Küste und auf Kreta besitzen, können wir uns vielleicht eine vollständigere Vorstellung von diesem Weg machen und ein besseres Verständnis für dieses « plötzliche » Aufblühen der griechischen Kultur aufbringen, ohne die unsere westliche Kultur, auf die wir so stolz sind, nie entstanden wäre.

Während Jahrtausenden neigten die « internationalen » Kriege — die sich von den inneren Kämpfen, Palastrevolutionen und anderen Unruhen unterscheiden — dazu, sich in zwei Hauptkategorien zu unterteilen: a) Zusammenstösse zwischen ständigen Ansiedlungen, die im Laufe ihrer Ausbreitung an den Grenzen ihres Territoriums zusammentrafen; b) die fast unaufhörliche Reihe von Zusammenstössen zwischen den Nomaden, die mit ihren Herden auf der Suche nach Nahrung ewig umherschweiften, um neues Weideland zu finden, und jenen, die sich in Kolonien angesiedelt hatten und von der Landwirtschaft lebten. Bezüglich der letztgenannten Konfliktart erklärte General Fuller: « Thus arose

⁵ I. Tammelo, « The Law of Nations and the Rhetorical Tradition of Legal Reasoning », *Indian Year Book of International Affairs* (1964), S. 227, 229 und ff.

two ways of life, the settled and the wandering, and throughout history they have been in opposition⁶». Desgleichen standen natürlich die ständigen Ansiedlungen, d.h. die Stadtstaaten, Nationen oder Reiche, während der ganzen Geschichte im Gegensatz zueinander.

Hinsichtlich der Konflikte zwischen den frühen ständigen Ansiedlungen wie den sumerischen Stadtstaaten besteht Grund zur Annahme, dass dort ziemlich bald eine gegenseitige Entwicklung wesentlicher Kriegsgesetze und diplomatischer Regeln erfolgte. Waren dort Kontakte nötig, so bedurften sie auch der Regeln, damit derartige Zusammentreffen nicht unter der ständigen Furcht stattfinden mussten, dass man sich mit dem Dolch in den Rücken fiel. Durch diese ersten Kontakte zwischen zivilisierten Gemeinschaften entstanden allgemein anerkannte Gesetze wie die Immunität der Herolde, das Ultimatum und die Kriegserklärung vor Ausbruch der Feindseligkeiten sowie der formelle Friedensvertrag (wie der bereits erwähnte zwischen Umma und Lagash etwa 3100 v. Chr.).

Was die Zusammenstöße zwischen Nomaden und Ansiedlern betrifft, war die Lage natürlich ganz anders. Da die Nomaden keine ständigen Ansiedlungen besaßen, benötigten sie weder komplizierte Verwaltungsstrukturen noch Verordnungen, und ihre Kriege wurden hauptsächlich so geführt, dass man weder vorher noch nachher auf diplomatischer Ebene einschritt und keine besonderen Verhaltensregeln erliess ausser jener: *vae victis*...

... Seit 2000 v. Chr. änderte sich die Lage von Grund auf. Größere mesopotamische politische Gruppen tauchten auf, die diplomatischen Beziehungen zwischen den Staaten wurden reger, ernsthafte Anstrengungen wurden gemacht, um zusammenhängende Gesetzssysteme zu bilden und aufzuzeichnen. Wie Cottrell schrieb, begannen in der Zeit zwischen 2000 und 1500 die ägyptische, die mesopotamische und die kretische Kultur, sich an den Grenzen zu treffen⁷. Cottrell hätte auch erwähnen können, dass zu jener

⁶ J. F. C. Fuller, *The Decisive Battles of the Western World*, Band I (1954), S. 2.

⁷ L. Cottrell, *The Anvil of Civilisation* (1951), S. 103.

Zeit (etwa 1595 v. Chr.) ein ähnliches Zusammentreffen zwischen der hethitischen Kultur und einer mesopotamischen Macht — Babylon — stattfand, das unheilvolle Folgen für die von Hammurabi errichtete babylonische Dynastie hatte. Ihre Zerstörung zog glücklicherweise nicht das Verschwinden des berühmten Gesetzbuches Hammurabis aus der Zeit um 1800 v. Chr. nach sich, das Bestimmungen betreffend das Lösegeld für Geiseln enthielt. Dieser Zweig des Kriebsrechts sollte nicht vor dem Erscheinen des Islams seine volle Entfaltung finden...

... Als direkte offensichtliche Folge ihrer militärischen Heldentaten kamen die Hethiter mit ihren Nachbarn in Berührung, wodurch Konflikte mit diesen entstanden, und ihr Reich vergrößerte sich. Was bei dieser hethitischen Expansion jedoch besonders auffiel, war, dass sie, im Gegensatz zu einigen ihrer Zeitgenossen — besonders der Assyrer — in ihrer Kriegführung und Behandlung der besiegten Feinde aussergewöhnlich menschlich waren. Nach Ansicht Cottrells sind sie unter den frühen Kulturen Kleinasien⁸ jene, die am menschlichsten waren. Diese Ansicht wird von O. R. Gurney geteilt...

... Daraus kann man folgern, dass die hethitische Gesetzgebung dem Buchstaben nach wie auch in der Anwendung fortschrittlich war. Was die Kriegsgesetze betrifft, stellt man schliesslich fest, dass in den internationalen Beziehungen ähnliche Grundsätze Anwendung fanden. Wie Gurney bemerkte, hatten die hethitischen Könige keine Hemmungen zu erobern und zu plündern⁹. Später wurde indessen ein formelles Verfahren des Ultimatums angenommen, ferner ein Standardverfahren der Kriegsablehnung und der Kriegserklärung, und das Ende der Feindseligkeiten war durch einen Friedensvertrag gekennzeichnet. Man erklärte sorgfältig den Grund einer Kriegserklärung. Dieses Verfahren sollte von Grotius spezifiziert werden; es wurde danach in die Haager Landkriegsordnung von 1907 aufgenommen¹⁰.

⁸ L. Cottrell, *Lost Cities* (1959), S. 208.

⁹ O. R. Gurney, *The Hittites* (1962), S. 113.

¹⁰ s. Art. I der III. Konvention von 1907.

Abgesehen von diesem höchst « modernen » diplomatischen Verfahren betreffend den Beginn und die Beendigung der Feindseligkeiten bezogen sich die hervorragendsten und aufgeklärtesten hethitischen Bestimmungen auf die Behandlung der Besiegten. Im Laufe eines Krieges waren die Hethiter immer bereit, eine verhandelte Beilegung des Konflikts in Erwägung zu ziehen; sie waren somit Vorläufer der Maxime von Grotius, derzufolge man im Kriege nie den Frieden aus den Augen verlieren darf¹¹. Die von ihnen eroberten Städte wurden von ihnen gewöhnlich weder geplündert noch niedergehauen. Diese Haltung hätte gewiss Alexander von Isius verstanden und gutgeheissen, der, Polybios zufolge, Philipp V von Makedonien lebhaft kritisiert hatte, Städte zerstört zu haben, die Gegenstand kriegerischer Auseinandersetzungen waren, anstatt offen zu kämpfen und die Städte unversehrt zu lassen¹². Wie es in der Neuzeit oder im Altertum im Kriege oft geschah, hing das Los der Besiegten in gewissem Masse von dem geleisteten Widerstand ab. Den Feinden, die sich klugerweise sofort ergeben hatten, gestattete man im allgemeinen, Treue zu schwören, wonach sie weiter nicht belästigt wurden. Jedem, vom Herrscher bis zum einfachen Mann, erlaubte man, sein Amt zu behalten unter der Voraussetzung, dass ein Friedensvertrag gebührend erfüllt wurde. Nach den Worten der Hethiter waren die Besiegten einfach « subjected in their place ». Jene, die zähen Widerstand leisteten, wurden zuweilen härter behandelt; doch selbst in äussersten Fällen, wenn die Städte dem Erdboden gleichgemacht und die verschleppten Bewohner versklavt wurden, erfuhren sie weiter keine Misshandlungen. Hierzu kommentiert Gurney: « There is a complete absence of that lust for torture and cruelty which characterizes the annals of the Assyrian kings in their victories¹³. » (Gurney spielt offensichtlich auf die gut dokumentierte Leidenschaft siegreicher assyrischer Herrscher an, die ihre Gefangenen lebend an Pfähle banden und ihnen die Haut abzogen, mit der sie dann ihre Wände schmückten. Es ist auffallend,

¹¹ H. Grotius, *De Jure Belli ac Pacis* (1946), Band III (F. N. Kelsey übersetzt 1925), Kap. XXV, S. 860.

¹² A. J. Toynbee, *Greek Civilization and Character* (1953), S. 68.

¹³ O. R. Gurney, *op. cit.*, S. 115.

dass die assyrischen Mächte in einer Epoche des Niedergangs der Hethiter und der Ägypter besonders aufblühten. Obwohl jedoch die Assyrer mit diesen beiden Völkern in Verbindung standen, liessen sie sich nicht von deren humanitären Auffassungen beeinflussen. Die hethitischen Friedensverträge waren ebenso sorgfältig abgefasst wie ihre Ultimaten und ihre Kriegserklärungen...

* * *

... Wir haben uns bemüht, vorstehende Thesen und ihre Veranschaulichungen — die keineswegs erschöpfend sind — innerhalb der durch eine willkürliche Wahl gesteckten Grenzen von sich selbst reden zu lassen. Unsere Schlussfolgerungen werden daher kurz sein.

Das sich daraus ergebende Bild ist deutlich genug: es ist das Bild eines ständigen weitverbreiteten Ringens jener, die sich bemühen, das Menschenleben und die Menschenwürde zu bewahren und das Leiden zu lindern im Kampf gegen alle Ereignisse und Kräfte, die versuchen, diese Werte zu leugnen. Darin liegt einer der wesentlichen Aspekte des ewigen Kampfes zwischen Leben und Tod, allerdings mit einer Abwandlung: kann man den Tod nicht vermeiden, so versucht man, ihn zu mildern, ihn sanfter kommen zu lassen. Das Bemerkenswerteste an diesem Ringen ist nicht der häufige Sieg der zerstörerischen Kräfte, vielmehr der überraschende Erfolg jener, die bestrebt sind, das Leiden zu lindern. Grausamkeit, Hass und Verachtung tragen nicht immer den Sieg davon. Der Humanitarismus, dessen einzige Waffe die Hoffnung ist, erlebt Erfolge wie auch Misserfolge...

... Der Kampf — wie der Kampf Pasteurs — zwischen jenen, die versuchen, das Leben zu zerstören, und jenen, die sich bemühen, es zu erhalten, zwischen dem Gesetz von Blut und Tod und dem Gesetz des Friedens, der Arbeit und des Heils, muss fortgesetzt werden, und er wird fortgesetzt. Jene, die sich der humanitären Sache verschrieben haben, dürfen sich weder von ihrem Weg abbringen lassen noch ihre Last, so schwer sie auch sein mag, nieder-

legen. Sie werden indessen nicht die Unterstützung jener ablehnen, die diesen Kampf noch nicht aufgenommen haben und sich seiner Dringlichkeit noch bewusst werden müssen. Die Nächstenliebe scheint in der Tat ein unauslöschlicher menschlicher Impuls zu sein; heute ist es jedoch wichtiger, dass der Humanitarismus in der ganzen Welt siegt und nicht nur einfach den Angriffen widersteht. Die Genfer Abkommen, ebenso wie die anderen humanitären Gesetze, können völlige Wirksamkeit erlangen, und wenn man will, dass die Menschheit überlebt, muss dieses Ziel erreicht werden.

Als treffendes Schlusswort sei daher der Leitspruch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erwähnt: *Inter arma caritas.*

Ian HARDING

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Amazonien

Medizinisches Hilfsprogramm des IKRK

Am 23. und 24. Mai 1973 fand am Sitz des IKRK in Genf die erste offizielle Sitzung des Koordinationsausschusses für das Amazonienprogramm des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz mit Vertretern europäischer Rotkreuzgesellschaften, des Brasilianischen Roten Kreuzes, der Nationalen Stiftung für die Indianer (FUNAI - Fundação Nacional do Índio), des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften statt.

Folgende Persönlichkeiten waren zugegen : General O. Bandeira de Mello, Präsident der FUNAI, Admiral E. Beauclair, Präsident des Brasilianischen Roten Kreuzes, Dr. Sadock de Freitas, Direktor der Abteilung für Hilfsaktionen der FUNAI, Prinz Henrik von Dänemark, Direktor der Auswärtigen Beziehungen des Dänischen Roten Kreuzes, Generalsekretär Fremm, Herr Olsen, Direktor der Auswärtigen Beziehungen des Schwedischen Roten Kreuzes, Fräulein Vasconcelos und Herr Bürki, Vertreter des Portugiesischen bzw. des Schweizerischen Roten Kreuzes. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften war durch Herrn Gomez-Ruiz, « desk-officer » des Lateinamerikanischen Sektors, vertreten. Das IKRK vertraten Präsident Marcel A. Naville, der Generaldelegierte für Lateinamerika, S. Nessi, sowie der Exekutivsekretär des Amazonienprogramms, Herr Palmquist.

In seiner Eröffnungsrede dankte Präsident Naville den brasilianischen Behörden und dem Brasilianischen Roten Kreuz für die Unterstützung des Amazonienprogramms. Er betonte, dass diese Aktion notwendig ist, obwohl sie über die traditionellen Aufgaben des IKRK hinausgeht. Er gab indessen der Hoffnung Ausdruck, dass dieses technische Hilfsprogramm in nächster Zukunft von den brasilianischen Behörden selbst fortgesetzt werden kann.

General O. Bandeira de Mello dankte seinerseits für die volle Unterstützung, die die brasilianischen Behörden dem Rotkreuzprogramm zugunsten der Bevölkerung Amazoniens zuteil werden lassen. Anhand von Diapositiven veranschaulichte er die Arbeit der FUNAI auf dem gesamten brasilianischen Gebiet. Dr. Sadock de Freitas schilderte die medizinischen Aspekte der Arbeit dieser Organisation.

Der Präsident des Brasilianischen Roten Kreuzes hob die Wichtigkeit des IKRK-Projekts für sein Land und seine nationale Gesellschaft hervor. Er sicherte den Verantwortlichen für dieses Projekt die Mitwirkung und die finanzielle Unterstützung des Brasilianischen Roten Kreuzes zu.

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender dieser ersten offiziellen Sitzung berichtete Herr Nessi von seiner jüngsten Mission in Brasilien und den mit der FUNAI und dem Brasilianischen Roten Kreuz gefassten Beschlüssen für die Einleitung der Aktion.

Diesen Referaten folgten Diskussionen, u.a. über die Anwerbung des medizinischen und des technischen Personals, den Ankauf der Ausrüstung und der Medikamente sowie das Problem der Fernmeldeverbindungen.

Zurzeit wird ein erstes Team, bestehend aus einem Arzt, einem Krankenpfleger, einem Hilfskrankenpfleger, einem Piloten und einem Kopiloten, zusammengestellt. Letzteren wird ein Flugzeug vom Typ «Islander» zur Verfügung stehen, es handelt sich dabei um den gleichen Typ wie dem von der FUNAI benutzten.

Bevor dieses Team nach Amazonien ausreist — voraussichtlich im August dieses Jahres —, nimmt es an einem mehrwöchigen Ausbildungslehrgang in Genf und Brasilia teil.

Das Abreisedatum der beiden anderen Teams steht noch nicht fest. Es hängt im wesentlichen von den Fristen für den Bau der Schiffe ab, die sie für ihre Reisen benötigen.

Folgende Länder leisteten bereits eine finanzielle Unterstützung für das Hilfsprogramm: Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden und die Schweiz.

Nach den Debatten wurde der Präsident des IKRK zum Ehrenvorsitzenden des Koordinationsausschusses des Amazonienprogramms ernannt.

El-Arisch - Mekka

Durch Vermittlung des Roten Kreuzes

Während einer Mission im Nahen Osten begab sich Fräulein Françoise Bory, Pressereferentin beim IKRK, in das besetzte Gebiet von Gaza-Sinai. Sie schildert hier eine kaum bekannte Intervention des IKRK, die darin besteht, den Pilgern den Weg nach Mekka zu erschliessen.

Jeder praktizierende Mohammedaner ist verpflichtet, mindestens einmal im Leben nach einer der fünf heiligen Stätten seiner Religion zu pilgern.

Für die Einwohner des besetzten Gebiets von Gaza-Sinai ist es nicht einfach, diesen frommen Wunsch zu erfüllen. Als Inhaber ägyptischer Personalausweise müssen sie nämlich von der Besatzungsmacht die Genehmigung erhalten, sich in ein arabisches Land zu begeben.

Daher wenden sie sich an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. So wandten sich im Laufe des Monats Dezember 721 Personen, die nach Mekka pilgern wollten, über das Ortsbüro in El-Arisch an die IKRK-Delegation in Gaza. Diese setzte sich sofort mit den israelischen Behörden und der IKRK-Delegation in Kairo in Verbindung, um die Reise der Pilger zu organisieren.

Die befragten ägyptischen Stellen liessen wissen, sie seien damit einverstanden, dass Anfang Januar 1973 etwa 100 Personen durch ihr Hoheitsgebiet reisen. Am 4. Januar überquerten nämlich 91 Reisende den Suezkanal. Man musste also rasch eine Austauschlösung für die andern Pilger finden. Ein zweiter Übergangspunkt zwischen den besetzten Gebieten und den arabischen Ländern ist

die Allenbybrücke, die die beiden Jordanufer nordöstlich von Jerusalem verbindet. Die Delegierten von Gaza wandten sich also an ihre Kollegen in Amman, damit sie von den zuständigen Stellen für 630 Pilger die Genehmigung beantragten, durch das jordanische Gebiet zu reisen.

Anfang Dezember erhielt das IKRK eine positive Antwort, woraufhin es sich mit einem Reisebüro in Verbindung setzte, das über Zweigstellen in El-Arisch im besetzten Gebiet wie auch in Jordanien und Saudi-Arabien verfügte. Diese Reise wurde mehrere Wochen lang vorbereitet, und alle erforderlichen Formalitäten wurden erfüllt. Am Morgen des 31. Dezember verließ eine Kolonne von 16 Bussen El-Arisch, das Tor zur Sinaiwüste, um nach der Allenbybrücke zu fahren, wo sie in Gegenwart der IKRK-Delegierten die erste Reisetappe nach Mekka zurücklegte.

Die Reise dieser 630 Pilger dauerte vier Tage. Doch muss man die Fahrzeuge gesehen haben, in denen sie Platz nahmen, man muss auf den Strassen des Nahen Ostens gefahren sein, um zu wissen, was dies bedeutet: stellen Sie sich alte Busse mit knatternden Motoren und klappriger Karosserie vor, die mit über 80 km/h im Staub inmitten eines sehr lebhaften Verkehrs dahinrollen. Die Pilger mit ihren zahlreichen Bündeln und Paketen sind ruhig und geduldig. In einem Monat werden sie, nachdem sie « Hadj » geworden sind, wieder nach El-Arisch zurückkehren, und von nun an werden sie immer so genannt werden, als Zeichen der Verehrung jener, die einen Teil ihres Lebens Allah geweiht haben.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Umstrukturierung und Wahlen beim IKRK	119
Anerkennung des Mauretanischen Roten Halbmonds (489. Rundschreiben an die Zentralkomitees)	123
Die Verwundeten ohne Unterschied pflegen	125
Die Tätigkeit des Internationalen Suchdienstes (Arolsen) im Jahre 1972	126
Das Rote Kreuz und die Krankenpflege	128

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

UMSTRUKTURIERUNG UND WAHLEN BEIM IKRK

Eine ausserordentliche Vollversammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) hat Ende Juni 1973 neuen Statuten zugestimmt, die — gemäss vom Berner Professor Rudolf Probst in einer Expertise gezogenen Schlussfolgerungen — im IKRK fortan eine Aufgabenteilung unter zwei verschiedene Organe vorsehen: Eine Vollversammlung (Assemblée) und ein Exekutivrat (Conseil exécutif) werden in Zukunft eigene Verantwortlichkeiten und eigene Präsidenten haben.

Die Vollversammlung als oberstes Organ des IKRK setzt sich aus 15 bis 25 Mitgliedern zusammen, legt die Grundsätze und die allgemeine Politik fest und übt die Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit der Institution aus.

Der Exekutivrat seinerseits ist mit der Geschäftsführung beauftragt und überwacht direkt die Verwaltung. Er umfasst bis zu sieben Mitglieder, die nicht zwangsläufig auch Mitglieder des Komitees sein müssen.

Eine mit der Geschäftsführung gemäss den allgemeinen Richtlinien des Exekutivrates beauftragte dreigliedrige Direktion verwaltet folgende Ressorts: die Abteilung für Hilfsaktionen, die Rechts- und Grundsatzabteilung sowie die Verwaltungsabteilung.

Der Zentrale Suchdienst, die Informationsabteilung und ein Finanz- und Geschäftsprüfungsorgan werden der Vollversammlung oder dem Exekutivrat unmittelbar unterstellt sein.

Weiter hat die Vollversammlung in erster Lesung und nach Anhören der Direktion und von Vertretern der Angestellten-Vereinigung dem Entwurf für ein « internes Reglement » zugestimmt.

Um eine stete Erneuerung des Komitees zu gewährleisten, wird in den neuen Statuten die Amtsdauer der einzelnen Mitglieder begrenzt, und zwar auf drei Amtsperioden zu vier Jahren.

Der für Organisation und Verwaltung des IKRK verantwortliche Exekutivrat ist gebeten worden, der Vollversammlung Bericht vorzulegen, sei es über beschlossene oder in die Wege geleitete Massnahmen, nämlich

bis zum 31. Oktober 1973

- a) über die Ausgestaltung der Direktion und die zu besetzenden Stellen ;
- b) über die Organisation des Dienstverkehrs zwischen dem Sitz des IKRK in Genf und den Delegierten im Einsatzgebiet ;

bis Ende 1973

- c) über eine Arbeitsrationalisierung, die Gewähr bieten soll für erhöhte Wirksamkeit der Institution auf der einen, für Verminderung des Ausgaben auf der anderen Seite ;
- d) über Bedingungen und Vorgehen bei Einstellung und Ausbildung von Personal und Delegierten sowie betreffend die Regelung der Zusammenarbeit mit dem Delegierten des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland ;
- e) über die Verwirklichung der Vorschläge einer « Methodik-Gruppe » (« Groupe des méthodes »).

Dieser « Methodik-Gruppe », die von einem Mitarbeiter von Professor Probst präsiert werden wird, sollen als Mitglieder Vertreter der Direktion und des Personals angehören. Es obliegt ihr die Aufgabe

1. das Funktionieren aller Organe von Direktion und Verwaltung im einzelnen zu prüfen und allenfalls sich aufdrängende Verbesserungsvorschläge anzubringen ;

2. das bestmögliche Zusammenspiel zwischen dem Genfer Sitz der Institution und den Delegationen im Ausland sicherzustellen ;
3. nach Anhören der Direktion, der betreffenden Abteilungen und Dienststellen sowie der Angestellten-Vereinigung über die von der « Methodik-Gruppe » ins Auge gefassten Massnahmen dem Exekutivrat Vorschläge zu unterbreiten.

Zum neuen Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hat die Vollversammlung Herrn Dr. med. Eric Martin gewählt. Martin ist Honorarprofessor und ehemaliger Rektor der Universität Genf und gehörte während vieler Jahre zur Spitze des Schweizerischen Roten Kreuzes. Diese ausgedehnte Erfahrung im Rotkreuz-Sektor lässt ihn für die Übernahme des IKRK-Präsidiums als in besonderem Masse prädestiniert erscheinen. Martin wird sein Amt im Rahmen der dem Präsidenten der Vollversammlung obliegenden Pflichten ausüben. Die Geschäftsführung hingegen wird Sache des Exekutivrates und seines Präsidenten Roger Gallopin sein, der vor nicht langer Zeit noch als Generaldirektor und Mitglied des Präsidiums des IKRK waltete.

Neu ins Komitee gewählte Mitglieder haben ihr Amt am 1. Juli 1973 angetreten. Danach setzt sich dieses wie folgt zusammen :

Eric Martin, Präsident (Mitglied seit 1973)

Jean Pictet, Dr. jur., Vorsitzender des Rechtsausschusses des IKRK, Vizepräsident (1967)

Harald Hubert, Dr. jur., Bundesrichter, Vizepräsident (1969)

Hans Bachmann, Dr. jur., Stadtrat von Winterthur (1958)

Dietrich Schindler, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961)

Marjorie Duwillard, Krankenschwester, ehemalige Direktorin der « Ecole d'infirmières du Bon Secours », Genf (1961)

Max Petitpierre, Dr. jur., ehem. Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1961)

Adolphe Graedel, ehem. Nationalrat und früherer Generalsekretär des Internationalen Metallarbeiterbunds (1965)

Denise Bindschedler-Robert, Dr. jur., Professorin am « Institut universitaire des hautes études internationales », Genf (1967)

*Marcel A. Naville, lic. phil., ehemaliger Bankdirektor, Präsident des
 - IKRK von 1969 bis 1973 (1967)*
Jacques F. de Rougemont, Dr. med. (1967)
Roger Gallopin, Dr. jur., ehemaliger Generaldirektor des IKRK (1967)
Waldemar Jucker, Dr. jur., Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (1967)
Victor H. Umbricht, Dr. jur. (1970)
Pierre Micheli, lic. jur., ehemaliger Botschafter (1971)
*Pierre Boissier, lic. jur., früherer IKRK-Delegierter, Direktor des
 Henry-Dunant-Instituts, Genf (1973)*
*Gilbert Etienne, Dr. jur., Professor am « Institut universitaire des
 hautes études internationales », Genf (1973)*
*Ulrich Middendorp, Dr. med., früherer IKRK-Delegierter, Chefarzt
 der chirurgischen Klinik am Kantonsspital, Winterthur (1973)*
*Marion Rothenbach, Lehrbeauftragte an der « Ecole des Sciences
 sociales et politiques » der Universität Lausanne (1973)*

Der Exekutivrat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ist von der Vollversammlung wie folgt zusammengesetzt worden :

Roger Gallopin, Präsident

Victor H. Umbricht, Vizepräsident

Denise Bindschedler-Robert

Ulrich Middendorp

Gottfried de Smit, früherer IKRK-Delegierter, Direktor eines
 Schiffahrtsunternehmens, Basel

*

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz versichert Herrn Marcel A. Naville seiner Dankbarkeit für seinen hervorragenden selbstlosen Einsatz, mit dem er die Institution durch die vergangenen schwierigen Jahre geführt hat. Es freut sich, Herrn Marcel A. Naville weiterhin zu seinen Mitgliedern zählen zu dürfen.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Anerkennung des Mauretanischen Roten Halbmonds

Genf, den 7. Juni 1973

489. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen
mit der Roten Sonne*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 6. Juni 1973 die offizielle Anerkennung des Mauretanischen Roten Halbmonds ausgesprochen hat.

Die neue Gesellschaft hat das Internationale Komitee am 5. März 1973 offiziell um ihre Anerkennung ersucht. Zur Unterstützung ihres Antrags sandte sie den Wortlaut ihrer Satzung und den Erlass der mauretanischen Regierung, mit dem sie als Nationale Gesellschaft und Helferin der öffentlichen Stellen anerkannt wird, sowie einen Tätigkeitsbericht.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 117 steigt.

Der Mauretanische Rote Halbmond, der namentlich im Jahre 1972 von Vertretern des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften besucht wurde, dehnt seine Tätigkeit auf das gesamte Hoheitsgebiet aus. Er widmet sich im Falle eines bewaffneten Konflikts der Betreuung der verwundeten und der kranken Militär- und Zivilpersonen sowie der Kriegsgefangenen. In Friedenszeiten hilft er den Opfern von Naturkatastrophen, unterstützt Notleidende und beteiligt sich an der Verbesserung des Gesundheitswesens, indem er u.a. die Krankheitsverhütung fördert.

Die mauretanische Regierung ist den Genfer Abkommen von 1949 am 30. Oktober 1962 beigetreten. Der autonome Charakter der Gesellschaft geht aus der Satzung hervor und wird durch den vorgenannten Erlass gewährleistet.

Seit ihrer Gründung steht die Gesellschaft unter der Präsidentschaft von Frau Sall Abdoul Aziz. Ihr Sitz befindet sich in Nouakchott*.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, den Mauretanischen Roten Halbmond in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und ihn mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für sein humanitäres Wirken.

MIT VORZÜGLICHER HOCHACHTUNG
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ
Marcel A. NAVILLE
Präsident

* Die Anschrift der neuen Gesellschaft lautet:
Croissant-Rouge mauritanien, avenue Jamal Abdel Nasser B.P. 344,
Nouakchott.

DIE VERWUNDETEN OHNE UNTERSCHIED PFLEGEN

Die beiden Rotkreuzgrundsätze « Universalität » und « Neutralität » sind während der jüngsten Kämpfe in Beirut und den Randgebieten der libanesischen Hauptstadt in beredter Weise veranschaulicht worden. Gleich bei Ausbruch der Feindseligkeiten ersuchte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Konfliktparteien um örtliche Waffenruhen, um die Verwundeten zu evakuieren. Nachdem dieses Angebot angenommen worden war, erfolgte eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Libanesischen Roten Kreuz, dem « Palästinensischen Roten Halbmond » und dem IKRK.

So begaben sich Geleitzüge von etwa 6 Krankenwagen des Libanesischen Roten Kreuzes und des « Palästinensischen Roten Halbmonds » in Begleitung von IKRK-Delegierten dank den Feuerpausen mehrmals täglich zu den Kampferten und holten zahlreiche Verwundete ab, um sie in zwei Krankenhäuser zu überführen: die schweren Fälle zum « American University of Beirut Hospital », die anderen zum « All-Kods Hospital » (Krankenhaus von Jerusalem) des « Palästinensischen Roten Halbmonds.

Im Bereich der Versorgung mit Medikamenten war die Zusammenarbeit zwischen den drei Rotkreuzorganen ebenfalls vorbildlich. Als z.B. die Blutbank des Krankenhauses des « Palästinensischen Roten Halbmonds » ihre Vorräte aufgebraucht hatte, entnahm das Libanesische Rote Kreuz seinen eigenen Vorräten Blutkonserven und andere dringend benötigte Erzeugnisse.

Dank dieser gegenseitigen Hilfe konnten durch den Geist der Unparteilichkeit und der Neutralität, von dem sich die Rotkreuzaktionen leiten lassen, Menschenleben gerettet werden. Dies entspricht ganz der Idee Henry Dunants: seinen Mitmenschen pflegen, gleich auf welcher Kampfseite er sich befindet.

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN SUCHDIENSTES (AROLSEN) IM JAHRE 1972

Im Jahre 1972 erhielt der Internationale Suchdienst (ITS), der seit 1955 vom IKRK geleitet wird, 145 743 Anfragen. Diese Zahl liegt weit über der des Vorjahrs, da 17 871 mehr Anfragen als 1971 eingegangen sind.

So haben die Anträge auf Inhaftierungs- und Aufenthaltsbescheinigungen in Verbindung mit dem 1953 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen Wiedergutmachungsgesetz sehr zugenommen (59 403), ebenso wie die Anträge auf Sterbeurkunden (4948), die Anträge auf Anfertigung von Fotokopien (2231), die Anträge auf Auskünfte in Rentenangelegenheiten (4305), individuelle Suchanträge (10 559) und besonders die Anträge auf Auskünfte für Gedenkbücher über die Opfer der Deportationen (43 991 gegenüber 11 686 im Jahre 1971). Hingegen ist ein Rückgang der Anträge auf Auskünfte für Behörden (11 805 gegenüber 38 133 im Jahre 1971), sowie in einer geringeren Masse der Anträge auf Übersendung von Unterlagen über Krankenpapiere (2857), der Anträge auf Auskünfte für Archive und Publikationen (3452) und der Anfragen für historische oder statistische Angaben (1176) zu verzeichnen. Der Rest betraf sonstige Anträge (1016).

Nach Prüfung aller eingegangenen Anfragen hat der ITS im Berichtsjahr 184 907 Antworten in Form von Inhaftierungs- und Aufenthaltsbescheinigungen, Sterbeurkunden (ausgestellt vom Sonderstandesamt in Arolsen), Krankenpapieren, Berichten, positiven und negativen Bescheiden, erläuternden Briefen und Fotokopien erteilt.

Auch 1972 hat der ITS wie in den Vorjahren zahlreiche neue Dokumente erworben, die namentlich aus den Bundesarchiven in Koblenz, aus dem staatlichen Museum in Auschwitz, den Staatsarchiven in Speyer, dem staatlichen Museum von Majdanek, dem Gedenkmuseum von Dachau und dem Landesverband für Oberösterreich des Österreichischen Roten Kreuzes in Linz stammen. Somit haben die Möglichkeiten der Auskunftserteilung bedeutend zugenommen. Zahlreiche Inhaftierungsbescheinigungen und Auszüge aus Dokumenten konnten nunmehr für bereits früher eingegangene Anträge ausgestellt werden, auf die in Ermangelung der notwendigen Unterlagen zunächst eine negative Antwort erteilt worden war.

Unter der Rubrik « Konzentrationslager-Unterlagen » findet man Listen, die über 10 000 Namen von Häftlingen enthalten, welche in den Monaten August und September 1944 von Warschau kommend im Konzentrationslager Auschwitz eintrafen. Dabei handelt es sich um einen Teil der nach dem Warschauer Aufstand ins Konzentrationslager von Auschwitz transportierten Personen. Der ITS besass bisher keine diesbezüglichen Unterlagen, wodurch nun eine Lücke in den Konzentrationslager-Unterlagen geschlossen werden konnte.

Auch im Jahre 1972 wurde die Auswertung der Unterlagen über Konzentrationslager und Haftstätten fortgesetzt. Somit wird das im Jahre 1969 erschienene « Vorläufige Verzeichnis der Konzentrationslager und deren Aussenkommandos sowie anderer Haftstätten unter dem Reichsführer-SS in Deutschland und den deutsch besetzten Gebieten 1933-45 » ergänzt werden können. Derzeit werden vorbereitende Arbeiten durchgeführt, um einen analytischen Katalog der Haftstätten herauszugeben.

DAS ROTE KREUZ UND DIE KRANKENPFLEGE

Ende vergangenen Jahres trat Frl. Yvonne Hentsch, Untergeneralsekretärin der Liga der Rotkreuzgesellschaften, verantwortlich für das Sachgebiet Dienstleistungen für Nationale Gesellschaften und ehemalige Direktorin des Büros für Pflegewesen, in den Ruhestand. Seit 1939 stand sie im Dienste des Sekretariats der Liga. Dank ihrer umfassenden Kenntnis der Krankenpflegeprobleme sowie ihrer Kompetenz im Bereich der Sozialarbeit erwarb sie sich die Hochschätzung weiterer Kreise in der Welt der Krankenpflege wie auch des Roten Kreuzes. Frl. M. Duwillard, Mitglied des IKRK, schrieb sehr treffend: « Yvonne Hentsch scheint das Geheimnis der universalsten Rotkreuzsprache zu besitzen, die in der Tat keiner Worte bedarf, sondern direkt zum Herzen geht ».

Kürzlich veröffentlichte Frl. Hentsch unter dem Titel La Croix-Rouge et les soins infirmiers¹ eine Studie, aus der wir wichtige Stellen abdrucken möchten, nicht nur, weil dieser Text höchst interessant ist und Probleme von offensichtlicher Aktualität aufwirft, sondern auch, um der Verfasserin durch diese Veröffentlichung die Würdigung seitens unserer Zeitschrift zu bekunden. (Red.)

Entwicklung — Anpassung

... Auch das Rote Kreuz und die Krankenpflege sind der raschen Entwicklung unterworfen, die für die Gegenwart kennzeichnend ist. Ihre Dienste werden in anderer Form beansprucht, weil sich die

¹ s. *Panorama* (Nr. 1, 1973), Liga der Rotkreuzgesellschaften, Genf.

Bedürfnisse der Menschengemeinschaft gewandelt haben. Auf dem Gebiet des Unterrichts sehen sich die Nationalen Gesellschaften immer weniger in der Lage, die Kosten für die Krankenpflegeschulen zu übernehmen, die eine Grundausbildung bieten, es sei denn, ihre Regierung stellt ihnen die erforderlichen Gelder zur Verfügung. Die höhere Ausbildung der Krankenschwestern wird allmählich in die Universitätsprogramme aufgenommen, so dass sich die Nationalen Gesellschaften immer weniger damit zu befassen haben. Einige unter ihnen gewähren indessen Stipendien, um Krankenschwestern die Möglichkeit zum Besuch der Vorlesungen an der Universität zu geben. Nach der Rückkehr in ihre Heimat werden diesen Schwestern leitende Posten anvertraut. Die Liga unterstützt diese Initiativen weitgehend und beteiligt sich zuweilen an der Auswahl der Bewerberinnen, wenn diese aus einem andern Land als jenem kommen, in dem sie ihre Studien fortsetzen werden.

Um den wachsenden Bedarf an Pflegepersonal zu decken, ist es in den meisten Ländern nunmehr unerlässlich, auf eine neue Kategorie zählen zu können, jene der qualifizierten Krankenpflegerinnen. Ihre Ausbildung wird zuweilen von der Nationalen Gesellschaft sichergestellt, in den meisten Fällen jedoch von anderen Institutionen, während sich das Rote Kreuz vielmehr mit der Ausbildung der freiwilligen Schwesternhelferinnen und Spitalgehilfen befasst.

Was die Gesundheitserziehung betrifft, so ist diese dermassen in die Krankenpflege und sämtliche Programme der öffentlichen Gesundheit eingegliedert worden, dass es für die Nationale Gesellschaft weniger notwendig ist als früher, in dieser Hinsicht Pionierarbeit zu leisten. Trotzdem obliegt es ihr noch in zahlreichen Fällen, gewisse Programme in diesem Bereich durchzuführen bis zu dem Zeitpunkt, da diese von den amtlichen Gesundheitsdiensten übernommen werden können.

Eine der traditionellen Pflichten jeder Nationalen Gesellschaft besteht darin, « in Kriegszeiten, falls erforderlich, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Sanitätsdienst der Armeen zu unterstützen » (Resolution der Internationalen Konferenz von Genf, 1863, Kap. 1, Art. 1). Ursprünglich bedeutet dies meistens, dass sich die Nationale Gesellschaft damit befasst, den Militärbehörden das gesamte in Konfliktzeiten benötigte Krankenpflegepersonal zur

Verfügung zu stellen. Im Laufe der letzten 25 Jahre haben jedoch die militärischen Sanitätsdienste der meisten Länder ihre eigenen Krankenpflegedienste errichtet und der Nationalen Gesellschaft lediglich eine ergänzende Rolle in dieser Hinsicht überlassen.

Die Nationale Gesellschaft hat allerdings nach wie vor die Pflicht, im Bedarfsfall Personal bereitzuhalten. Ausserdem fordern die Zivilbehörden die Gesellschaften immer häufiger auf, sich an dringenden Hilfsaktionen zu beteiligen, wenn nicht sogar deren Leitung zu übernehmen. Hierfür wird des öftern Pflegepersonal benötigt, das folglich entsprechend vorbereitet und für nationale oder internationale Aktionen rasch verfügbar sein muss. Um den Nationalen Gesellschaften hierbei zu helfen, hat die Liga einige Richtlinien verfasst. Obwohl diese vor allem die Rolle der Krankenpflege im Katastrophenfall betreffen, entsprechen sie den von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Istanbul, 1969, gebilligten Grundsätzen und Regeln, von denen sich die Rotkreuzaktionen im Katastrophenfall leiten lassen.

Die Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaften im Bereich der Krankenpflege haben sich im Verhältnis zu den vor 100 Jahren ausgeübten gewandelt. Sie spielen jedoch noch immer eine bedeutende Rolle. Dies wird auch in Zukunft so sein, wenn die Nationalen Gesellschaften und der Schwesternberuf sich den jeweiligen Erfordernissen anpassen und dem ihnen gemeinsamen Grundsatz der Menschlichkeit treu bleiben.

Zukunftsperspektiven

In den verschiedenen Ländern der Erde sind die Nationalen Gesellschaften berufen, Dienste zu leisten, die nicht nur je nach den betroffenen Menschengemeinschaften unterschiedlich sind, sondern auch innerhalb einer Menschengemeinschaft verschiedener Art sein können. Die meisten Gemeinschaften benötigen zu jeder Zeit Dienste, die nicht von den amtlichen Stellen, so gut sie auch geführt und organisiert sein mögen, geleistet werden. Auch ist zu wünschen, dass in jeder von ihnen Platz für irgendeinen Dienst der Nachbarschaftshilfe und der freiwilligen Hilfe sein möge. Dadurch können einige einen Lichtstrahl in die Welt, in der sie wirken, senden und das Dasein verschönern. Besonders zu dieser Art des Dienstes ist das

Rote Kreuz berufen. Er ist zugleich eine Aufforderung an die Krankenschwestern, denn durch ihre Tätigkeit gewinnen sie am besten Einblick in Nöte, die durch derartige Dienstleistungen behoben werden können, besonders auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Als Mitglied des Sanitätsteams sind sie überdies bereit, die ihnen zufallende Verantwortung zu übernehmen, um an der Lösung der gestellten Probleme mitzuwirken.

Die Zukunftsaufgabe des Roten Kreuzes liegt darin, zu ihren ständigen Gesundheitsprogrammen wie auch den Notstandsdiensten (Konflikte und Naturkatastrophen) das am besten geeignete Krankenpflegepersonal hinzuziehen. Beim Schwesternberuf geht es in Zukunft darum, in den Tätigkeiten des Roten Kreuzes ein Wirkungsfeld zu sehen, auf dem das gleiche Ideal und die gleichen Grundsätze vorherrschen, von denen es sich selbst leiten lässt und wo jeder die seinen Fähigkeiten entsprechende Verwendung finden kann.

Um dieser Zukunft zu begegnen, müssen die Nationalen Gesellschaften und der Schwesternberuf auf nationaler und internationaler Ebene, wie in den ersten Tagen, weiterhin Dynamismus und Initiative beweisen. Auf der unermüdlichen gemeinsamen Suche nach neuen Wegen, um den sich stets wandelnden Bedürfnissen der Menschengemeinschaft gerecht zu werden, werden sie den Beziehungen zwischen dem Roten Kreuz und der Krankenpflege ihren begeisternden Aspekt bewahren.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Präsidentschaft des Internationalen Komitees	134
Präsidentschaft des Exekutivrats	135
Tätigkeitsbericht 1972	136
Zentraler Suchdienst	137
Tätigkeit des IKRK auf dem asiatischen Subkontinent	138
Wie wird man Delegierter des IKRK ?	140
III. Tagung der Informationschefs.	144
V. Internationale Filmfestspiele des Roten Kreuzes und des Gesundheitswesens.	146

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Präsidentschaft des Internationalen Komitees

In der vorigen Nummer der deutschen Beilage der *Revue internationale* gaben wir unseren Lesern von der Umstrukturierung des IKRK Kenntnis und kündigten an, dass Dr. med. Eric Martin zum Präsidenten des Internationalen Komitees ernannt worden ist.

Eric Martin wurde im Jahre 1900 in Genf geboren. Seine medizinischen Studien absolvierte er an den Universitäten Genf und Strassburg; die Weiterausbildung erfolgte in Paris und Wien. Ab 1927 arbeitete Martin während mehr als 19 Jahren an der medizinischen Klinik in Genf, wo er die Stufen eines Assistenten, Klinikchefs, Laborleiters und Assistenzarztes durchlief. Von 1946 bis 1970 leitete Martin, zunächst als ausserordentlicher, danach als ordentlicher Professor die Universitätsklinik in Genf. Zweimal war er Dekan der Medizinischen Fakultät und von 1960 bis 1962 Rektor der Universität Genf, die ihn 1970 zum Honorarprofessor ernannte.

Als Internist hat sich Prof. Martin weit über die Landesgrenzen hinaus einen Namen gemacht. Von seinen zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten sind verschiedene den Alterskrankheiten und den sozialen Aspekten der modernen Medizin gewidmet. Neben der Mitgliedschaft bei mehreren in- und ausländischen Ärzteverbänden und medizinischen Akademien ist Eric Martin auch Doktor honoris causa der Universität Aix-Marseille.

Während einiger Jahre hatte der neue IKRK-Präsident die Genfer Sektion des Schweizerischen Roten Kreuzes präsiert, dessen Zentralvorstand er angehörte. In dieser Eigenschaft war Martin einer der Delegierten an der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1948 in Stockolm.

* * *

Präsidentschaft des Exekutivrats

In unserer vorigen Ausgabe kündigten wir die Bildung des Exekutivrats unter dem Vorsitz von Dr. jur. Roger Gallopin an, über dessen Tätigkeit beim Internationalen Komitee wir bereits früher berichtet haben.

Roger Gallopin, 1909 in Genf geboren, begann seine Studien in der Rhonestadt, um sie in München und London fortzusetzen. Den Dokortitel erwarb er an der Universität Genf. Nach einer Wahlstation bei der Genfer Anwaltschaft trat er 1936 als juristischer Mitarbeiter dem IKRK bei. In dieser Eigenschaft nahm er 1938 in London an der XVI. Internationalen Rotkreuzkonferenz teil.

Nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurden Gallopin stets wichtigere Aufgaben anvertraut. Er leitete die Abteilung für Gefangene, Internierte und Zivilpersonen, wurde stellvertretender Generalsekretär, Exekutivdirektor und schliesslich Generaldirektor des IKRK.

Am 1. November 1967 wurde Roger Gallopin zum Mitglied des Komitees gewählt. Während des vergangenen Jahres beteiligte er sich an den Arbeiten des Präsidialrates. Am 1. Juli 1973 ernannte ihn die neue Vollversammlung des IKRK zum Präsidenten des Exekutivrats.

TÄTIGKEITSBERICHT 1972

Wie alljährlich, veröffentlicht das Internationale Komitee einen mit Illustrationen versehenen Tätigkeitsbericht, der einen Überblick über die im Jahre 1972 von der Institution erfüllten Aufgaben bietet¹. Er ist in vier Kapitel aufgeteilt: Hilfsaktionen, Grundsätze und Recht, Informationswesen, Finanzlage des IKRK und der von ihm verwalteten Sonderfonds.

An erster Stelle liest man einen Rechenschaftsbericht über die Aufgaben in Afrika, Lateinamerika, Asien und Europa. Die in verschiedenen nahöstlichen Ländern unternommenen Tätigkeiten werden gesondert geschildert, da sie längere Ausführungen erforderlich machten.

Unter dem Kapitel « Grundsätze und Recht » werden ausführliche Angaben über die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts gemacht. Erwähnt seien auch die Bemühungen um die Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und der Genfer Abkommen, des Soldatenhandbuchs, des Schulhandbuchs und des dazugehörigen Schlüssels für den Lehrer. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Arbeiten der Rechtsabteilung gewidmet, der Bericht enthält Referate über die Konferenzen der Rotkreuzexperten und der Regierungsexperten, die im vergangenen Jahr in Wien und Genf abgehalten wurden.

In einem weiteren Kapitel wird die Arbeit der Sonderdienste — Zentraler Suchdienst, Internationaler Suchdienst (Arolsen), Dele-

¹ *Tätigkeitsbericht 1972*, IKRK, Genf, 1973, 192 Seiten. Dieser in französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache herausgegebene Bericht kann zum Preis von 12.— sfrs beim IKRK bezogen werden.

gationsabteilung, Funkdienst, Hilfsgüterdienst — dargelegt, die beachtlich zugenommen hat. Allein der Zentrale Suchdienst erhielt 82 587 Anfragen und sonstige Postsachen (41 198 im Jahr 1971) und versandte 79 296 Postsachen (im Vorjahr: 50 799).

ZENTRALER SUCHDIENST

In diesem humanitären Bereich werden die Aufgaben fortgesetzt, wovon nachstehende, für das Jahr 1972 gültigen Angaben zeugen.

Im Laufe des Berichtsjahrs erhielt der Zentrale Suchdienst 82 587 Anfragen und Mitteilungen verschiedener Art und versandte 79 296 Postsachen (gegenüber 47 198 bzw. 50 799 im Jahre 1971). Diese bedeutende Zunahme des Arbeitsvolumens ist in erster Linie auf die Folgen des Konflikts auf dem asiatischen Subkontinent zurückzuführen.

Die Hauptaufgaben des Zentralen Suchdienstes bestehen darin, von den zuständigen Stellen jegliche Auskünfte über die sich in ihrem Gewahrsam befindlichen Gefangenen zu erhalten, sowie über die an der Front gefallenen feindlichen Soldaten. Er muss diese Angaben in seiner Kartei registrieren, die Behörden der Herkunftsländer und die Angehörigen verständigen, die notwendigen Nachforschungen anstellen, wenn Angaben fehlen, die Übermittlung von Nachrichten zwischen den Gefangenen und ihren Familien sowie zwischen Zivilpersonen, die aufgrund der Ereignisse getrennt wurden, ganz oder teilweise sicherstellen, Gefangenschafts- und Krankenbescheinigungen sowie Sterbeurkunden ausstellen und in Zusammenarbeit mit den nationalen Gesellschaften Fälle von Familienzusammenführung behandeln.

So erhielt der Zentrale Suchdienst im Berichtsjahr 641 Listen mit den Namen von Kriegsgefangenen, Zivilinternierten oder anderen Häftlingen (die auf 7788 Seiten 196 724 Namen enthalten), sowie 68 720 Gefangenschaftskarten und 94 Sterbeurkunden.

Er leitete 12 951 Nachforschungen bei nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, bei IKRK-Delegationen, beim Internationalen Suchdienst in Arolsen und verschiedenen zuständigen Stellen ein. Von den bearbeiteten Fällen konnte er 14 810 Akten abschliessen, davon 7686 mit positivem Ergebnis. Er leitete 32 106 Familienmitteilungen weiter. Diese Zahl enthält jedoch nicht die über die IKRK-Delegationen im Einsatzgebiet direkt ausgetauschten Mitteilungen, die sich für den Nahen Osten auf 49 103 und für den asiatischen Subkontinent auf 1,1 Millionen belaufen. Der Zentrale Suchdienst stellte ferner 1880 Gefangenschaftsbescheinigungen aus.

Im Einsatzgebiet führten die Büros des Zentralen Suchdienstes in Islamabad, Neu Delhi und Dacca ihre Tätigkeit fort. Am Ende des Berichtsjahres entsandte der Zentrale Suchdienst ferner Sachbearbeiter zu den Rotkreuzgesellschaften der Republik Vietnam, des Königreichs Laos und der Republik Khmer, um ihnen bei der Einrichtung von Suchdienstbüros in den betreffenden Ländern behilflich zu sein.

TÄTIGKEIT DES IKRK AUF DEM ASIATISCHEN SUBKONTINENT

Das IKRK wandte sich im Juli 1973 mit einem dringenden Appell um weitere finanzielle Zuschüsse für die Fortsetzung seiner Aktionen auf dem asiatischen Subkontinent an 20 Regierungen und 25 nationale Rotkreuzgesellschaften.

Seit dem Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen vor etwas mehr als anderthalb Jahren kümmert sich das IKRK unablässig um die verschiedenen Gruppen von Opfern: In Indien befasst es sich mit 75 000 Kriegsgefangenen und 15 000 Zivilinternierten und hat u.a. in den letzten 18 Monaten bereits 13 Millionen persönliche Nachrichten an die Angehörigen in Pakistan oder umgekehrt von dort in die indischen Lager vermittelt. In Pakistan setzt das IKRK seine Hilfeleistungen zugunsten von etwa 150 000 Bengali fort, in Bangladesh betreut es Hunderttausende Personen pakistanischer und anderer nichtbengalischer Herkunft. Aller Voraussicht nach werden diese Hilfsaktionen noch mehrere Monate andauern, so dass der gegenwärtige Personaleinsatz bis mindestens Ende dieses Jahres aufrechterhalten werden muss.

Gegenwärtig arbeiten im Auftrag des IKRK auf dem asiatischen Subkontinent einschliesslich der Ärzte 29 Delegierte, 3 Fachleute des Zentralen Suchdienstes mit 43 einheimischen Büroangestellten, 3 Verwalter, 4 Funker und 3 Sekretärinnen sowie eine bedeutende Anzahl Orstkkräfte wie Quartiermeister, Fahrer und Hilfskräfte. In Genf setzt sich das mit dieser Aktion beschäftigte Team zur Zeit aus 3 Delegierten, 2 Sekretärinnen und 8 Mitarbeitern des Zentralen Suchdienstes zusammen.

Für seine Hilfsaktionen in Bangladesh, Indien und Pakistan sind dem IKRK in der Zeit von Dezember 1971 bis Juli 1973 einschliesslich der privaten Spenden insgesamt 16,89 Millionen Schweizer Franken überwiesen worden, die am 31. August 1973 voraussichtlich aufgebraucht sein werden.

In diesen knapp 17 Millionen Schweizer Franken nicht enthalten sind Sachspenden sowie Transportleistungen, die dem IKRK von verschiedenen Seiten zur Verfügung gestellt wurden und insgesamt einem Wert von weit über 60 Millionen Schweizer Franken entsprechen.

Das IKRK betrachtet es als seine Pflicht, diese humanitäre Mission von aussergewöhnlichem Ausmass weiterzuführen. Es hofft, dass ihm die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wie wird man Delegierter des IKRK ?

In einer Bauernstube der Genfer Umgebung führen Laienspieler ein seltsames Stück auf. Einer von ihnen ist der Kriegsgefangene. Die anderen verkörpern nacheinander den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Diese Generalprobe ist indes- sen ernst zu nehmen. Wir sind im Hause der Begegnungen von Cartigny bei Genf, wo Männer aus der ganzen Schweiz, die künftigen IKRK-Delegierten, einen mehrtägigen theoretischen und prak- tischen Lehrgang absolvieren.

Denn Delegierter sein, bedeutet heute einen Beruf ausüben. Dieser Tatsache bewusst, hat das IKRK eine Delegationsabteilung geschaffen, die beauftragt ist, Anwärter anzuwerben und auszu- bilden und sie dann für den Einsatz in den Notgebieten vorzu- schlagen.

Einen Delegierten anzuwerben ist nicht leicht, denn obwohl zahlreiche Bewerbungen eingehen, entsprechen sie bei weitem nicht alle den Anforderungen dieses Berufs. Ein Anwärter muss charakterfest sein und gründliche Kenntnisse besitzen. Zu diesen Grundvoraussetzungen gehören Universitätsstudien, Sprachkennt- nisse (Englisch ist unerlässlich), geregelte Familienverhältnisse, gute Gesundheit, die schweizerische Staatsangehörigkeit und ... ein Führerschein !

Der Delegierte des IKRK wird der rauhen Wirklichkeit des Krieges, des Hasses und des Elends ausgesetzt. Er muss im Tropen- klima und unter oft schwierigen psychologischen Bedingungen

arbeiten. Dabei muss er kaltes Blut bewahren und unter allen Umständen überall unparteiisch und objektiv bleiben.

Auch muss er Teamgeist beweisen, denn er wird Tausende Kilometer von seinem Land entfernt in einer Delegation leben, die eine kleine Gemeinschaft bildet.

Der Beruf ist voller Kontraste: am Vormittag ist der Delegierte in Hemdsärmeln, um eine Gruppe von Menschen auf die andere Seite der Waffenstillstandslinie zu führen. Am Nachmittag wird er, in einen dunklen Anzug gekleidet, von einem Minister empfangen. Daher muss der Delegierte auch wohlgezogen, taktvoll, diskret und verhandlungstüchtig sein.

Die Ausbildungslehrgänge

Das IKRK hält zweimal jährlich einen Ausbildungslehrgang ab. Vier Tage lang erhalten die aus der ganzen Schweiz kommenden Delegierten- und Arztdelegierten-Anwärter in Cartigny bei Genf eine theoretische und praktische Ausbildung. Professoren aus der Rotkreuzwelt und anderen Kreisen (Anwaltschaft, Krankenhäuser u.a.) prägen ihnen alles ein, was sie über Tropenhygiene und die Auslegung der Genfer Abkommen wissen müssen. Am letzten Tag finden praktische Übungen statt, wozu beispielsweise die Technik des Haftstättenbesuchs gehört.

Die Tatsache, an einem Ausbildungslehrgang teilgenommen zu haben, bedeutet nicht, dass der Delegierte für eine der nächsten Missionen verpflichtet wird. Die Delegationsabteilung nimmt eine Auswahl unter den Anwärtern vor und legt für die in Frage kommenden Kandidaten eine Personalkartei an, anhand derer man zur gegebenen Zeit alle gewünschten Auskünfte finden kann.

Zwei Missionsarten

Das IKRK wirbt Delegierte für zwei Missionsarten an: für dringende kurzfristige und für die sogenannten traditionellen langfristigen Missionen.

Für die erstgenannten ist das Problem immer akut. Man muss sehr schnell eine oder zwei Personen für eine unverzügliche Ausreise finden. Hierzu ist es natürlich erforderlich, dass der in Frage kom-

mende Delegierte über Erfahrung verfügt, weshalb das IKRK in diesem Fall Personen auswählt, die sich bereits bewährt haben. Zuweilen nimmt eine dringende Mission grosse Ausmasse an, und das IKRK ist bald am Ende seiner Delegiertenreserven. Dann greift es auf die Gruppe für internationale Missionen (GMI) zurück, die ihren Sitz in Bern hat.

Dieses Büro hat die Aufgabe, in der ganzen Schweiz Personen verschiedener Berufe anzuwerben ; sie werden eingestellt, um ihren Beruf während kurzfristiger Missionen auszuüben. So werden z.B. Juristen, Techniker, Piloten, Kraftfahrer, Transportfachleute, Funker und Fachleute für logistische Fragen angeworben. Auch diese Anwärter nehmen an einem Ausbildungslehrgang des IKRK in Cartigny teil. Anschliessend unterzeichnen sie mit der Gruppe für internationale Missionen einen Vertrag auf zwei Jahre, in deren Verlauf sie für einen oder zwei Monate auf Mission entsandt werden können. Die Benachrichtigung für den Einsatz erfolgt wenige Tage vor der Ausreise.

Bei Hilfsaktionen von besonderem Ausmass (wie 1970 in Jordanien) nimmt das IKRK auch die Hilfe nicht-schweizerischen Fachpersonals in Anspruch, das es über die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds anfordert.

Die « traditionellen » Missionen sind dagegen der ideale Anwendungsbereich für die Vollendung der Ausbildung eines jungen Delegierten, der in diesem Fall für mindestens ein Jahr (vier Monate für die Ärzte) verpflichtet wird. Innerhalb der Ständigen Delegation des IKRK wird er seinen Beruf an Ort und Stelle erlernen und während späterer Missionen seine Arbeit mit wachsender Erfahrung verbessern.

Und die weiblichen Delegierten ?

Es gibt einige weibliche Delegierte, jedoch wenige. Im allgemeinen hat das IKRK in Ländern einzuschreiten, in denen die Stellung der Frau kaum gestattet, ihr die gleiche Arbeit wie einem Mann anzuvertrauen. Dagegen steht den Frauen die Türe im sozialmedizinischen Bereich sowie in jenem des Suchdienstes offen. Im Jemenkonflikt haben zahlreiche Krankenschwestern und Instrumentierschwestern für das IKRK gearbeitet und dabei Mut und

Ausdauer bewiesen. Im nigerianischen Bürgerkrieg wurden Sozialfürsorgerinnen und Krankenschwestern eingesetzt, vor allem, um sich der von ihren Eltern getrennten Kinder der Ostprovinz anzunehmen. Gegenwärtig befasst sich eine Delegierte in Dacca mit den durch den indisch-pakistanischen Konflikt zusammenhängenden Aufgaben der Vermissten-Nachforschung und der Übermittlung von Familiennachrichten.

Auf menschlicher Ebene

Am Sitz des IKRK hat die Delegationsabteilung noch eine Aufgabe zu erfüllen, die nicht die geringste ist : die Übermittlung von Nachrichten des auf Mission befindlichen Delegierten an seine Angehörigen. « Die menschlichen Kontakte sind wichtig », sagte uns der Leiter der Delegationsabteilung. « Wir haben festgestellt, dass unsere Delegierten sich zuweilen sehr einsam fühlen, während sie selbst im Einsatzgebiet auf die eine oder andere Weise alle jene trösten, die unter der Trennung leiden. Obwohl das psychologische Klima durchaus nicht vergleichbar ist, freuen sich die Delegierten zu wissen, dass bei ihnen zuhause während ihrer Abwesenheit alles gut geht. »

III. TAGUNG DER INFORMATIONSCHEFS

Vom 12. bis 17. Juni 1973 fand in Varna (Bulgarien) die III. Generalversammlung der Leiter für Information und Öffentlichkeitsarbeit der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes; des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne statt, an der Vertreter des IKRK, der Liga sowie der Gesellschaften folgender Länder teilnahmen: Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, Ghana, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Jugoslawien, Kanada, Koreanische Volksdemokratische Republik, Monaco, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Spanien, Sudan, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika. Die Chefredakteure der Rotkreuzzeitschriften der sozialistischen Länder Europas nahmen ebenfalls an der Tagung teil, deren Thema *Die Förderung des Rotkreuzgedankens in der Welt* war.

In den Jahren 1967 und 1970 hatten die erste und die zweite Tagung in Genf stattgefunden. Die vom IKRK, der Liga und dem Bulgarischen Roten Kreuz veranstaltete III. Tagung wurde im Beisein des Präsidenten des Bulgarischen Roten Kreuzes, Dr Kiril Ignatov, und des ersten Vizepräsidenten jener Gesellschaft, Georg Gospodinov, eröffnet. Der Leiter der Presse- und Informationsabteilung des IKRK, Alain Modoux, und der Direktor des Informationsbüros der Liga, Marc Gazay, führten die Debatten an.

Auf der Tagesordnung stand u.a. die Frage, wie man die Infrastruktur der Dienste der Öffentlichkeits- und Informationstätigkeiten des Roten Kreuzes auf nationaler und internationaler Ebene weiterentwickeln kann. Die Teilnehmer betonten die Notwendigkeit der Schaffung von Informationsdiensten bei den Gesellschaften,

die noch keine besitzen — bisher haben bereits über 80 Gesellschaften einen Informationsdienst — sowie die Notwendigkeit, den Verantwortlichen dieser Dienste zu gestatten, sich auf der Ebene, wo die Entscheidungen fallen, an den Arbeiten der verschiedenen Rotkreuzorgane zu beteiligen. Im grossen und ganzen sind die Aufgaben des Roten Kreuzes nämlich erst dann wirklich segensreich, wenn sie von der Öffentlichkeit verstanden und gefördert werden, und in dieser Hinsicht hat das Informationswesen eine erstrangige Rolle zu spielen.

Ferner wurde die Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und des humanitären Völkerrechts, im besonderen der Genfer Abkommen, erörtert. Dies bot den Vertretern des IKRK Gelegenheit, die bereits angewandten praktischen Methoden zur Unterrichtung der Jugend, der Studenten, der Streitkräfte und der Ärztekreise zu erläutern. Es wurde indessen hervorgehoben, dass die Nationalen Gesellschaften auf diesem Gebiet eine wachsende Verantwortung zu übernehmen haben, indem sie sich vor allem um die Information der Öffentlichkeit und der Massenmedien bemühen.

Auch prüften die Teilnehmer einige technische Informationsfragen. In diesem Zusammenhang gab man dem Wunsch nach einer verstärkten bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Gesellschaften selbst sowie zwischen diesen und den internationalen Rotkreuzorganisationen Ausdruck, um eine rationellere Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu erreichen und die Erfahrung aller gegenseitig auszuwerten. Mehrere Delegierte bestanden auf der Wichtigkeit der regionalen Tagungen. Sie ermöglichen nämlich Gedanken- und Erfahrungsaustausche unter Nationalen Gesellschaften, die sich aufgrund der sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Gegebenheiten, von denen ihre Aktion geprägt wird, mit Problemen auseinandersetzen müssen, die naturgemäss vieles gemeinsam haben. Derartige Tagungen, von denen einige in jüngster Zeit bereits in Lateinamerika stattfanden und andere demnächst in Europa und im Fernen Osten vorgesehen sind, erweisen sich als besonders nützlich, wenn es gilt, praktische Lösungen für Probleme wie Spendenaufrufe, Mitgliederwerbung, Unterstützung der Massenmedien, Verwendung neuer audiovisueller Techniken, Meinungsforschung usw. zu finden.

Besonders lebhaft diskutiert wurde die Zusammenarbeit zwischen den Informationsdiensten des IKRK und der Liga und jenen der Nationalen Gesellschaften anlässlich der grossen internationalen Hilfsaktionen wie in Nigeria, Jordanien, Bangladesch, Nicaragua oder Indochina. Die Vertreter der Nationalen Gesellschaften haben zwar Verständnis für die mit dringenden Hilfsaktionen verbundenen Schwierigkeiten, gaben indessen abermals dem Wunsch Ausdruck, so rasch und vollständig möglich auf dem laufenden gehalten zu werden, um in der Lage zu sein, den nationalen Informationsbedürfnissen ebenso zu entsprechen, wie die internationalen Organisationen — sei es das IKRK oder die Liga oder beide zusammen — ihrerseits die internationale Presse in Genf unterrichten.

Schliesslich wurden einige Sonderfragen erörtert, u.a. die Feier des Weltrotkreuztages, die Beziehungen zu den regionalen Rundfunk- und Fernsehanstalten, die Entwicklung der Veröffentlichungen der internationalen Rotkreuzorganisationen und ihre Verbreitung in der Welt.

V. INTERNATIONALE FILMFESTSPIELE DES ROTEN KREUZES UND DES GESUNDHEITSWESENS

Auf diesen alle zwei Jahre stattfindenden Festspielen werden die besten Filme des Roten Kreuzes und des Gesundheitswesens gezeigt, die in den letzten Jahren von den Nationalen Gesellschaften sowie Filmgesellschaften, Studios, Universitäten, Forschungsinstituten, Gesundheitsorganisationen und Fernsehanstalten hergestellt wurden¹.

¹ Zum ersten Mal in diesem Jahr zählen die Filmfestspiele von Varna zu den grossen Weltfilmfestspielen, da sie vom Internationalen Verband der Filmproduzentenvereinigungen und dem Internationalen Rat für Film und Fernsehen anerkannt worden sind.

In diesem Jahr wurden die Festspiele, auf denen 250 Filme aus 40 Ländern vorgeführt wurden, vom 18. bis 27. Juni in Varna vom Bulgarischen Roten Kreuz veranstaltet und standen unter der Schirmherrschaft der Weltgesundheitsorganisation und der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

Den Vorsitz der Schlussfeier im Kultur- und Sportpalast der Stadt Varna hatte der Präsident des Bulgarischen Roten Kreuzes, Dr. Kiril Ignatov, inne, dem der Präsident des Gouverneurrats der Liga, José Barroso, zur Seite stand. Ferner waren der stellv. Gesundheitsminister und der stellv. Erziehungsminister Bulgariens sowie der Generaldirektor des bulgarischen Filmwesens zugegen. Das Verzeichnis der Prämierten lautete:

Den vom Präsidenten des Bulgarischen Roten Kreuzes gespendeten Grossen Preis für die Rotkreuzfilme erhielt der kürzlich unter der Regie von Dr. Geörgy Karpati (Ungarn) in Koproduktion hergestellte Film der Liga der Rotkreuzgesellschaften, des Bulgarischen Roten Kreuzes und des Ungarischen Roten Kreuzes: *Le sang est rouge partout dans le monde* (Blut ist in der ganzen Welt rot).

Den Grossen Preis der Liga erhielt der Film *Bonnes œuvres* (Gute Werke) von der Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR. Den Grossen Preis des Präsidenten des Bulgarischen Roten Kreuzes für Kurzfilme und Filme von mittlerer Laufzeit über medico-sanitäre Themen erhielt der Film *Etre infirmière* (Krankenschwester sein), (Frankreich). Unter den Science-fiction-Langspielfilmen erhielt der Film *Chercher l'homme* (Den Menschen suchen), (UdSSR) den Grossen Preis des Präsidenten des Komitees für Kunst und Kultur, während die Goldmedaille dem Film *Family Life* (Familienleben), (Grossbritannien) und die Silbermedaille dem Film *Amour* (Liebe), (Ungarn) zugesprochen wurden.

Von den Fernsehfilmen über medico-sanitäre Themen erhielt der Film *Facteur Rhésus* (Rhesusfaktor), (Jugoslawien) den Grossen Preis des Direktors des bulgarischen Fernsehens. Von den wissenschaftlichen medizinischen Lehrfilmen erhielt der Film *Technik der Laparoskopie* (Bundesrepublik Deutschland) den Grossen Preis des bulgarischen Ministers für öffentliches Gesundheitswesen, während die Goldmedaille dem Film *Use of laser rays in medicine*

(Verwendung von Laserstrahlen in der Medizin), (USA) und die Silbermedaille dem Dokumentarfilm *Mise en place d'un nouvel urètre chez les enfants* (Einsetzung einer künstlichen Harnröhre bei Kindern), (Polen) verliehen wurde.

21 weitere Filme erhielten Gold- und Silbermedaillen sowie Sonderpreise und Ehrendiplome.

Unter den Rotkreuzfilmen erhielt der Film *Pax* des IKRK ein Ehrendiplom. Diese Auszeichnung wurde wegen der Einmaligkeit und der Gestaltung des Films sowie in Anerkennung des Werkes verliehen, das das Internationale Komitee im Bereich des humanitären Völkerrechts vollbringt.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Entwurf von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen — <i>Zusammengefasste Analyse</i>	150
Drei neue Nationale Rotkreuzgesellschaften	159
Für die Opfer in Chile	159
Tätigkeiten des Henry-Dunant-Instituts	161

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG
DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN
HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

**ENTWURF VON ZUSATZPROTOKOLLEN
ZU DEN GENFER ABKOMMEN**
ZUSÄMMENGEFASSTE ANALYSE

Bekanntlich hat das IKRK Entwürfe von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 vorbereitet. Sie werden die Arbeitsgrundlage der Diplomatischen Konferenz bilden, die ab 20. Februar 1974 in Genf tagen wird und zu der alle Teilnehmerstaaten der Abkommen einberufen worden sind.

Zuvor werden diese Entwürfe von den Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne auf der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz in Teheran geprüft werden. Zu diesem Zweck liess ihnen das IKRK kürzlich nachstehende kurze Analyse des Inhalts der Zusatzprotokolle zugehen, da der ausführliche Kommentar des IKRK noch nicht fertiggestellt ist und etwas später veröffentlicht wird.

Seit hundert Jahren arbeitet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an den Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer. Diese Abkommen stellen in der ganzen Welt einen erstrangigen Faktor der Kultur und der Menschlichkeit dar.

Im Jahre 1949 wurden sie sorgfältig revidiert und vervollkommnet. Sie bilden heute das jüngste und vollständigste Gesetzbuch zum Schutz der menschlichen Person im Fall eines bewaffneten Konflikts. Doch decken sie bei weitem nicht das ganze Feld menschlichen Leidens, weshalb es sich als notwendig erwies, sie durch neue Verträge zu ergänzen. Mit dieser Aufgabe wurde das

IKRK von den beiden letzten Internationalen Rotkreuzkonferenzen (1965 in Wien und 1969 in Istanbul) betraut.

Diesem Wunsch entsprechend, hat das IKRK Arbeiten in Angriff genommen, die dank der tatkräftigen Mitwirkung von Regierungs- und Rotkreuzexperten, die 1971 und 1972 zusammentraten, zur Erstellung von zwei Entwürfen von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 führten. Der erste (Protokollentwurf I) bezieht sich auf den Schutz der Opfer der internationalen bewaffneten Konflikte; der zweite (Protokollentwurf II) betrifft den Schutz der Opfer der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte.

Diese Entwürfe werden die Arbeitsgrundlage der vom Schweizerischen Bundesrat (Regierung des Depositarstaats der Genfer Abkommen) einberufenen Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die vom 20. Februar bis 29. März 1974 in Genf abgehalten wird, bilden. Zuvor werden sie im November 1973 der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Teheran vorgelegt.

In diesem Bereich stand das IKRK auch ständig mit den Vereinten Nationen in enger Verbindung und verfolgte die Arbeiten der Vollversammlung aus nächster Nähe. Wie bekannt, hat diese seit 1968 in jeder Sitzungsperiode Resolutionen, betitelt « Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte », angenommen. Darin sah das IKRK eine starke Ermutigung zur Fortsetzung seiner Arbeiten.

Die Probleme betreffend die atomaren, bakteriologischen und chemischen Waffen bilden den Gegenstand internationaler Verträge oder Beratungen unter Regierungen, weshalb das IKRK bei der Vorlage seiner Protokollentwürfe nicht beabsichtigt hat, sie anzuschneiden. Es ist angebracht, daran zu erinnern, dass die Rotkreuzwelt in ihrer Gesamtheit anlässlich mehrerer Internationaler Rotkreuzkonferenzen deutlich ihre Missbilligung der Massenzerstörungswaffen bekundet hat, indem sie die Regierungen aufforderte, sich über eine Ausschliessung ihrer Verwendung zu einigen.

Dem Antrag der zur zweiten Sitzungsperiode zusammengetretenen Regierungsexperten entsprechend, hat das IKRK bezüglich der sogenannten « konventionellen » Waffen, die unnötige Leiden

verursachen oder die Zivilbevölkerung und die Kombattanten unterschiedslos treffen, eine Studie unternommen, die darauf hinzielt, diese Waffen und ihre Auswirkungen zu beschreiben. Dieser Bericht wird allen infrage kommenden Regierungen und Institutionen zur Verfügung gestellt, und das IKRK ist bereit, seine diesbezüglichen Nachforschungen, die z.B. zur Einberufung einer Sondertagung von Regierungsexperten zur Prüfung dieses Problems führen könnten, im Bedarfsfall fortzusetzen.

- Nachstehend bringen wir eine kurze Analyse des Inhalts der beiden Protokolle, die kürzlich den 135 Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen von 1949 sowie den Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne zugesandt wurden.

Protokollentwurf I

Dieser Text besteht aus sechs Kapiteln: Allgemeine Bestimmungen; Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige; Kampfmittel und -methoden; Kriegsgefangenenstatut; Zivilbevölkerung; Durchführung der Abkommen und des vorliegenden Protokolls; Schlussbestimmungen.

Kapitel I

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auf Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Protokolls. Sie sollen ebenfalls eine bessere Anwendung der Abkommen von 1949 sichern. Artikel I macht deutlich, dass dieses Protokoll keineswegs eine Revision der Genfer Abkommen beabsichtigt, sondern in Übereinstimmung mit allen befragten Experten das Ziel hat, sie dort zu ergänzen, wo sie unter Berücksichtigung der Erfahrung mit modernen Waffen den Erfordernissen der Menschlichkeit nicht mehr entsprechen. Besonders wird auf den Artikel *Ernennung der Schutzmächte und ihrer Vertreter* (Art. 5) verwiesen, der den von den Genfer Abkommen vorgesehenen internationalen Mechanismus so stärken soll, dass die unparteiische Überwachung ihrer Anwendung garantiert ist. Darüber hinaus ist zu bemerken,

dass zahlreiche Regierungen und Experten den Wunsch ausgesprochen haben, qualifiziertes Personal auszubilden, um die Anwendung der Genfer Abkommen und dieses Protokolls zu erleichtern. Dieser Wunsch hat zu Artikel 6 geführt, der die Ausbildung eines solchen Personals durch die Vertragsparteien vorsieht — und die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne werden wohlverstanden eine wichtige Rolle in diesem Rahmen zu spielen haben.

Kapitel II

Dieses Kapitel bestätigt zunächst die Bestimmungen der Genfer Abkommen über die Behandlung der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen. Es präzisiert, dass eine solche Behandlung allen « Militä- und Zivilpersonen zusteht, die medizinischer Hilfe und Pflege bedürfen und sich jeglicher Feindseligkeiten enthalten » (Art. 8, a und b).

Darüber hinaus ergänzt dieses Kapitel die Genfer Abkommen in zwei wesentlichen Punkten :

- Erstens dehnt es den Schutz, den bisher das Sanitätspersonal der Streitkräfte und der Zivilkrankenhäuser genoss, auf die Gesamtheit des Sanitätspersonals aus ;
- Zweitens dehnt es den Schutz, der bisher den militärischen Sanitätseinheiten und -einrichtungen und Zivilkrankenhäusern vorbehalten war, auf alle Einrichtungen sanitärer Art aus. Letztere werden als sanitäre Einheiten bezeichnet. Es sanktioniert ferner den Schutz der ärztlichen Mission.

Schliesslich ist der Versuch unternommen worden, unter Verwendung der modernsten Techniken die Identifizierung und Kennzeichnung des Sanitätspersonals, der sanitären Einrichtungen und Fahrzeuge zu verbessern. Dieses System der Identifizierung und Kennzeichnung wird im Anhang des Protokolls behandelt.

Kapitel III

Dieses Kapitel umfasst zwei Abschnitte. Der erste befasst sich mit den *Kampfmitteln und -methoden*, der zweite mit dem *Kriegsgefangenenstatut*.

Der erste Abschnitt legt die Verhaltensmassregeln fest, die die Kriegführenden während der Kampfhandlungen gegenüber dem feindlichen Heer befolgen sollen. Diese Regeln sollen eine gewisse Fairness des Kampfes und den Schutz der Zivilpersonen sichern, die nicht an den Feinseligkeiten teilnehmen. Dieser Abschnitt erinnert vor allem daran, dass die Konfliktparteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Kampfmittel und -methoden haben (Art. 33). Er untersagt jegliche Kriegslist und gibt einige Beispiele von Handlungen, die als List bezeichnet werden müssen, « wenn sie in der Absicht ausgeführt werden, Feindseligkeiten auszulösen oder wieder aufzunehmen » (Art. 35). Er bestätigt erneut den Schutz eines kampfunfähigen Feindes durch eine Regel, die die Tötung, Verwundung oder Folterung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes untersagt, der sich ergeben hat (Art. 38).

Der zweite Abschnitt, der aus nur einem Artikel (Art. 42) besteht, erweitert den Kreis der Personen, die bei Gefangennahme Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus haben. Kraft dieser Bestimmung sollen Mitglieder von Widerstandsbewegungen den Kriegsgefangenenstatus geniessen, wenn diese Bewegungen gewisse Bedingungen erfüllen.

Kapitel IV

Der Hauptzweck dieses Kapitels liegt darin, den *Schutz der Zivilbevölkerung* zu verstärken. Er behandelt die wichtigsten Aspekte des Schutzes vor den Kriegsfolgen. Nach Neubestätigung der Regel, dass die am Konflikt beteiligten Parteien ihre Operationen auf die Vernichtung oder Schwächung der feindlichen Kriegsmacht beschränken müssen (Art. 43), erwähnt der Entwurf mehrere Anwendungsbeispiele dieser Regel: Verbot, die Zivilbevölkerung als solche anzugreifen, Verbot, wahllose und terroristische Methoden anzuwenden, wie z.B. Bombenflächenwurf (Art. 46), Beschränkung der Angriffe auf militärische Ziele (Art. 47), usw. Diese Regelung soll die wahllose Bombardierung verbieten, die während des Zweiten Weltkriegs und der nachfolgenden bewaffneten Konflikte so zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert hat.

Um der Zivilbevölkerung das Überleben zu ermöglichen und zu verhindern, dass Flüchtlinge ziellos und mittellos umherirren, sieht der Entwurf vor, dass die lebensnotwendigen Güter — Nahrungsmittel, Kulturland, Vieh usw. (Art. 48) und gewisse Bauten und Anlagen, die Gewalten entfesseln können — Stauwerke, Deiche und Atomkraftwerke (Art. 49) — einen absoluten Schutz vor Angriffen und Zerstörungen jeder Art genießen. Sonderabkommen zur Anerkennung oder Schaffung gewisser Sicherheits- oder neutralisierter Zonen gründen sich auf die Praxis der « offenen Stadt » (Art. 52 und 53). Die Aufgaben des Zivilschutzes könnten in militärischen Kampfgebieten wie auch in besetzten Gebieten ausgeführt werden (Art. 55 und 56), und es sind zwei Vorschläge ausgearbeitet worden, um ein internationales Wahrzeichen des Zivilschutzes zu schaffen (Art. 59).

Der Entwurf übersieht des weiteren keineswegs andere wichtige Probleme, wie Hilfsgüter (Art. 60 bis 62) und die Behandlung gewisser Personenkreise, die sich in der Macht einer am Konflikt beteiligten Partei befinden (Art. 64 bis 69). Gestützt auf die Resolution XXVI der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz hat der Entwurf die Arten der zulässigen Hilfsgüter erweitert und den Kreis der Nutzniesser auf die gesamte Zivilbevölkerung ausgedehnt. Eine menschliche Behandlung soll denjenigen Personen zugesichert werden, die gegen die Willkür der Kriegführenden immer noch ungenügend geschützt sind: Kinder, Frauen und Flüchtlinge.

Kapitel V

Abschnitt I dieses Kapitels enthält Bestimmungen für die Durchführung der Genfer Abkommen und dieses Protokolls. Artikel 71, gestützt auf eine Empfehlung der Experten des Roten Kreuzes, bezieht sich auf die Beschäftigung von Rechtsberatern bei den Streitkräften, um darüber zu wachen, dass die Kenntnis der Regeln der Menschlichkeit angemessene Verbreitung findet und die Befolgung dieser Regeln gesichert ist. Artikel 72 bestätigt die Verpflichtung, in Friedenszeiten und während bewaffneter Konflikte den Genfer Abkommen wie auch den aufgestellten Zusatzregeln die weitestmögliche Verbreitung zu sichern. Das IKRK ist sich bewusst,

dass es in dieser Hinsicht auch weiterhin auf die aktive Mitarbeit der Nationalen Rotkreuzgesellschaften zählen kann.

Abschnitt II, betitelt *Ahndung von Verletzungen der Abkommen oder des vorliegenden Protokolls*, ergänzt in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der befragten Experten die Strafbestimmungen der Genfer Abkommen.

Kapitel VI

Diese Schlussbestimmungen beziehen sich in der Hauptsache auf Formfragen (Unterzeichnung, Ratifizierung, Hinterlegung usw.), die in jeder internationalen Rechtsurkunde enthalten sind. Einige Artikel behandeln allerdings kritische Probleme, wie dasjenige der Vorbehalte, die zu dem vorliegenden Protokoll formuliert werden könnten (Art. 85), oder die Kündigung (Art. 87).

Protokollentwurf II

Dieser Entwurf besteht aus acht Kapiteln: Reichweite des Protokolls; menschliche Behandlung der Personen in der Macht der Konfliktparteien; Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige; Kampfmittel- und -methoden; Zivilbevölkerung; Hilfsgüter; Durchführung des Protokolls; Schlussbestimmungen.

Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 enthalten nur eine Bestimmung, die auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar ist: den gemeinsamen Artikel 3. Diese Bestimmung, die allen Opfern nicht-internationaler bewaffneter Konflikte Mindestgarantien zuerkennt und das Angebot der Dienste von unparteiischen humanitären Organisationen gesetzlich anerkennt, hat es ermöglicht, das Los der von diesen Konflikten betroffenen Personen zu erleichtern. Sie hat sich jedoch in verschiedenen Punkten als ungenügend erwiesen — besonders, was die Pflege der Verwundeten und Kranken und die Behandlung der Gefangenen betrifft. Alle befragten Experten haben die Notwendigkeit bestätigt, Regeln auszuarbeiten, die auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind, und das ist das Ziel dieses Protokollentwurfs.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Entwurf nicht dazu bestimmt ist, den gemeinsamen Artikel 3 zu ersetzen, der seinen vollen Wert behält. Der gemeinsame Artikel 3 und das Protokoll II sollen also unabhängig voneinander und nebeneinander bestehen. Ihr Anwendungsbereich wäre im übrigen nicht völlig identisch: Während der gemeinsame Artikel 3 in allen Fällen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts Anwendung findet, bezöge sich das Protokoll II auf Konflikte einer gewissen Ausdehnung, wie aus dem Entwurf des Artikels 1, betitelt *Sachlicher Anwendungsbereich*, hervorgeht. Gemäss Absatz 2 dieses Artikels wird dieses Protokoll auf Situationen innerstaatlicher Unruhen und Spannungen keine Anwendung finden.

Der Entwurf des Protokolls II übernimmt zahlreiche Regeln der Genfer Abkommen, die er den Erfordernissen des nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes angepasst hat; er gründet sich ebenfalls direkt auf den Protokollentwurf I, besonders im Zusammenhang mit den Verwundeten und Kranken, den Kampfmitteln und -methoden und mit dem Schutz der Zivilbevölkerung. Es sind jedoch nicht die Gesamtheit der in diesem Protokollentwurf I niedergelegten ausführlichen Regeln übernommen worden, in Übereinstimmung mit dem Wunsch der Experten, die dringend auf der Notwendigkeit bestanden hatten, die besonderen Kampfbedingungen eines nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes zu berücksichtigen.

Der Protokollentwurf II hat einerseits zum Ziel, die Bevölkerung einer Hohen Vertragspartei, auf deren Gebiet ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt ausgetragen wird, gegen die Willkür der Konfliktparteien zu schützen, in deren Macht sich diese Bevölkerung befindet. Andererseits soll er sie vor den Kriegsfolgen schützen:

- Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt (Art. 6); wenn sie ihrer Freiheit beraubt werden, haben sie Anrecht auf menschenwürdige Internierungs- oder Haftbedingungen (Art. 8); die Verwundeten und Kranken erhalten die Pflege, die ihr Gesundheitszustand erfordert (Art. 12);

— was die Streitkräfte betrifft, so sollen sie gewisse Verhaltensregeln befolgen mit dem Ziel, die Fairness des Kampfes zu sichern (Art. 20 bis 23), und sie sollen die Zivilbevölkerung achten (Art. 24, 25 und 26).

Der Zweck dieses Protokollentwurfs ist ausschliesslich humanitär: er bezieht sich auf den Menschen, auf die moralische Einstellung ihm gegenüber und auf die Behandlung, auf die er ein Anrecht hat. Seine Durchführung verändert in keiner Weise die rechtliche Stellung der am Konflikt beteiligten Parteien.

Das sind die Vorschläge, die zunächst der Rotkreuzwelt, dann den Regierungen unterbreitet werden. Da leider ständig bewaffnete Konflikte ausbrechen und angesichts der Entwicklung der Kriegstechniken und -formen, ist es unerlässlich, die Genfer Abkommen den neuen Verhältnissen anzupassen.

Die Nationalen Gesellschaften, die die diesbezüglichen Bemühungen des IKRK unablässig unterstützt haben, haben nunmehr eine erstrangige Rolle zu spielen, um den Erfolg dieses hochherzigen Unternehmens zu sichern. Sie müssen stets ihren heissen Wunsch zur Aufrechterhaltung des Friedens betonen und durch ihre Aktion dazu beitragen. Doch obliegt es ihnen auch, die Regierungen und die Öffentlichkeit ihrer jeweiligen Länder an die dringende Notwendigkeit zu erinnern, das humanitäre Völkerrecht neu zu bestätigen und weiterzuentwickeln.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DREI NEUE NATIONALE ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

Am 20. September 1973 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz drei neue Rotkreuzgesellschaften offiziell anerkannt. Es handelt sich um das Rote Kreuz von Bangladesch, der Fidschi-Inseln und von Singapur.

Während der vergangenen Monate haben diese Gesellschaften das IKRK über ihre Tätigkeiten und die Organisation ihrer Strukturen eingehend auf dem laufenden gehalten.

Mit der Anerkennung dieser drei Gesellschaften steigt die Zahl der bisher anerkannten Nationalen Rotkreuzgesellschaften auf 120.

FÜR DIE OPFER IN CHILE

8. Oktober. — Das aus vier Delegierten — darunter einem Arzt — bestehende Team des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz setzt seine Haftstättenbesuche in Chile fort. Mehrere Besuche wurden bereits im Landesstadion von Santiago, wo sich 5000 aufgrund der Ereignisse verhaftete Personen befinden, sowie in Valparaíso durchgeführt. In Südkhile, namentlich auf der Insel Quiriquinas, in Concepción, Puente Alto, San Fernando, San Antonio und Temuco ist eine Haftstättenbesuchsreihe im Gang; die Gefängnisbesuche im Norden des Landes haben am 8. Oktober begonnen.

In allen besuchten Haftstätten haben die IKRK-Delegierten in Zusammenarbeit mit dem Chilenischen Roten Kreuz Hilfsgüter (hauptsächlich Decken, Milchpulver, Nahrungsmittel, Toilettengegenstände und Medikamente) verteilt.

Angesichts des im Notgebiet festgestellten grossen Bedarfs hat das IKRK einen Aufruf an mehrere Nationale Rotkreuzgesellschaften gerichtet, in dem es u. a. um Lieferung von Decken, Medikamenten, Impfstoffen und Desinfektionsmitteln bittet.

Die am Sitz des Chilenischen Roten Kreuzes und im Stadion von Santiago eröffneten Suchdienste haben bereits zahlreiche Suchanträge und Anträge auf Nachricht von Angehörigen registriert. Ein Delegierter des Zentralen Suchdienstes des IKRK ist von Genf nach Santiago abgereist, um die diesbezügliche Tätigkeit mit der Nationalen Gesellschaft zu koordinieren.

Das IKRK hat sich den Arbeiten verschiedener Organisationen der Vereinten Nationen und der Kirchen angeschlossen, um zu versuchen, eine Lösung für das Problem der politischen Flüchtlinge zu finden ; denjenigen Personen, die eine Genehmigung erhalten, Chile zu verlassen, werden Reiseausweise des IKRK ausgestellt.

Tätigkeiten des Henry-Dunant-Instituts

Das Institut wurde geschaffen, um eine Art Rotkreuzakademie zu werden. Daher bemüht es sich, den sogenannten intellektuellen Bedürfnissen des Roten Kreuzes zu entsprechen. Zu diesem Zweck wirkt es in drei Tätigkeitsbereichen: Forschung, Schulung und Veröffentlichungen.

A. Die Forschung

Um seinen Pfad zu erkunden, sich den Erfordernissen der Zeit anzupassen, um neue Wege zu beschreiten, muss das Rote Kreuz — vielleicht mehr als man allgemein annimmt — zahlreiche Studien auf den verschiedensten Gebieten betreiben. Aber das Rote Kreuz selbst ist auch Gegenstand von Forschungen. So erwies es sich als angebracht, allen diesen Arbeiten einen Impuls zu geben.

Zunächst hat das Institut eine Kartei der Themen für Doktor- oder Lizenzarbeiten zusammengestellt. Zahlreiche Studenten kamen, um diese Kartei einzusehen, und fanden darin den ihnen fehlenden Startpunkt. Die meisten von ihnen baten um Themen betreffend das Recht der bewaffneten Konflikte.

Noch viele andere Forscher, darunter Universitätsprofessoren, Publizisten, die alle auf Rotkreuzgebieten tätig waren, kamen zum Institut. Drei von ihnen erhielten ein Stipendium von 600.— sfrs monatlich für ein oder mehrere Jahre. Zwölf weitere, die die Archive des IKRK oder der Liga zu befragen hatten, verbrachten

auf Kosten des Instituts, das ihnen auch Zugang zu den Bibliotheken der Stadt oder der Vereinten Nationen vermittelte, einige Wochen oder Monate in Genf. Dank einer Übereinkunft mit der *Résidence internationale universitaire* sorgte das Institut auch für die Unterkunft mehrerer Forscher. Sechs erhielten eine Unterstützung für die Veröffentlichung ihrer Arbeit. In zwei Fällen überwies das Institut direkt einen Betrag an den Verleger; in den vier anderen Fällen veröffentlichte es die Schrift in einer seiner Sammlungen.

Zu diesen zahlreichen Forschungen von Personen, von denen die meisten nicht dem Roten Kreuz angehören, kommen die Arbeiten von Mitarbeitern des Instituts hinzu.

- 1) Auf Antrag der Liga stellten zwei Mitarbeiter des Instituts systematisch eine Menge statistischer Angaben betreffend 94 Länder zusammen. Das Ergebnis war eine umfangreiche vervielfältigte Schrift von 200 Seiten unter dem Titel *Flash Information on Ninety-Four Countries*.
- 2) Welche Probleme werden *die Gesundheit des Menschen und die medizinische Betreuung* im Jahrzehnt 1980/1990 aufwerfen? Diese Frage interessiert das Rote Kreuz ebenso wie die pharmazeutische Industrie. Deshalb unternahmen die Firma Sandoz A.G. in Basel und das Henry-Dunant-Institut eine Umfrage. Fünfzig Sachverständige der sogenannten entwickelten Länder wurden gebeten, ihre diesbezüglichen Ansichten auf Fragebögen zu äussern. Daraufhin wurde bei der Firma Sandoz A.G. in Basel ein Kolloquium veranstaltet, an dem hervorragende Spezialisten der Medizin, der Soziologie und sogar der Futurologie teilnahmen. Die Veröffentlichung mit den Schlussfolgerungen dieser langen Umfrage ist in Vorbereitung. Sie soll noch in diesem Jahr in einer der Sammlungen des Instituts erscheinen.
- 3) Offiziere, Minister und Forscher haben wiederholt bedauert, dass es kein vollständiges Inhaltsverzeichnis der Genfer Abkommen gibt. Die Tatsache, dass unter gar manchen Umständen beim Suchen dieser oder jener Abkommensbestimmung kostbare Zeit verloren ging, was unheilvolle Folgen hatte, wurde von den Militärpersonen hervorgehoben. Diese Lücke wäre also zu

schliessen. Dank dem *Index des Conventions de Genève* wird dies in absehbarer Zeit geschehen.

- 4) Das Eidgenössische Politische Departement hat das Institut um eine Studie über die Möglichkeit der Gewährung eines gewissen Schutzes der politischen Häftlinge durch ein internationales ad hoc-Abkommen gebeten. Da es sich hier um ein das Rote Kreuz direkt angehendes Gebiet handelt, hat das Henry-Dunant-Institut diesen Auftrag angenommen. Diese mit Schwierigkeiten gespickte Studie wurde in Angriff genommen und soll im Sommer 1974 abgeschlossen werden.

B. Schulung

Innerhalb eines Jahrhunderts hat das Rote Kreuz seine Tätigkeiten sehr vielfältig gestaltet. Sie beschränken sich heute bei weitem nicht mehr auf die Pflege der Verwundeten auf den Kriegsschauplätzen. Diesen neuen Zweigen entspricht ein stets mehr spezialisierter, stets technischer werdender Unterricht. Alle Rotkreuzarbeiter müssen jedoch eine gleiche Kenntnis vom Roten Kreuz selbst, von seiner Geschichte, seiner Struktur, seinen Grundsätzen und seinen Tätigkeiten besitzen. Zunächst nahm das Institut diese Aufgabe in Angriff, und zwar auf verschiedene Art und Weise.

- 1) Auf Antrag mehrerer Nationaler Gesellschaften veröffentlichte es eine reichbebilderte Schrift von 32 Seiten, die alle Aspekte des Roten Kreuzes veranschaulicht: Geschichte, Nationale Gesellschaften, IKRK, Liga, Genfer Abkommen usw. Diese unter dem Titel « La Croix-Rouge » in französischer Sprache herausgegebene Schrift, die anschliessend ins Deutsche, Englische, Spanische und Arabische übersetzt wurde, hatte viel Erfolg. Bisher wurden davon über 112 000 Stück verkauft.
- 2) Ein 6farbiger Faltprospekt, der die Wirkungskreise der Nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Liga schematisch darstellt, wurde ebenfalls weit verbreitet. Der Vorrat ist fast aufgebraucht.

- 3) Kürzlich kam ein Mustervortrag unter dem Titel « La Croix-Rouge en Action », zu dem eine Diareihe gehört, in französischer und englischer Sprache aus dem Druck.
- 4) Aus den Tätigkeitsberichten des Instituts geht hervor, dass sein Direktor alljährlich berufen wurde, 86 bis 122 Vorträge zu halten bzw. Lehrgänge abzuhalten. Diese Referate, die sehr verschiedenartige Themen behandeln, sind für die neuen Mitglieder des Personals des IKRK und der Liga sowie für Mitglieder der Nationalen Gesellschaften, für Universitäten und sonstige Hörerkreise bestimmt, die eine Information über das Rote Kreuz zu erhalten wünschen.
- 5) Seit Sommer 1972 hat das Institut einen neuen Weg beschritten, indem es Lehrgänge über das Recht der bewaffneten Konflikte veranstaltet. Sie wurden vom 3. bis 19. Juli 1972 sowie im Juli 1973 im Rahmen der Vorlesungen des Internationalen Instituts für Menschenrechte an der Universität Strassburg abgehalten. Das Henry-Dunant-Institut wird wieder 5 Lehrgänge zu 5 Stunden über das Recht der bewaffneten Konflikte veranstalten. Jedem Lehrgang folgt ein Seminar von 3 Stunden. Um den Hörerkreis zu erweitern, werden alle diese Vorträge in englischer oder französischer Sprache in Einzelbänden veröffentlicht.

C. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Instituts sind eine logische Folge seiner Bemühungen im Bereich der Forschung und der Schulung. Dies war bereits aus der Umfrage über die Gesundheit des Menschen und die medizinische Betreuung im Jahrzehnt 1980/1990 sowie aus dem Lehrmaterial des Instituts und den Strassburger Lehrgängen ersichtlich.

Die anderen Veröffentlichungen des Instituts entspringen dem gleichen Bestreben, das Rote Kreuz, seine Doktrin und sein Wirken bekanntzumachen und am Fortschritt sowie der Verbreitung der Wissenschaften zu arbeiten, auf die sich das Rote Kreuz, besonders das Kriegsrecht, stützt.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
Einberufung der Diplomatischen Konferenz	166
Die Aktion des Internationalen Komitees im Nahen Osten	169
Schulhandbuch und Lehrerhandbuch: « La Croix- Rouge et mon pays » — « Le Croissant-Rouge et mon pays »	175
Michael Bothe: « Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen	180

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

EINBERUFUNG DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ

Der Schweizerische Bundesrat hat alle Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer sowie alle Teilnehmerstaaten der Vereinten Nationen eingeladen, sich auf der Diplomatischen Konferenz für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts vertreten zu lassen, die vom 20. Februar bis 29. März 1974 in Genf stattfinden soll.

In der diesen Staaten übermittelten diplomatischen Note vom 24. Juli 1973 weist die Schweizerische Regierung darauf hin, dass der Zweck der Konferenz die Prüfung von zwei Entwürfen von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1949 sein wird, d.h.

- des Entwurfs des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte
und
- des Entwurfs des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte.

Sie erinnert daran, dass die 27. Vollversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 3032 (XXVII) « es begrüsst, dass der

Schweizerische Bundesrat — wie er dem Generalsekretär mitteilte — sich bereit erklärt hat, eine Diplomatische Konferenz für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts einzuberufen ». Sie betont, dass das IKRK von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Istanbul, 1969) beauftragt worden war, konkrete Vorschläge für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts auszuarbeiten. Dieses Mandat hat das IKRK in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne sowie unter Mitwirkung einer Internationalen Regierungsexpertenkonferenz, die auf Einladung des Komitees in zwei Sitzungsperioden (1971 und 1972) tagte, ausgeführt. Das IKRK zog ferner die Gutachten mehrerer beratender Expertengruppen ein, die 1973 zusammentraten. Die Protokollentwürfe werden auch der im November 1973 in Teheran tagenden XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitet werden, deren Bemerkungen und Schlussfolgerungen der Diplomatischen Konferenz übermittelt werden. Über die Arbeiten der beiden Sitzungsperioden der Regierungsexpertenkonferenz wurden Berichte verfasst, die vom IKRK veröffentlicht und allen Regierungen sowie den Nationalen Rotkreuzgesellschaften zugestellt wurden. Zu den Protokollentwürfen wird ein Kommentar verfasst, der zur gegebenen Zeit den zur Konferenz eingeladenen Staaten geschickt wird.

Angesichts der Wichtigkeit und des Ausmasses der Vorarbeiten gibt die Schweizerische Regierung ihrer Hoffnung Ausdruck, dass es der Diplomatischen Konferenz möglich sein wird, zu einem endgültigen Übereinkommen zu gelangen, da die beiden Protokollentwürfe den Bevollmächtigten vor Konferenzschluss zur Unterzeichnung offenstehen. Sie ist indessen bereit, eine zweite Sitzungsperiode einzuberufen, falls sich dies nach eingehender Prüfung aller wichtigen Punkte der beiden Protokollentwürfe als notwendig erweist. Die zweite Sitzungsperiode würde zur gleichen Zeit im Jahre 1975 stattfinden.

Die Schweizerische Regierung plant, dass die Konferenz drei Hauptausschüsse bestellt, die mit der Prüfung der Artikel der beiden Protokollentwürfe beauftragt wären :

- erster Ausschuss: allgemeine Bestimmungen ;
- zweiter Ausschuss: Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, Zivilschutz, Hilfsgüter ,
- dritter Ausschuss: Zivilbevölkerung, Kampfmittel und -methoden, die neue Kriegsgefangenenkategorie.

Die Regierung der Schweiz — Wiege des Roten Kreuzes und Sitz des IKRK — gibt schliesslich dem Wunsch Ausdruck, dass alle Regierungen ihre Einladung annehmen und an der Konferenz teilnehmen, um den durch die Genfer Abkommen von 1949 gewährten Schutz der Kriegsoffer zu verstärken und auszudehnen, und teilt ihnen mit, dass sie Herrn Botschafter Jean Humbert, den ehemaligen Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements bei den Internationalen Organisationen in Genf, zum Generalkommissar der Diplomatischen Konferenz ernannt hat.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Die Aktion des Internationalen Komitees im Nahen Osten

Unmittelbar nach Ausbruch der Feindseligkeiten ergriff das IKRK sowohl in Genf als auch über seine an Ort und Stelle befindlichen Delegierten verschiedene Massnahmen.

Das IKRK erinnerte die am Konflikt beteiligten Regierungen zunächst an ihre Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ergeben. Es betonte ferner seine Bereitschaft, seine Dienste als neutraler Vermittler zur Verfügung zu stellen. Dies gilt besonders für die Nachforschung nach Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, den Besuch bei Kriegsgefangenen und für ihre Repatriierung. Alle Parteien versicherten dem IKRK, dass sie die Bestimmungen der Genfer Abkommen anwenden und dem IKRK bei der Erfüllung seiner herkömmlichen Aufgaben behilflich sein werden.

Gleichzeitig wurden am Sitz des IKRK in Genf Schritte unternommen, um auf eine Notsituation vorbereitet zu sein. Die Zahl der Delegierten im Einsatzgebiet wurde erhöht und die Hilfeleistung für die Konfliktopfer geplant.

Aufruf an die kriegführenden Parteien

Am 9. Oktober 1973 wandte sich das IKRK an die kriegführenden Parteien und forderte sie mit folgenden Worten auf, die Zivilbevölkerung zu schonen :

Das IKRK ist äusserst besorgt über das Ausmass, das der Krieg im Nahen Osten angenommen hat, im besonderen über seine Ausdehnung auf bevölkerte Stadtzonen. Diese tragische Entwicklung, die ihm durch kontrollierte Informationen bestätigt wurde und die sich in den ihm von verschiedenen Konfliktparteien übermittelten Protesten widerspiegelt, veranlasst das IKRK, seine vor 24 Stunden bei den betreffenden Regierungen gemachten dringenden Vorstellungen zu wiederholen, damit die vier Genfer Abkommen von 1949 eingehalten werden. Ferner erlässt es einen feierlichen Appell an die Kriegführenden, die Zivilbevölkerung unter allen Umständen zu schonen.

Nachdem dem IKRK beunruhigende Nachrichten über das Los der Zivilbevölkerung zugegangen waren, schlug es allen kriegführenden Parteien (Irak, Israel, Arabische Republik Ägypten und Arabische Republik Syrien) vor, mit sofortiger Wirkung die Bestimmungen des Kapitels IV (« Zivilbevölkerung ») des Entwurfs des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte zu beachten, im besonderen die Artikel 46 (« Schutz der Zivilbevölkerung »), 47 (« Allgemeiner Schutz der zivilen Güter ») und 50 (« Vorsichtsmassnahmen beim Angriff »).

Die Regierungen der Arabischen Republik Syrien und Iraks beantworteten den Aufruf des IKRK positiv, desgleichen die Arabische Republik Ägypten, allerdings nur unter der Bedingung, dass auch Israel diese Bestimmungen beachten würde. Israel erteilte am 19. Oktober folgende Antwort

« In response to the ICRC appeal, the Government of Israel states that it has strictly respected and will continue so to respect the provisions of public international law which prohibit attacks on civilians and civilian objects. »

Da das IKRK die Ansicht vertrat, dass diese Stellungnahme keine Antwort auf seine Frage darstellt, ergänzte die israelische Regierung am 1. November ihre Antwort durch ihren politischen Berater des Aussenministers, Herrn R. Kidron, wie folgt :

« As you are aware following the extensive conversations which we held on 30 and 31 October, the Government of Israel was both surprised and disappointed by the negative ICRC reaction to its statement. I explained that the ICRC proposal was examined in

Jerusalem with the utmost seriousness and attention, and that the statement reproduced above was formulated after most careful consideration.

However, in order to remove any doubts as to its attitude on this matter, I am instructed to state that it is the view of the Government of Israel that the statement of its position transmitted to the ICRC on 19 October 1973 includes and goes well beyond the obligations of Articles 46, 47 and 50 of the Draft Additional Protocol mentioned in the ICRC note of 11 October 1973 in that it comprises the entire body of public international law, both written and customary, relative to the protection of civilians and civilian objects from attack in international armed conflicts.

I trust that this explanation of my Government's position will be accepted by the ICRC in the positive spirit in which it is made, and that the record will be corrected accordingly. »

Kriegsgefangene

Vom Beginn der Kampfhandlungen an forderte das IKRK die Konfliktparteien auf, ihm Listen mit den Namen der Kriegsgefangenen zuzustellen und die Genehmigung zum Besuch dieser Gefangenen zu erteilen.

Ende Oktober erhielt das IKRK von Israel Listen mit den Namen von 2167 ägyptischen, 354 syrischen, 17 irakischen und 5 marokkanischen Kriegsgefangenen. In Israel konnten die IKRK-Delegierten die Kriegsgefangenen in den Krankenhäusern besuchen, und am 19. Oktober hatten sie zum ersten Mal Zutritt zu einem Lager mit rund 800 gesunden Gefangenen.

Von den ägyptischen Behörden erhielt das IKRK 85 Namen israelischer Kriegsgefangener. Darunter befinden sich 37 Soldaten, die sich am 13. Oktober in Port Tawfiq im Beisein eines IKRK-Delegierten den ägyptischen Streitkräften ergeben hatten, und 45 verwundete Gefangene, die der IKRK-Delegierte in Kairo in einem Krankenhaus besuchte. Libanon gab die Gefangennahme von zwei israelischen Piloten bekannt, die in einem Krankenhaus in Beirut vom IKRK besucht wurden.

Hingegen erhielt das IKRK von den syrischen Behörden noch keine Listen dieser Art; die IKRK-Delegierten in Damaskus

konnten auch die in syrischem Gewahrsam befindlichen israelischen Gefangenen noch nicht besuchen.

Das IKRK wiederholte sowohl in Genf als auch im Einsatzgebiet seine Bemühungen, um so schnell wie möglich bei allen Konfliktparteien durchzusetzen, dass es die Möglichkeit zum Besuch der Gefangenen und die Mitteilung über die Gefangennahme derselben erhält.

Hilfsgüter

Auch in bezug auf die Hilfsgüter traf das IKRK die notwendigen Massnahmen, um die Koordinierung mit den Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne aufrechtzuerhalten und sofort den ihm aus den Konfliktländern zugehenden Anträgen zu entsprechen.

An alle Nationalen Gesellschaften erging ein allgemeiner Aufruf, um Geld- und Sachspenden zu erhalten. Gleichzeitig brachte das IKRK rund fünfzehn Tonnen dringend benötigter Medikamente zum Versand, die teilweise von mehreren Rotkreuzgesellschaften gespendet wurden. Der Transport erfolgte mit einem Flugzeug vom Typ DC-6, das die Schweizerische Eidgenossenschaft dem IKRK zur Verfügung gestellt hatte.

Am 13. Oktober erfolgte der erste Flug dieser Maschine nach Beirut und Nicosia. An Bord derselben befanden sich fünf Delegierte, die Fachleute auf dem Gebiet der Hilfsgüter, des Nachschubwesens und des Funkwesens waren. Die Ladung bestand aus sieben Tonnen dringend benötigter Medikamente, u.a. aus 1000 Einheiten Blutplasma und Funkgeräten. In Zusammenarbeit mit dem Libanesischen Roten Kreuz wurden die Hilfsgüter in Beirut ausgeladen, während das Blutplasma und ein Posten dringend benötigter Medikamente auf Lastwagen nach Syrien geschafft wurden, um einem ersten Antrag der Nationalen Gesellschaft zu entsprechen.

Mit dem zweiten Flug wurden nahezu sieben Tonnen dringend benötigter Medikamente (Infusionsgeräte, Penicillin, Trockenplasma, physiologisches Serum) nach Kairo transportiert; es handelte sich um eine Spende der Nationalen Gesellschaften Frankreichs, Finnlands und der Schweiz sowie des IKRK. Der Rest der

Sendung (1,2 Tonnen, eine Spende des Schwedischen Roten Kreuzes) wurde in Nicosia ausgeladen, wo das IKRK eine vorgerückte Operationsbasis eingerichtet hat.

Am 23. Oktober erfolgte noch ein dritter Flug, um weitere Posten dringend benötigter Medikamente nach Kairo zu befördern.

Am 26. Oktober brachte ein Hubschrauber, den die israelischen Behörden dem IKRK zur Verfügung gestellt hatten, der dritten ägyptischen Armee am Ostufer des Suezkanals 200 Liter Blut und 200 Einheiten Blutplasma. Zwei Tage später konnten auf dem gleichen Weg 117 Liter Blut und 200 Einheiten Blutplasma befördert werden.

Am 28. Oktober organisierte das IKRK einen Geleitzug von einem Dutzend Lastkraftwagen, der mit Lebensmitteln und Medikamenten für die Zivil- und die Militärpersonen in der Stadt Suez von Kairo abfuhr

Am 30. Oktober startete ein Flugzeug des IKRK mit 4 Tonnen Medikamenten nach Kairo.

Am 31. Oktober startete ein weiteres Flugzeug mit über 3 Tonnen Sanitätsmaterial nach Tel Aviv.

Beratung über die Hilfsaktion des Roten Kreuzes

Am 25. Oktober hielt das IKRK in Genf eine Zusammenkunft im Beisein von Vertretern von 22 Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne ab, um die Hilfsaktion des Roten Kreuzes für die Opfer des Nahostkonflikts zu besprechen. Die Liga war durch Generalsekretär Henrik Beer und mehrere Mitarbeiter vertreten. Der Präsident des Exekutivrats des IKRK, Roger Gallopin, hob zunächst hervor, wie wichtig die Zusammenarbeit und die Koordination innerhalb des gesamten Roten Kreuzes sind, um die Konfliktopfer zu beschützen und ihnen rasche wirksame Hilfe zu leisten.

Bei dieser Gelegenheit erinnerte das IKRK an die Tätigkeiten, die es seit mehreren Jahren im Nahen Osten entfaltet, und legte

den Aktionsplan dar, der gleich bei Ausbruch des gegenwärtigen Konflikts aufgestellt wurde. Während der Sitzung wurde ferner ein vom IKRK koordiniertes Hilfsprogramm ausgearbeitet, an dem sich das gesamte Rote Kreuz beteiligen wird. Dieses anhand der ersten Schätzung des Bedarfs aufgestellte Programm sieht für vier Monate einen Betrag von 8 Millionen Schweizer Franken vor.

Die Nationalen Gesellschaften folgender Länder waren auf der Zusammenkunft vertreten. Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, Grossbritannien, Iran, Italien, Japan, Jugoslawien, Marokko, Mauretanien, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Trinidad und Tobago, Tunesien, UdSSR, Vereinigte Staaten von Amerika.

Vertretung des IKRK im Einsatzgebiet

Am 23. Oktober verfügte das IKRK im Nahen Osten über folgende Einrichtungen:

— sechs Delegationen in *Amman* (3 Delegierte), *Beirut* (4 Delegierte), *Damaskus* (4 Delegierte) und *Kairo* (5 Delegierte). Die IKRK-Delegation in Israel und den besetzten Gebieten umfasst ein Büro in *Tel Aviv* (3 Delegierte) und zwei Unterdelegationen in *Gasa* (5 Delegierte) und *Jerusalem* (4 Delegierte); die relativ hohe Zahl der Delegierten ergibt sich aus der Natur der Aufgaben, die das IKRK in den besetzten Gebieten zugunsten der arabischen Zivilbevölkerung erfüllt.

In *Nicosia* 2 Delegierte,

— ein Funknetz mit Genf, das fünf Sendestationen in Amman, Beirut, Damaskus, Jerusalem und Nicosia umfasst,

— zwei Hilfsgüterlager in Beirut und Nicosia mit einem Vorrat an Medikamenten und Sanitätsmaterial für Notfälle.

* * *

Wegen des Veröffentlichungstermins müssen diese Nachrichten mit Ende Oktober abgeschlossen werden, doch geht die Hilfsaktion des IKRK in allen Ländern, in denen sich Konfliktopfer befinden, weiter.

*SCHULHANDBUCH UND LEHRERHANDBUCH***« La Croix-Rouge et mon pays »****« Le Croissant-Rouge et mon pays »**

In dem Wunsch, sich tatkräftig an der Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und der Genfer Abkommen unter der Schuljugend der ganzen Welt zu beteiligen, ergriff das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Initiative, ein bebildertes Schulhandbuch von 80 Seiten, dessen Illustrationen den Besonderheiten der in Frage kommenden Länder angepasst wurden, drucken zu lassen und den Nationalen Gesellschaften vorzuschlagen. Dieses Handbuch wird durch einen Schlüssel für den Lehrer ergänzt, der Anleitungen für die Benutzung des Schulhandbuchs enthält. Am 30. Oktober 1973 gestaltete sich die Lage dieser Aktion wie folgt :

58 Länder Afrikas, Asiens und des Nahen und Mittleren Ostens benutzen diese Schrift, die in 17 Sprachen in über 2 Millionen Exemplaren gedruckt wurde.

Gleichlaufend wurden, ebenfalls in 17 Sprachen, 192.550 Lehrerhandbücher gedruckt.

Denjenigen Nationalen Gesellschaften, die einen Antrag stellten, konnte das IKRK also kostenlos Vorräte dieser Schriften liefern, um ihnen die Einführung in den betreffenden Ländern zu erleichtern, wobei es sich verstand, dass diese die Aktion selbst fortsetzen und in den folgenden Jahren für den Druck von Neuauflagen sorgen würden. Es handelte sich somit um eine einleitende Aktion, deren Bilanz nach 4jährigen Anstrengungen als sehr positiv bezeichnet werden kann.

Nachstehend bringen wir die Liste der Länder, die dieses Handbuch benutzen, mit Angabe der Sprachen, in denen sie gedruckt wurden, sowie der vom IKRK gelieferten Mengen.

AFRIKA

28 Länder.

2 Sprachen (Französisch—Englisch)

	Schulhandbuch	Lehrerhandbuch
BOTSWANA	10.480	1.000
BURUNDI	26.160	2.000
DAHOME	53.124	2.550
ELFENBEINKÜSTE	57.936	1.800
GABUN	4.800	500
GAMBIA	16.440	1.100
GHANA	54.976	2.166
KAMERUN	63.600	5.000
KENIA	36.960	2.500
KONGO (Volksrepublik)	9.360	
LESOTHO	5.780	550
LIBERIA	32.544	2.200
MADAGASKAR	7.200	
MALAWI	20.080	2.000
MALI	49.272	2.500
MAURITIUS	20.000	2.000
NIGER	29.760	2.000
OBERVOLTA	47.100	2.450
RUANDA	27.660	2.000
SAMBIA	4.000	100
SENEGAL	2.000	200
SIERRA LEONE	31.160	1.335
SWASILAND	4.800	500
TANSANIA	19.180	1.000
TOGO	53.960	2.566
UGANDA	15.240	650
ZAIRE	29.040	2.000
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	20.880	1.500
	<hr/>	<hr/>
	753.492	44.167

785.000 Schulhandbücher und 47.800 Lehrerhandbücher wurden in französischer und englischer Sprache gedruckt.

STAATEN DES NAHEN OSTENS UND NORDAFRIKAS

16 Länder

2 Sprachen (Arabisch/Französisch — Arabisch)

	Schulhandbuch	Lehrerhandbuch
ALGERIEN	24.960	2.500
ARABISCHE REPUBLIK ÄGYPTEN	30.000	
ARABISCHE REPUBLIK JEMEN .	5.000	
BAHRAIN	1.000	
IRAK	2.000	
JORDANIEN	50.000	
KUWAIT ¹	20.000	
LIBANON	5.000	
MAROKKO	24.960	
MAURETANIEN	10.000	1.050
SUDAN	39.840	4.000
TUNESIEN	24.960	2.500
	<hr/>	<hr/>
	237.720	10.050
	<hr/>	<hr/>

250.000 Schulhandbücher (100.000 im Jahre 1971, 150.000 im Jahre 1972) und 16.700 Lehrerhandbücher wurden auf arabisch und arabisch/französisch gedruckt.

ASIEN

13 Länder

15 Sprachen

	Sprachen	Schulhandbuch	Lehrerhandbuch
BIRMA	Birmanisch . . .	50.000	5.000
INDIEN	Hindi	100.000	10.000
INDONESIEN	Indonesisch . .	90.000	3.000
REPUBLIK KHMER	Khmer	50.000	5.000
KOREA	Koreanisch . . .	50.000	6.000
LAOS	Französisch/Laotisch	100.000	5.000

¹ KUWAIT. Der Rote Halbmond von Kuwait liess 20.000 Stück auf eigene Kosten drucken und spendete dem IKRK 11.000 Stück. Letzteres liess sie wie folgt verteilen: SYRIEN: 1.000 — QUATAR: 1.000 — ABU DHABI: 2.000 — DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK JEMEN: 7.000.

INTERNATIONALES KOMITEE

	<i>Sprachen</i>	<i>Schul-</i> <i>handbuch</i>	<i>Lehrer-</i> <i>handbuch</i>
MALAYSIA	Malaiisch/Englisch		
	Chinesisch/Tamili	125.000	20.000
NEPAL	Nepali . . .	20.600	3.000
PHILIPPINEN	Englisch . . .	110.000	15.000
SINGAPUR	Englisch . . .	80.000	10.000
SRI LANKA	Singhalesisch	100.000	6.000
THAILAND	Thailändisch . .	50.000	
	insgesamt	<u>925.000</u>	<u>88.000</u>
AFGHANISTAN	Pushtu		

Dieses Land hat das Schulhandbuch « Le Croissant-Rouge et mon pays » auf eigene Kosten drucken lassen.

LATEINAMERIKA

8 Länder
1 Sprache

ARGENTINIEN	PANAMA
ECUADOR	PERU
KOLUMBIEN	EL SALVADOR
MEXIKO ¹	VENEZUELA

Diese 8 Länder haben sich grundsätzlich bereit erklärt, ein Schulhandbuch zu verwenden und selbst drucken zu lassen, wobei sie das vom IKRK vorgeschlagene als Muster verwenden werden.

Gestützt auf die von der IX. Interamerikanischen Rotkreuzkonferenz in Managua verabschiedete Resolution zur Förderung dieser Aktion, schickte das IKRK im Februar 1971 den Rotkreuzgesellschaften und den Erziehungsministerien zur Einführung einige Exemplare des Schul- und des Lehrerhandbuchs. Zur Erleichterung dieser Einführung liess das IKRK eine diesen Ländern angepasste Ausgabe von 3.000 Schulhandbüchern und ebensovielen Lehrerhandbüchern drucken.

* * *

¹ Mexiko hat eine seinem Land angepasste Ausgabe vorbereitet.

Schlussfolgerung

58 Länder benutzen das Schul- und das Lehrerhandbuch. Sie erschienen in folgenden Sprachen
Französisch, Englisch, Birmanisch, Singhalesisch, Koreanisch, Indonesisch, Laotisch, Malaiisch, Chinesisch, Nepali, Thailandisch, Spanisch, Arabisch, Pushtu, Hindi, Khmer, Tamil.

Neue Nationale Rotkreuzgesellschaft

Am 25. Oktober 1973 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Nationale Rotkreuzgesellschaft der Zentralafrikanischen Republik offiziell anerkannt.

Mit dieser Anerkennung steigt die Zahl der bisher anerkannten Rotkreuzgesellschaften auf 121

BIBLIOGRAPHIE

MICHAEL BOTHE : « DAS VÖLKERRECHTLICHE VERBOT DES EINSATZES CHEMISCHER UND BAKTERIOLOGISCHER WAFFEN¹ »

Vor einiger Zeit hatte die *Revue internationale* Gelegenheit, die im Jahre 1967 von Michael Bothe verteidigte These über das Problem der Anwendung des Kriegsrechts durch die Vereinten Nationen² zu analysieren. Besonders einer der Abschnitte stellte einen wertvollen Beitrag zur Prüfung der durch das Einschreiten des Roten Kreuzes in Konfliktzeiten aufgeworfenen theoretischen und praktischen Probleme dar.

Die vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in diesem Jahr veröffentlichte Studie von Michael Bothe « Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen » trägt den Untertitel « Kritische Würdigung und Dokumentation der Rechtsgrundlagen ». Dieses Werk wird allen jenen, die sich für diese Fragen interessieren, gewiss sehr nützlich sein.

In ihm werden alle Verhandlungen beschrieben, die seit Beginn des 20. Jahrhunderts zu den gegenwärtigen Verboten führten. Auch werden die jüngsten Verhandlungen erörtert, die auf das Verbot der Herstellung und der Lagerung dieser Waffen hinzielen. In diesen Analysen nehmen die Arbeiten des Roten Kreuzes wie auch die in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen geführten Debatten einen bedeutenden Raum ein.

Ferner prüft Dr. Bothe die diesbezüglichen Stellungnahmen mehrerer Regierungen. Auch erinnert er an alle Fälle, in denen diese Waffen im Laufe von Konflikten eingesetzt wurden, sowie an die Fälle, in denen man behauptete, sie seien zum Einsatz gelangt, ohne dass man echte Beweise dafür besass.

Ausser dem Inhaltsverzeichnis enthält das Werk eine ausführliche Bibliographie und ein Sachregister, die das Nachschlagen weitgehend erleichtern.

C. P.

¹ Carl Heymanns Verlag KG Köln-Bonn, 1973, 397 Seiten.

² *Le droit de la guerre et les Nations Unies*, Droz, Genf, 1967.

revue internationale de la croix-rouge

Beilage

Inhalt

	Seite
XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz	182
Ein neuer Film des IKRK	186
Kolloquium über den seelsorgerischen und den geistigen Beistand in bewaffneten Konflikten und innerstaatlichen Wirren	187
Ein Kindergesundheitszentrum	190
Die Wahl fiel auf das Rote Kreuz...!	192
Inhaltsverzeichnis — Band XXIV (1973)	194

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

XXII. INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ

Vom 8. bis 15. November 1973 tagte im Parlamentsgebäude von Teheran die XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz. Ihr gingen eine Sitzungsperiode des Gouverneurrats der Liga der Rotkreuzgesellschaften (2. bis 6. November), eine Tagung des Delegiertenrats sowie verschiedene andere beratende Versammlungen voraus.

Am Gouverneurrat beteiligten sich über 500 Delegierte von 92 Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne. Auf seiner Tagesordnung stand die Prüfung der Pläne und der Budgets der Liga für die beiden nächsten Jahre sowie der spezifischen Tätigkeiten wie der Entwicklungshilfe für die Nationalen Gesellschaften, des Bluttransfusionsdienstes und der Hilfeleistungen in dringenden Notlagen. Diese Fragen wurden dem Konferenzausschuss für die Dienste an der Gemeinschaft unterbreitet; es wurden mehrere diesbezügliche Resolutionen angenommen, von denen nachstehend noch die Rede ist. Schliesslich wählte der Rat Herrn José Barroso (Mexiko) wieder zum Präsidenten der Liga der Rotkreuzgesellschaften für ein drittes Mandat von 4 Jahren und ernannte 8 Vizepräsidenten.

Im Laufe der Sitzung des Delegiertenrats überreichte die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Internationalen Roten Kreuzes, Lady Limerick, Dr. Pavle Gregoric (Jugoslawien) und John A. MacAulay C.C. Q.C. L.L.D. (Kanada) für ihre hervorragenden Dienste, die sie dem Roten Kreuz auf nationaler und internationaler Ebene geleistet haben, die Henry-Dunant-Medaille.

Die Eröffnungsfeier der Internationalen Konferenz fand am 8. November in der « Roudaki Hall » statt. Ihre Kaiserlichen Majestäten Schahinschah Aryamehr und Schabanou Farah sowie Ihre Kaiserliche Hoheit Prinzessin Chams Pahlevi, Präsidentin der Gesellschaft des Roten Löwen mit der Roten Sonne, wurden von der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses, Lady Limerick, dem Präsidenten des IKRK, Dr. Eric Martin, dem Präsidenten der Liga, José Barroso, und Ministerpräsident Amir Abbas Hoveyda, umgeben von dem Minister des kaiserlichen Hofes, Assadollah Alam, dem Protokollchef Hormoz Gharib und Senatspräsident Djafar Sharif Emami empfangen.

An der Konferenz beteiligten sich rund 700 Delegierte von 78 Regierungen und 98 Nationalen Gesellschaften sowie die Vertreter des IKRK, der Liga und Beobachter von etwa 20 staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen.

Senatspräsident Djafar Sharif-Emami, Vizepräsident des Roten Löwen mit der Roten Sonne, wurde zum Vorsitzenden der Konferenz gewählt, und Staatsminister A. Madjidi, Generalsekretär der Nationalen Gesellschaft, wurde zum Generalsekretär der Konferenz ernannt.

Nach der ersten Vollversammlung, in deren Verlauf den Delegierten eine Botschaft des UN-Generalsekretärs Kurt Waldheim verlesen wurde, spaltete sich die Konferenz in drei Ausschüsse auf. Die Tätigkeiten des IKRK, vor allem im Zusammenhang mit den jüngsten Ereignissen in Chile und dem Nahostkrieg, standen im Mittelpunkt der Debatten des Allgemeinen Ausschusses. Dieser befasste sich ferner mit den Fragen der Hilfsaktionen, besonders in Zeiten bewaffneter Konflikte, und der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie den Vereinten Nationen.

Der wichtigste Punkt der Tagesordnung des Ausschusses für humanitäres Völkerrecht war das Studium der Entwürfe von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1949. Auch nahm dieser Ausschuss von dem Bericht über die Verbreitung der Genfer Abkommen Kenntnis, in dem die Erfahrungen zusammengefasst sind, die in zahlreichen Ländern mit den zu diesem Zweck vom IKRK herausgegebenen Handbüchern für die Jugend und die Armee gemacht wurden.

Der Ausschuss für die Dienste an der Gemeinschaft behandelte Probleme, die besonders die Nationalen Gesellschaften angehen: Soziale Entwicklung, Umweltschutz, Blutspende und die Aufgabe, die eine Gesellschaft gegenüber dem Gemeinwesen und der Regierung ihres Landes zu erfüllen hat.

In einer Vollversammlung billigten die Delegierten die Berichte der drei Ausschüsse und nahmen mehrere Resolutionen an.

Zunächst unterstützte die Konferenz voll und ganz die Bemühungen um die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und gab der Hoffnung Ausdruck, dass die Diplomatische Konferenz von 1974 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 ohne Verzug annehmen möge. Die Delegierten betonten ferner die Notwendigkeit, gleichlaufend die Debatten über das Verbot der Waffen, die besonders grausame Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, fortzusetzen.

In mehreren Resolutionen wurde verlangt, dass die Konfliktparteien die Genfer Abkommen völlig und bedingungslos anwenden, und dem IKRK die allgemeine Unterstützung seiner Tätigkeiten zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte zugesichert.

In einer Resolution wurden die Regierungen, die öffentlichen Stellen und die Nationalen Gesellschaften aufgerufen, sich durch Benutzung der Massenmedien für die Förderung des Rotkreuzgedankens einzusetzen.

Auch hinsichtlich der Dienste der Nationalen Gesellschaften am Gemeinwesen wurden Resolutionen gefasst, in denen das Rote Kreuz ermutigt wird, seinen Beitrag besonders im Bereich des Umweltschutzes, des Blutspendewesens und der Entwicklungshilfe zu verstärken und seine Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen wie den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu vertiefen.

Während der Schlussfeier dankten Dr. Eric Martin, Präsident des IKRK, und José Barroso, Präsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften, der Regierung und der Gesellschaft des Roten Löwen mit der Roten Sonne von Iran in warmen Worten für ihre Gastfreundschaft. Der iranische Ministerpräsident Amir Abbas Hoveyda hob in seiner Rede den positiven Aspekt der Konferenzdebatten hervor und erklärte u.a.: «Die iranische Regierung, die Gesell-

schaft des Roten Löwen mit der Roten Sonne und die Exekutivorgane des Internationalen Roten Kreuzes sind fest davon überzeugt, dass sie dem traditionellen Geist des Roten Kreuzes treu bleiben, wenn sie die schwierige Aufgabe der Prüfung ernstlich bestrittener Fragen mit Mut und Realismus in Angriff nehmen in der Hoffnung, eine Aussprache zu ermöglichen und positive, für alle annehmbare Richtlinien für die Zukunft herauszukristallisieren. »

In der Feierstunde verlieh Herr Madjidi 5 Medaillen I. Klasse des Roten Löwen mit der Roten Sonne an die ausscheidende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses, Angela Gräfin von Limerick, den Präsidenten des IKRK, Dr. Eric Martin, den Präsidenten der Liga der Rotkreuzgesellschaften, José Barroso, den Präsidenten des Exekutivrats des IKRK, Dr. Roger Gallopin, und den Generalsekretär der Liga, Henrik Beer.

Die Konferenz wählte für die Zeit von 1973 bis 1977 fünf Mitglieder des Ständigen Ausschusses: Herrn G. Aitken (Kanada), Frau A. F. Issa-el-Khoury (Libanon), Sir G. Newman-Morris (Australien), Sir E. Shuckburgh (Grossbritannien) und Dr. Nadeschda W Trojan (UdSSR).

Nach der Schlussfeier der Konferenz wählte der Ständige Ausschuss in seiner ersten Sitzung Sir G. Newman-Morris zum Vorsitzenden und Frau A. F. Issa-el-Khoury zur Stellvertretenden Vorsitzenden.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

EIN NEUER FILM DES IKRK

Der vom IKRK produzierte Film *Pax*, dem auf den V. Internationalen Filmfestspielen des Roten Kreuzes und des Gesundheitswesens ein Ehrendiplom verliehen wurde, kann nunmehr käuflich erworben werden. Dieser für Jugendliche wie auch für Erwachsene bestimmte Film veranschaulicht in moderner origineller Form einige Hauptregeln der Genfer Abkommen.

Es handelt sich um einen stummen, mit Geräuschen versehenen Farbfilm von 227 Metern und 23 Minuten Dauer, der unter Mitwirkung des Malaysischen Roten Kreuzes und der Behörden jenes Landes in Malaysia und der Schweiz gedreht wurde. Er zeigt etwa 60 Kinder zwischen 7 und 12 Jahren, die, in zwei rivalisierende Gruppen geteilt, eine Schlacht beginnen. Nach Beendigung der Kämpfe wird sich der Chef der Siegergruppe bewusst, wie unnötig und absurd der Krieg ist. Alles endet in einem friedlichen Reigen.

Das IKRK hofft, dass die Nationalen Gesellschaften diesen neuen Film gut aufnehmen. Er ergänzt das audiovisuelle Material, das geeignet ist, die Bemühungen um die Verbreitung der Genfer Abkommen unter der Öffentlichkeit zu unterstützen.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

KOLLOQUIUM ÜBER DEN SEELSORGERISCHEN UND DEN GEISTIGEN BEISTAND IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN UND INNERSTAATLICHEN WIRREN

Das Internationale Institut für humanitäres Völkerrecht von San Remo und das Internationale Institut für Menschenrechte von Strassburg veranstalteten gemeinsam vom 21. bis 23. September 1973 in Mailand ein Kolloquium über den seelsorgerischen und den geistigen Beistand in bewaffneten Konflikten und innerstaatlichen Wirren.

Nachdem die Teilnehmer von mehreren Berichten Kenntnis genommen hatten, die u.a. den Inhalt des seelsorgerischen und des geistigen Beistands für die verschiedenen religiösen Strömungen sowie die juristischen und moralischen Aspekte dieses Beistands betrafen, bot ein Rundtischgespräch den Vertretern der Kirchen und der humanitären Organisationen, darunter des IKRK, Gelegenheit, Anwendungsfälle dieser Form der Hilfeleistung zu erörtern.

Anschliessend widmete das Kolloquium den vom IKRK vorbereiteten beiden Entwürfen von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen, die der von der Schweizerischen Regierung einberufenen nächsten Diplomatischen Konferenz als Diskussionsgrundlage dienen sollen, grosse Aufmerksamkeit. Ohne die Diskussion der Artikelentwürfe anzuschneiden, gaben die Teilnehmer ihrer Befriedigung über den Fortschritt der seit mehreren Jahren vom IKRK betriebenen Arbeiten Ausdruck. Sie beschlossen daher, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nachstehende Resolution ¹ zugehen

¹ Original Französisch, vom Sprachendienst des IKRK ins Deutsche übertragen.

zu lassen, die in der Tat fast ausschliesslich der Weiterentwicklung und der Neubestätigung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts gewidmet ist. Kurz vor der Diplomatischen Konferenz stellt eine derartige Resolution natürlich eine sehr wertvolle Ermutigung für das IKRK dar.

Das vom Internationalen Institut für humanitäres Völkerrecht von San Remo und vom Internationalen Institut für Menschenrechte von Strassburg vom 21. bis 23. September 1973 in Mailand veranstaltete Kolloquium über den seelsorgerischen und den geistigen Beistand in bewaffneten Konflikten und innerstaatlichen Wirren,

unter Berücksichtigung der diesem Kolloquium vorgelegten Berichte und Mitteilungen über die juristischen und praktischen Aspekte des seelsorgerischen und des geistigen Beistands in Zeiten bewaffneter Konflikte und innerstaatlicher Wirren,

in der Überzeugung, dass die militärischen und die zivilen Opfer der bewaffneten Konflikte, gleich ob es sich um Kombattanten- oder Nichtkombattanten handelt, im Laufe dieser Konflikte mindestens ebenso grosse seelsorgerische und geistige Bedürfnisse haben wie in Friedenszeiten;

daran erinnernd, dass gewisse Aspekte des Anspruchs auf seelsorgerischen und geistigen Beistand u.a. durch die Artikel 18, 27, 44, 45, 46 und 56 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907) geschützt werden;

ferner daran erinnernd, dass die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zahlreiche Bestimmungen enthalten, die den seelsorgerischen und den geistigen Beistand in Zeiten eines internationalen bewaffneten Konflikts schützen;

bestätigend, dass die Grundsätze der menschlichen und der unterschiedslosen Behandlung des den vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikels 3, betreffend die nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, die Achtung der fundamentalen Überzeugungen und der religiösen Gepflogenheiten der geschützten Personen mit einschliessen;

bezugnehmend auf die Arbeiten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte sowie auf die in diesem Fach massgebenden, von der Vollversammlung angenommenen Resolutionen;

unter Berücksichtigung der Arbeiten der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz einberufenen beiden Regierungsexpertenkonferenzen und nach Kenntnisnahme der den Regierungen unterbreiteten beiden Entwürfe von Zusatzprotokollen, die der von der Schweizerischen Regierung für 1974 in Genf einberufenen Diplomatischen Konferenz als Grundlage dienen sollen;

vermerkend, dass die Artikel 10, 11, 15, 16, 17, 52, 53 und 65 des Entwurfs des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, betreffend den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, und die Artikel 6, 8, 12, 14 und 15 des Entwurfs des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, betreffend den Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte, Bestimmungen enthalten, die die Ausübung der seelsorgerischen und der geistigen Rechte neubestätigen und präzisieren,

in Neubestätigung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung in der Öffentlichkeit oder privat zu bekunden, wie dies durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte anerkannt wird;

Beschliesst das Kolloquium.

1. Alle Staaten, falls sie es noch nicht getan haben, *aufzufordern*, die universalen und regionalen Urkunden zu ratifizieren, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit bestätigen, und die Bestimmungen dieser Urkunden unter allen Umständen, einschliesslich der internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikte, sowie in Situationen innerstaatlicher Spannungen anzuwenden ;
2. dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz *seine lebhafteste Genugtuung* über seine beachtliche Arbeit für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts *auszudrücken*;
3. die Diplomatische Konferenz von 1974 *dringend zu bitten*, die vom IKRK vorgeschlagenen Artikelentwürfe betreffend die Achtung und den Schutz der seelsorgerischen und der geistigen Rechte und Freiheiten der Opfer bewaffneter Konflikte, einschliesslich des Rechts, Beistand zu leisten und zu empfangen, wohlwollend zu berücksichtigen und gutzuheissen.
4. die Diplomatische Konferenz *zu ermutigen*, die Artikelentwürfe betreffend die Verbreitung der Grundsätze und der Vorschriften des humanitären Völkerrechts, u.a. die Inanspruchnahme qualifizierter Rechtsberater für die Anwendung der Abkommen und

die Einbeziehung ihres Unterrichts in die Programme der militärischen und der zivilen Ausbildung, wohlwollend zu berücksichtigen ;

5. an jede in einen internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt verwickelte Partei *zu appellieren*, damit sie
 - a) das Recht jedes Opfers eines bewaffneten Konflikts, seine religiösen und geistigen Tätigkeiten auszuüben, achtet und die hierfür erforderlichen Erleichterungen bietet ;
 - b) sich enthält, diese Tätigkeiten auf eine Weise zu kontrollieren, die mit der Achtung des Glaubens und der Überzeugungen unvereinbar ist, oder Methoden der Information, der Ausbildung oder des Unterrichts anzuwenden, die einen Angriff auf die Gedankenfreiheit und die Grundsätze des humanitären Völkerrechts darstellen.

EIN KINDERGESUNDHEITZENTRUM

Polen hat die zahlreichen Kinder, die dem II. Weltkrieg zum Opfer fielen, nicht vergessen. Im Gedenken an jene, die unter diesen tragischen Umständen leiden oder sterben mussten, hat das polnische Volk beschlossen, ein grosses Kindergesundheitszentrum zu schaffen. Zu den sozialen Organisationen, die dieses humanitäre Werk fördern, gehört das Polnische Rote Kreuz.

Der Exekutivausschuss des Zentrums unter dem Vorsitz von Minister Janusz Wiczorek liess dem IKRK Unterlagen über seine Projekte zukommen, denen wir folgende Einzelheiten entnehmen : Das Kindergesundheitszentrum soll ein grosser Komplex für die stationäre und die ambulante Behandlung kranker Kinder und für ihre Wiederertüchtigung sein. Ihm wird ein Forschungsinstitut angeschlossen. Es wird nach den jüngsten wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften gebaut und soll zur Entwicklung und zum Wohlergehen der Kinder beitragen.

Die Behörden haben ein teilweise bewaldetes Grundstück von 17 Hektar am Rand eines Waldes in der Nähe von Warschau gestiftet. Der polnische Staat wird für die Betriebskosten des Zentrums und die Behandlungskosten für die Kinder aufkommen. Die Kosten für den Bau und die Ausrüstung des Zentrums sollen hingegen durch freiwillige Beiträge des polnischen Volkes und von Persönlichkeiten ausländischer Institutionen gedeckt werden. Das Polnische Rote Kreuz hat dem Zentrum Ende Januar 1973 eine Million Zlotys gespendet. Das IKRK beabsichtigt, durch eine Spende von 20 000 Schweizer Franken zur Ausrüstung des Zentrums beizutragen.

Am 3. Januar 1973 wurde der Grundstein gelegt. Bei dieser Feier war das IKRK durch seinen Vizepräsidenten Harald Huber vertreten. Es ist vorgesehen, das Zentrum im Jahre 1978 fertigzustellen und in Betrieb zu setzen. Ziel dieser Initiative ist nicht nur die Würdigung der jugendlichen polnischen Kriegsoffer; darüber hinaus soll ein lebendiges Werk geschaffen werden, in dem tatkräftig und segensreich im Dienste aller kranken und behinderten Kinder gearbeitet wird. Somit wird das Zentrum zum Sinnbild des Sieges des Lebens über den Tod.

DIE WAHL FIEL AUF DAS ROTE KREUZ...!

« Für welchen humanitären Zweck würden Sie den Betrag von hunderttausend Schweizer Franken verwendet wissen, den wir im Rahmen unseres Wettbewerbs stiften? Begründen Sie Ihre Antwort mit höchstens 15 Wörtern. »

Diese im Rahmen eines Handelspreisausschreibens gestellte Zusatzfrage beantworteten die meisten Teilnehmer spontan zugunsten des Roten Kreuzes.

Anlässlich ihres 125-jährigen Bestehens hatte eine der bekanntesten Schweizer Uhrenfirmen im September 1972 ein Preisausschreiben veranstaltet, bei dem es tausend Preise — von einer Weltreise bis zu einer Uhr — zu gewinnen gab. Das Neuartige an diesem Wettbewerb bestand darin, dass man ihm einen humanitären Aspekt verlieh, wodurch einerseits eine Befragung nach dem Wohltätigkeitszweck des gestifteten Betrags und andererseits eine engere Auslese der Teilnehmer ermöglicht wurden.

Man rechnete mit 150 000 Antworten; es gingen indessen eine halbe Million, in allen Sprachen verfasste Antworten ein. Die meisten kamen aus Japan (72 000 Karten), dann folgten die Bundesrepublik Deutschland (32 000), Finnland (28 000), Australien (21 000), die Schweiz (20 000), Indien (16 000) und Mexiko (14 000).

Den ersten Preis im Wert von 50 000 Schweizer Franken gewann ein junger Malaie, der in Slim River bei Kuala Lumpur lebt, und die humanitäre Spende wurde dem Roten Kreuz seines Landes zugeteilt, so wie er es in der Zusatzfrage vorgeschlagen hatte.

Seine Antwort wurde als beste bewertet: der junge Mann hatte vorgeschlagen, dass die Spende in Höhe von 100 000 Franken dem

Ortsverband des Roten Kreuzes von Malaysia zugeteilt werde, damit dieser « ein Klinomobil anschaffen und seine ärztliche Tätigkeit auf dem Lande zum Wohle aller entfalten könne ». Nur in dieser Antwort war sowohl der Begriff der Universalität des Roten Kreuzes als auch eine genaue Zweckbestimmung für den von der Uhrenfirma gespendeten Betrag enthalten.

Die meisten Teilnehmer hatten in der Zusatzfrage das Rote Kreuz genannt, an zweiter Stelle erschien der UNICEF und an dritter Stelle die Krebsbekämpfung.

Die Begründung der Wahl war besonders kennzeichnend: Für das Rote Kreuz und den UNICEF stimmten vorwiegend Personen aus Entwicklungsländern, während die Teilnehmer aus Nordamerika und Europa die Krebsbekämpfung in den Vordergrund stellten.

Aber am kennzeichnendsten war sicherlich, dass man auf allen Karten bei der Begründung der Wahl die Worte « Unparteilichkeit », « unterschiedslose Hilfe », « Neutralität », « politische Unabhängigkeit », « Einheit » und « Hilfe unter allen Umständen » fand. Das sind genau die Worte, die man in den Grundsätzen des Roten Kreuzes wiederfindet. Ist dies nicht der schönste Beweis dafür, dass die Idee Henry Dunants nach mehr als einem Jahrhundert in allen Breiten unseres Erdballs einstimmig anerkannt wird?

INHALTSVERZEICHNIS

Band XXIV (1973)

ARTIKEL

	Seite
Pierre Boissier : Florence Nightingale und Henry Dunant (I), <i>Mai</i>	70
Pierre Boissier : Florence Nightingale und Henry Dunant (II), <i>Juni</i>	86
Dieter Fleck : Die Verwendung von Rechtsberatern und Rechtslehrern in den Streitkräften, <i>April</i>	54
Ian Harding : Der Ursprung der Genfer Abkommen und ihre Wirksamkeit für den Schutz der Kriegsoffer, <i>Juli</i>	103
F. de Mulinen : Die Signalisierung und die Identifizierung des Sanitätspersonals und -materials, <i>Januar</i>	3
Umstrukturierung und Wahlen beim IKRK, <i>August</i>	119
Entwurf von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen — <i>Zusammengefasste Analyse</i> , <i>Oktober</i>	150
Einberufung der Diplomatischen Konferenz, <i>November</i>	166
XII. Internationale Rotkreuzkonferenz, <i>Dezember</i>	182

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

FEBRUAR

Das Los der politischen Häftlinge	22
Die Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	26
Der Schutz der Kriegsgefangenen	29

MÄRZ

Regierungsexpertenkonferenz — Zweite Sitzungsperiode	39
Zugunsten der Opfer pseudomedizinischer Versuche — Die Aktion des Roten Kreuzes	41
Auf dem asiatischen Subkontinent	43

APRIL

Einige Zahlen betreffend die im vergangenen Jahr vom IKRK versandten Hilfsgüter	63
Tagungen begrenzter Gruppen von Experten	65

MAI

Vierundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale- Medaille (<i>488. Rundschreiben an die Zentralkomitees</i>)	77
---	----

JUNI

Der Präsident des IKRK in Rumänien und Jugoslawien	94
Diapositive über die Genfer Abkommen	96

JULI

Amazonien — Medizinisches Hilfsprogramm des IKRK	112
El-Arisch - Mekka — Durch Vermittlung des Roten Kreuzes	114

AUGUST

Anerkennung des Mauretanischen Roten Halbmonds (<i>489. Rundschreiben an die Zentralkomitees</i>)	123
Die Verwundeten ohne Unterschied pflegen	125
Die Tätigkeit des Internationalen Suchdienstes (Arolsen) im Jahre 1972	126

SEPTEMBER

Präsidentschaft des Internationalen Komitees	134
Präsidentschaft des Exekutivrats	135
Tätigkeitsbericht 1972.	136
Zentraler Suchdienst	137
Tätigkeit des IKRK auf dem asiatischen Subkontinent	138
Wie wird man Delegierter des IKRK?	140

195

OKTOBER

Drei neue Nationale Rotkreuzgesellschaften	159
Für die Opfer in Chile	159

NOVEMBER

Die Aktion des Internationalen Komitees im Nahen Osten	169
Schulhandbuch und Lehrerhandbuch « La Croix-Rouge et mon pays » — « Le Croissant-Rouge et mon pays » . . .	175
Neue Nationale Rotkreuzgesellschaft	179

DEZEMBER

Ein neuer Film des IKRK	186
-----------------------------------	-----

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

Verbreitung der Genfer Abkommen : Australien — Österreich — Finnland — Neuseeland, <i>März</i>	45
Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes, <i>April</i>	68
Die Internationale Rotkreuzhilfe in der Republik Vietnam, <i>Juni</i>	97
Das Rote Kreuz und die Krankenpflege, <i>August</i>	128
III. Tagung der Informationschefs, <i>September</i>	144
V. Internationale Filmfestspiele des Roten Kreuzes und des Gesundheitswesens, <i>September</i>	146
Tätigkeiten des Henry-Dunant-Instituts, <i>Oktober</i>	161

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Kon- flikte (Vereinte Nationen), <i>Resolution 3032 (XXVII)</i> , <i>Februar</i>	32
Auszeichnung, <i>März</i>	51
Welttag der Krankenschwestern, <i>Mai</i>	84
Kolloquium über den seelsorgerischen und den geistigen Beistand in bewaffneten Konflikten und innerstaatlichen Wirren, <i>Dezember</i>	187
Ein Kindergesundheitszentrum, <i>Dezember</i>	190
Die Wahl fiel auf das Rote Kreuz...!	192

BIBLIOGRAPHIE

Michael Bothe : « Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen, <i>November</i> .	180
---	-----